

Inhaltsverzeichnis

Seite

Philosophische Fakultät:

Einführung des Bachelor-Teilstudiengangs „Ostasienwissenschaft/
Chinesisch als Fremdsprache“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-
Studiengangs zum Wintersemester 2010/11 4393

Umbenennung des Bachelor-Teilstudiengangs „Ostasienwissenschaft/China“
in „Ostasienwissenschaft/Modernes China“ 4393

Fakultätsübergreifende Ordnungen:

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-
Studiengang 4393

Abteilung 8:

Änderung des Organigramms 4521

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 17.02.2010 und nach Stellungnahme des Senats vom 07.07.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.10.2010 die Einführung des Bachelor-Teilstudiengangs „Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs zum Wintersemester 2010/11 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG).

Die Einführung des Bachelor-Teilstudiengangs wird hiermit bekannt gemacht.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 17.02.2010 und nach Stellungnahme des Senats vom 07.07.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.10.2010 die Umbenennung des Bachelor-Teilstudiengangs „Ostasienwissenschaft/China“ in „Ostasienwissenschaft/Modernes China“ beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG).

Die Umbenennung des Bachelor-Teilstudiengangs wird hiermit bekannt gemacht.

Fakultätsübergreifende Ordnungen:

Nach Beschluss des Senats vom 18.08.2010 sowie der Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät vom 19.05.2010, 16.06.2010, 21.07.2010 und 06.10.2010, der Fakultät für Physik vom 26.05.2010, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 07.06.2010, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2010 sowie der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.06.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.10.2010 die zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2009 (Amtliche Mitteilungen 35/2009 S. 4129), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.05.2010 (Amtliche Mitteilungen 9/2010 S. 933), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 44 Abs. 1 Satz 1 NHG; § 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2009 (Amtliche Mitteilungen 35/2009 S. 4129), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.05.2010 (Amtliche Mitteilungen 9/2010 S. 933), wird wie folgt geändert.

1. In § 4 wird nachfolgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage II) können regeln, dass Modulkatalog und Modulhandbuch einzelner Studienfächer in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht werden; sie sind Bestandteil der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen, soweit die Module in den jeweiligen Modulübersichten aufgeführt sind.“

2. In § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „schriftlich oder“ sowie die Wörter „Form und“ gestrichen.

3. In § 8 Abs. 2 werden im Anschluss an das Wort „können“ die Wörter „Regelungen zu Freiversuchen sowie“ eingefügt.

4. Der § 11 wird wie folgt geändert.

a. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die Zuständigkeit einer Prüfungskommission richtet sich nach dem Studienfach, in dem ein Modul absolviert oder die Bachelorarbeit geschrieben wird, und zwar auch soweit es Angebote der das Studienfach anbietenden Fakultät im Professionalisierungsbereich betrifft. ²Die Prüfungskommission des ZeUS ist zuständig für bildungswissenschaftliche Module des lehramtbezogenen Profils. ³Sofern eine Zuständigkeit nicht bereits nach Sätzen 1 und 2 besteht, liegt die Zuständigkeit, insbesondere für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Professionalisierungsbereichs, bei der Prüfungskommission der Fakultät eines der beiden gewählten Studienfächer, und zwar der im Folgenden zuerst genannten Fakultät: Philosophische Fakultät, Fakultät für Mathematik und Informatik, Fakultät für Physik, Fakultät für Chemie, Fakultät für Geowissenschaften und Geographie, Biologische Fakultät, Sozialwissenschaftliche Fakultät, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Theologische Fakultät, Juristische Fakultät.“

b. Absatz 5 wird aufgehoben.

5. Der § 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen wenigstens 1,2 beträgt. Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ kann ferner vergeben werden, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde, der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen wenigstens 2,0 beträgt und die Prüfungskommission des Faches, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, im

Einvernehmen mit der Prüfungskommission des zweiten gewählten Faches die Auszeichnung aufgrund einer besonderen Leistung beschließt. Als besondere Leistung gelten insbesondere

- a) ein Notendurchschnitt, der erheblich über dem Notendurchschnitt der fachlich vergleichbaren Absolventinnen oder Absolventen des gleichen Semesters liegt,
- b) eine Studien- oder Prüfungsleistung von erheblicher wissenschaftlicher Bedeutung, welche sich insbesondere aus einer Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift oder aus einer Auszeichnung mit einem Preis ergeben kann.“

6. Der § 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

(1) Für die Ausstellung des Zeugnisses, der Bachelorurkunde sowie der Zeugnisergänzungen „Transcript of Records“ und „Diploma Supplement“ ist die Prüfungsverwaltung der dasjenige Studienfach anbietenden Fakultät zuständig, in dem die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt ist.

(2) Für die Ausstellung von Bescheinigungen gelten vor Zulassung zur Bachelorarbeit die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 Satz 3 hinsichtlich der Zuständigkeit einer Prüfungsverwaltung entsprechend.“

7. Der § 15 wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 2 wird als Satz 7 angefügt: „Für Prüfungen, die vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungsordnung abgelegt wurden, gilt die Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung.“

b. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die fachspezifischen Bestimmungen können regeln, dass Bestimmungen nach § 13 Abs. 2 auch für alle Studierenden anzuwenden sind, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Bestimmungen bereits immatrikuliert waren, sofern dies rechtlich rein vorteilhaft ist.“

8. In Anlage I wird die Nr. 3 wie folgt neu gefasst:

Studienfächer <i>(Studienschwerpunkte)</i>	Fach- wissen- schaft- liches Profil	Berufs- feldbe- zogen- es Profil	Lehramt- bezo- genes Profil*	Profil „studium generale“/ Optional- bereich (besondere Angebote)
Ägyptologie und Koptologie <i>(„Ägyptologie“, „Koptologie“)</i>				X
Allgemeine Sprachwissenschaft <i>(„Sprachbeschreibung“, „Indogermanische Sprachwissenschaft“)</i>				X
Altorientalistik	X			X
American Studies	X			
Arabistik/Islamwissenschaft	X			
Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt <i>(„Klassische Archäologie“, „Byzantinische Archäologie“)</i>				X
Biologie			X	X
Chemie			X	X
Deutsche Philologie / Deutsch	X	X	X	X
Englisch / Englische Philologie	X		X	X
Erdkunde			X	X
Ethnologie	X	X		
Evangelische Religion			X	
Finnisch-Ugrische Philologie	X			
Französisch / Galloromanistik	X		X	
Geschichte	X	X	X	X
Geschlechterforschung	X	X		
Griechische Philologie / Griechisch			X	X
Indologie				X
Informatik	X	X	X	
Iranistik				
Italienisch / Italianistik	X			
Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie	X			
Kunstgeschichte	X	X		
Latein / Lateinische Philologie			X	X

Studienfächer <i>(Studienschwerpunkte)</i>	Fach- wissen- schaft- liches Profil	Berufs- feldbezo- genes Profil	Lehramt- bezo- genes Profil*	Profil „studium generale“/ Optional- bereich (besondere Angebote)
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit	X			X
Mathematik			X	X
Musikwissenschaft	X	X		X
Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache	X			X
Ostasienwissenschaft/Modernes China				
Philosophie	X	X	X	
Physik			X	X
Politikwissenschaft <i>(„Wirtschaft“, „Politikwissenschaft/Methoden“)</i>	X	X	X	
Portugiesisch / Lusitanistik	X			
Rechtswissenschaften	X	X		
Religionswissenschaft	X	X		
Russisch			X	
Skandinavistik	X	X		X
Slavische Philologie	X			
Soziologie	X	X		
Spanisch / Hispanistik	X		X	
Sport <i>(„Sportpraxis“, „Wissenschaft“)</i>	X	X	X	
Turkologie				
Ur- und Frühgeschichte				X
Volkswirtschaftslehre	X	X		
Werte und Normen			X	
Wirtschafts- und Sozialgeschichte	X	X		

* Die Wahl des lehramtbezogenen Profils bedarf der entsprechenden Immatrikulation.“

9. Die Anlage II.1 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.1 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ägyptologie und Koptologie“**I. Modulübersicht****1. Kerncurriculum**

Es müssen Module im Umfang von 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende fünf Pflichtmodule im Umfang von 33 C erfolgreich absolviert werden:

B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9 C / 4 SWS)

B.AegKo.22 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch I“ (6 C / 4 SWS)

B.AegKo.23 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch II“ (6 C / 4 SWS)

B.AegKo.24 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache I: Sahidisch I“ (6 C / 2 SWS)

B.AegKo.25 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache II: Sahidisch II“ (6 C / 2 SWS)

Die Module *B.AegKo.21*, *B.AegKo.22* und *B.AegKo.24* sind Orientierungsmodule.

b. Studienschwerpunkte

Es ist einer der beiden Studienschwerpunkte „Ägyptologie“ und „Koptologie“ im Umfang von 33 C zu absolvieren.

aa. Studienschwerpunkt „Ägyptologie“

i. Es müssen folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.AegKo.26 „Einführung in die ägyptische Geschichte“ (9 C / 4 SWS)

B.AegKo.27 „Einführung in die ägyptische Archäologie und Denkmälerkunde“ (9 C / 4 SWS)

B.AegKo.28 „Exkursion“ (6 C / 2 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.AegKo.29a „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte A“ (9 C / 2 SWS)

B.AegKo.29b „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte B“ (9 C / 2 SWS)

bb. Studienschwerpunkt „Koptologie“

i. Es müssen folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.AegKo.30 „Einführung in die koptische Geschichte“ (9 C / 4 SWS)

B.AegKo.31 „Einführung in die koptische Archäologie“ (3 C / 2 SWS)

B.AegKo.32 „Koptische Dialekte: Bohairisch“ (12 C / 2 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.AegKo.33a „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte A“ (9 C / 2 SWS)

B.AegKo.33b „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte B“ (9 C / 2 SWS)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs – Profil „studium generale“

a. Wahlmodule für Studierende des Studienschwerpunktes „Ägyptologie“

Studierende des Studienschwerpunktes „Ägyptologie“ können im Rahmen des Profils „studium generale“ auch folgende Wahlmodule absolvieren:

B.AegKo.34 „Lektüre und Analyse ägyptischer Texte“ (6 C / 2 SWS)

B.AegKo.35 „Probleme der ägyptischen Archäologie und Architekturforschung“ (6 C / 2 SWS)

B.AegKo.37 „Kulturwissenschaftliche Fragestellungen“ (3 C / 2 SWS)

b. Wahlmodul für Studierende des Studienschwerpunktes „Koptologie“

Studierende des Studienschwerpunktes „Koptologie“ können im Rahmen des Profils „studium generale“ auch folgendes Wahlmodul absolvieren:

B.AegKo.36 „Lektüre und Analyse koptischer Texte“ (6 C / 2 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden anderer Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9 C / 4 SWS)

B.AegKo.22 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch I“ (6 C / 4 SWS)

B.AegKo.23 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch II“ (6 C / 4 SWS)

B.AegKo.24 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache I: Sahidisch I“ (6 C / 2 SWS)

B.AegKo.25 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache II: Sahidisch II“ (6 C / 2 SWS)

B.AegKo.26 „Einführung in die ägyptische Geschichte“ (9 C / 4 SWS)

B.AegKo.29a „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte A“ (9 C / 2 SWS)

B.AegKo.29b „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte B“ (9 C / 2 SWS)

B.AegKo.30 „Einführung in die koptische Geschichte“ (9 C / 4 SWS)

B.AegKo.33a „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte A“ (9 C / 2 SWS)

B.AegKo.33b „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte B“ (9 C / 2 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Ägyptologie und Koptologie“ ist der Nachweis von 33 C aus den fünf Pflichtmodulen sowie weiterer 27 C aus dem gewählten Studienschwerpunkt.

III. Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung

Bis zu drei innerhalb der Regelstudienzeit im ersten Versuch und durch unterschiedliche Prüfungsformen bestandene Modulprüfungen des Fachstudiums „Ägyptologie und Koptologie“ können jeweils einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. Auf Antrag kann die Notenverbesserung auf einzelne Teilmodule beschränkt werden. Die Wiederholung muss im nächstmöglichen Prüfungszeitraum des entsprechenden Moduls und innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen. Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten.

IV. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. I) aufgeführt sind.

V. Übergangsbestimmungen

Die Bestimmung nach Nr. III ist auch auf alle Studierenden dieses Studienfaches anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits immatrikuliert waren.“

10. Die Anlage II.2 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.2 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Allgemeine Sprachwissenschaft“

I. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von 14 C erfolgreich absolviert werden:

B.ASp.01 „Grundlagen der Linguistik“ (6 C / 4 SWS)

B.ASp.20 „Sprachbeschreibung“ (8 C / 4 SWS)

Das Modul *B.ASp.1* ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 52 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Sprachpraxis

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von wenigstens 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.AegKo.22 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch I“
(6 C / 4 SWS)

B.AegKo.23 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch II“
(6 C / 4 SWS)

B.AegKo.24 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache I: Sahidisch I“
(6 C / 2 SWS)

B.AegKo.25 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache II: Sahidisch II“
(6 C / 2 SWS)

B.AegKo.32 „Koptische Dialekte: Bohairisch“ (12 C / 2 SWS)

B.Antik.24 „Graecum“ (9 C / 16 SWS)

B.Antik.25 „Hebräisch I“ (12 C / 10 SWS)

B.Antik.26 „Hebräisch II“ (6 C / 2 SWS)

B.Antik.32 „Syrisch“ (6 C / 4 SWS)

B.Antik.33 „Aramäisch“ (6 C / 4 SWS)

B.Antik.34 „Ugaritisch“ (6 C / 4 SWS)

B.AO.21 „Weitere altorientalische Sprache I“ (3 C / 2 SWS)

<i>B.AO.22</i>	„Weitere altorientalische Sprache II“ (3 C / 2 SWS)
<i>B.AO.11</i>	„Sumerisch I“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.AO.12</i>	„Sumerisch II“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.AO.15</i>	„Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch I“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.AO.16</i>	„Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) II“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Ara.01</i>	„Arabisch I“ (13 C / 8 SWS)
<i>B.Ara.02</i>	„Arabisch II“ (13 C / 8 SWS)
<i>B.Eth.109</i>	„Sprachkurs in einer Sprache der Schwerpunktregionen (Asia-Pacific oder Afrika)“ (8 C / 4 SWS)
<i>B.EvRel.11</i>	„Neutestamentliches Griechisch“ (10 C / 7 SWS)
<i>B.Fin.03a</i>	„Sprachbeherrschung I: Estnisch“ (8 C / 8 SWS)
<i>B.Fin.03b</i>	„Sprachbeherrschung I: Finnisch“ (8 C / 8 SWS)
<i>B.Fin.03c</i>	„Sprachbeherrschung I: Ungarisch“ (8 C / 8 SWS)
<i>B.Fin.06a</i>	„Sprachbeherrschung II: Estnisch“ (8 C / 7 SWS)
<i>B.Fin.06b</i>	„Sprachbeherrschung II: Finnisch“ (8 C / 7 SWS)
<i>B.Fin.06c</i>	„Sprachbeherrschung II: Ungarisch“ (8 C / 7 SWS)
<i>B.Frz.101</i>	„Basismodul Sprachpraxis“ (7 C / 8 SWS)
<i>B.Frz.201</i>	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“ (5 C / 4 SWS)
<i>B.Frz.205</i>	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Gesch.652</i>	„Russisch für Kulturwissenschaften I“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Gesch.653</i>	„Russisch für Kulturwissenschaften II“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Gesch.654</i>	„Französisch für Kulturwissenschaftler/innen I“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Gesch.655</i>	„Französisch für Kulturwissenschaftler/innen II“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Gri.12</i>	„Neugriechisch I“ (3 C / 2 SWS)
<i>B.Gri.13</i>	„Neugriechisch II“ (3 C / 2 SWS)
<i>B.Ind.41</i>	„Sanskrit“ (12 C / 8 SWS)
<i>B.Ind.51</i>	„Hindi“ (12 C / 8 SWS)
<i>B.Ira.1</i>	„Einführung in das Neupersische“ (12 C / 4 SWS)
<i>B.Ira.2</i>	„Neupersische Sprachübung I“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Ira.4</i>	„Kurdische Sprache I“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Ira.7</i>	„Kurdische Sprache II“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.It.101</i>	„Basismodul Sprachpraxis“ (9 C / 10 SWS)
<i>B.It.201</i>	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.It.205</i>	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“ (8 C / 6 SWS)
<i>B.Lat.12</i>	„Grundkenntnisse Latein“ (6 C / 80 Stunden)

<i>B.Lat.13</i>	„Intensivkurs Latein I“ (4 C / 4 SWS)
<i>B.Lat.14</i>	„Intensivkurs Latein II“ (6 C / 6 SWS)
<i>B.OAW.MS.03</i>	„Modernes Chinesisch I“ (12 SWS / 10 C)
<i>B.OAW.MS.08</i>	„Modernes Chinesisch II“ (8 SWS / 6 C)
<i>B.OAW.MS.12</i>	„Modernes Chinesisch III“ (8 SWS / 6 C)
<i>B.Port.101</i>	„Basismodul Sprachpraxis“ (9 C / 8 SWS)
<i>B.Port.201</i>	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Port.205</i>	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“ (5 C / 4 SWS)
<i>B.Slav.21</i>	„Basismodul Sprachpraxis Russisch“ (12 C / 15 SWS)
<i>B.Slav.22</i>	„Aufbaumodul Sprachpraxis Russisch“ (9 C / 12 SWS)
<i>B.Slav.31</i>	„Basismodul Sprachpraxis Polnisch“ (12 C / 15 SWS)
<i>B.Slav.32</i>	„Aufbaumodul Sprachpraxis Polnisch“ (9 C / 8 SWS)
<i>B.Slav.41</i>	„Basismodul Sprachpraxis Tschechisch“ (12 C / 11 SWS)
<i>B.Slav.42</i>	„Aufbaumodul Sprachpraxis Tschechisch“ (9 C / 8 SWS)
<i>B.Slav.51</i>	„Basismodul Sprachpraxis Bulgarisch“ (12 C / 11 SWS)
<i>B.Slav.52</i>	„Aufbaumodul Sprachpraxis Bulgarisch“ (9 C / 8 SWS)
<i>B.Slav.61</i>	„Basismodul Sprachpraxis Bosnisch-Kroatisch-Serbisch“ (12 C / 11 SWS)
<i>B.Slav.62</i>	„Aufbaumodul Sprachpraxis Bosnisch-Kroatisch-Serbisch“ (9 C / 8 SWS)
<i>B.Slav.71</i>	„Basismodul Sprachpraxis Ukrainisch“ (12 C / 11 SWS)
<i>B.Slav.72</i>	„Aufbaumodul Sprachpraxis Ukrainisch“ (9 C / 8 SWS)
<i>B.Ska.411</i>	„Basismodul Dänisch“ (9 C / 10 SWS)
<i>B.Ska.412</i>	„Basismodul Norwegisch“ (9 C / 10 SWS)
<i>B.Ska.413</i>	„Basismodul Schwedisch“ (9 C / 10 SWS)
<i>B.Ska.414</i>	„Basismodul Isländisch“ (9 C / 8 SWS)
<i>B.Ska.421</i>	„Aufbaumodul Dänisch“ (9 C / 8 SWS)
<i>B.Ska.422</i>	„Aufbaumodul Norwegisch“ (9 C / 8 SWS)
<i>B.Ska.423</i>	„Aufbaumodul Schwedisch“ (9 C / 8 SWS)
<i>B.Spa.101</i>	„Basismodul Sprachpraxis“ (8 C / 12 SWS)
<i>B.Spa.201</i>	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“ (8 C / 12 SWS)
<i>B.Spa.205</i>	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“ (5 C / 6 SWS)
<i>B.Tur.1</i>	„Grundlagen des Türkei-türkischen I“ (10 C / 6 SWS)
<i>B.Tur.2</i>	„Grundlagen des Türkei-türkischen II“ (10 C / 6 SWS)
<i>B.ASp.21</i>	„Sprachliche Grundlagen I“ (8 C / 8 SWS)

B.ASp.22 „Sprachliche Grundlagen II“ (8 C / 8 SWS)

Ferner werden Module des Fremdspracherwerbs (Modulnummern SK.FS.[XX]) aus dem Angebot der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) mit Ausnahme solcher der englischen Sprache (Modulnummern SK.FS.E-[XX]) anerkannt.

bb. Deskriptive Grundlagen

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.ASp.23a „Deskriptive Grundlagen: Satzanalyse“ (8 C / 4 SWS)

B.ASp.23b „Deskriptive Grundlagen: Die indogermanischen Sprachen“ (8 C / 4 SWS)

cc. Sprachanalyse

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.ASp.24a „Sprachanalyse: Modellbildung“ (8 C / 4 SWS)

B.ASp.24b „Sprachanalyse: Rekonstruktion“ (8 C / 4 SWS)

dd. Sprachbeschreibung

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

B.ASp.25a „Methodik: Syntax und Semantik“ (11 C / 6 SWS)

B.ASp.25b „Methodik: Grundsprachen“ (11 C / 6 SWS)

ee. Empirie

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.ASp.26a „Empirie: Typologischer Sprachvergleich“ (9 C / 3 SWS)

B.ASp.26b „Empirie: Historischer Sprachvergleich“ (9 C / 3 SWS)

c. Studienschwerpunkte

In Abhängigkeit von der Wahl der Wahlpflichtmodule nach Buchstaben b. bb. bis b. ee. können Studienschwerpunkte in „Sprachbeschreibung“ und „Indogermanische Sprachwissenschaft“ zertifiziert werden:

aa. Studienschwerpunkt „Sprachbeschreibung“

Der Studienschwerpunkt „Sprachbeschreibung“ wird zertifiziert, wenn folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert wurden:

B.ASp.23a „Deskriptive Grundlagen: Satzanalyse“ (8 C / 4 SWS)

B.ASp.24a „Sprachanalyse: Modellbildung“ (8 C / 4 SWS)

B.ASp.25a „Methodik: Syntax und Semantik“ (11 C / 6 SWS)

B.ASp.26a „Empirie: Typologischer Sprachvergleich“ (9 C / 3 SWS)

bb. Studienschwerpunkt „Indogermanische Sprachwissenschaft“

Der Studienschwerpunkt „Indogermanische Sprachwissenschaft“ wird zertifiziert, wenn folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert wurden:

B.ASp.23b „Deskriptive Grundlagen: Die indogermanischen Sprachen“ (8 C / 4 SWS)

B.ASp.24b „Sprachanalyse: Rekonstruktion“ (8 C / 4 SWS)

B.ASp.25b „Methodik: Grundsprachen“ (11 C / 6 SWS)

B.ASp.26b „Empirie: Historischer Sprachvergleich“ (9 C / 3 SWS)

2. Studium in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs**Profil „studium generale“**

a. Studierende aller Studienfächer können im Rahmen des Profils „studium generale“ folgende Wahlmodule absolvieren:

B.ASp.106 „Sprachstrukturen“ (6 C / 3 SWS)

B.ASp.107 „Sprachgeschichte“ (6 C / 3 SWS)

B.ASp.108 „Empirie und Theoriebildung in der Sprachwissenschaft“ (6 C / 3 SWS)

B.ASp.109 „Weitere Disziplinen der Linguistik“ (6 C / 4 SWS)

B.ASp.110 „Arbeitstechniken und linguistische Terminologie“ (3 C / 2 SWS)

B.ASp.111 „Spracherwerb und Sprachwahrnehmung“ (6 C / 4 SWS)

b. Studierende anderer Studienfächer können im Rahmen des Profils „studium generale“ ferner folgendes Wahlmodul absolvieren:

B.ASp.105 „Sprachwissenschaftliche Grundlagen“ (3 C / 2 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden, soweit sie nicht bereits im Rahmen des Profils „studium generale“ absolviert wurden; für Studierende des Studienfaches „Allgemeine Sprachwissenschaft“ ist die Belegung des Moduls B.ASp.105 ausgeschlossen:

B.ASp.105 „Sprachwissenschaftliche Grundlagen“ (3 C / 2 SWS)

B.ASp.106 „Sprachstrukturen“ (6 C / 3 SWS)

B.ASp.107 „Sprachgeschichte“ (6 C / 3 SWS)

B.ASp.108 „Empirie und Theoriebildung in der Sprachwissenschaft“ (6 C / 3 SWS)

B.ASp.109 „Weitere Disziplinen der Linguistik“ (6 C / 4 SWS)

B.ASp.110 „Arbeitstechniken und linguistische Terminologie“ (3 C / 2 SWS)

B.ASp.111 „Spracherwerb und Sprachwahrnehmung“ (6 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Allgemeine Sprachwissenschaft“ ist der Nachweis von 56 C aus dem Kerncurriculum.

III. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. II) aufgeführt sind.“

11. Die Anlage II.3 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.3 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Altorientalistik“

I. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von 66 C erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende 8 Pflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

- B.AO.01* Der Alte Orient im Überblick (3 C / 2 SWS)
- B.AO.06* Vertiefung altorientalischer Sprache und Kultur (3 C / 2 SWS)
- B.AO.11* Sumerisch I (6 C / 2 SWS)
- B.AO.12* Sumerisch II (6 C / 2 SWS)
- B.AO.13* Sumerische Anfängerlektüre (6 C / 2 SWS)
- B.AO.15* Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch I (6 C / 2 SWS)
- B.AO.16* Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) II (6 C / 2 SWS)
- B.AO.17* Akkadische Anfängerlektüre (6 C / 2 SWS)

Die Module *B.AO.01* und *B.AO.11* sind Orientierungsmodule.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen mindestens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 24 C erfolgreich absolviert werden:

- B.AO.02* Geschichte des Alten Orient (3 C / 2 SWS)
- B.AO.03* Alltag im Alten Orient (3 C / 2 SWS)
- B.AO.04* Religionsgeschichte des Alten Orient (3 C / 2 SWS)
- B.AO.05* Literaturgeschichte des Alten Orient (3 C / 2 SWS)
- B.AO.08* Mythen und Epen des Alten Orient (9 C / 4 SWS)
- B.AO.09* Religionen im Alten Orient (9 C / 4 SWS)
- B.AO.10* Literaturen im Alten Orient (9 C / 4 SWS)
- B.AO.14* Sumerische Lektüre für Fortgeschrittene (6 C / 2 SWS)
- B.AO.18* Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene (6 C / 2 SWS)
- B.AO.26* Realien des Alten Orient (9 C / 4 SWS)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches "Altorientalistik" können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.AO.07a* Altorientalistische Studien A (3 C / 2 SWS)
B.AO.07b Altorientalistische Studien B (6 C / 2 SWS)
B.AO.19 Einführung in die Vorderasiatische Archäologie (3 C / 2 SWS)
B.AO.20 Kulturelle Zentren im Alten Orient (3 C / 2 SWS)
B.AO.21 Weitere altorientalische Sprache I (3 C / 2 SWS)
B.AO.22 Weitere altorientalische Sprache II (3 C / 2 SWS)
B.AO.23 Vertiefung archäologisch-philologischer Kompetenz (3 C / 1 SWS)
B.AO.24a Interdisziplinäre Studien zur Altorientalistik A (3 C / 2 SWS)
B.AO.24b Interdisziplinäre Studien zur Altorientalistik B (6 C / 2 SWS)
B.AO.25 Grundlagen philologischer Arbeit in der Altorientalistik (3C / 2 SWS)
B.AO.27 Lebenswelten des Alten Orient (3 C / 2 SWS)
B.AO.28 Vermittlungskompetenz: Lesen, Schreiben, Präsentieren für Altorientalisten (4 C / 2 SWS)
B.AO.29 Methoden und Themen der Vorderasiatischen Archäologie (3 C / 2 SWS)
B.AO.30 Schrift und Bild im Alten Orient (3 C / 2 SWS)

b. Profil „studium generale“

Die Module B.AO.01-05, B.AO.07, B.AO.11-13, B.AO.15-17, B.AO.19-25 und B.AO.27-30 können von Studierenden aller Studiengänge im Rahmen des Professionalisierungsbereichs eingebracht werden, soweit sie nicht innerhalb des Kerncurriculums des Studienfaches „Altorientalistik“ zu absolvieren sind.

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- B.AO.01* Der Alte Orient im Überblick (3 C / 2 SWS)
B.AO.02 Geschichte des Alten Orient (3 C / 2 SWS)
B.AO.03 Alltag im Alten Orient (3 C / 2 SWS)
B.AO.04 Religionsgeschichte des Alten Orient (3 C / 2 SWS)
B.AO.05 Literaturgeschichte des Alten Orient (3 C / 2 SWS)
B.AO.07a Altorientalistische Studien A (3 C / 2 SWS)
B.AO.07b Altorientalistische Studien B (6 C / 2 SWS)
B.AO.11 Sumerisch I (6 C / 2 SWS)
B.AO.12 Sumerisch II (6 C / 2 SWS)
B.AO.13 Sumerische Anfängerlektüre (6 C / 2 SWS)
B.AO.15 Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch I (6 C / 2 SWS)
B.AO.16 Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) II (6 C / 2 SWS)

- B.AO.17* Akkadische Anfängerlektüre (6 C / 2 SWS)
B.AO.19 Einführung in die Vorderasiatische Archäologie (3 C / 2 SWS)
B.AO.20 Kulturelle Zentren im Alten Orient (3 C / 2 SWS)
B.AO.21 Weitere altorientalische Sprache I (3 C / 2 SWS)
B.AO.22 Weitere altorientalische Sprache II (3 C / 2 SWS)
B.AO.23 Vertiefung archäologisch-philologischer Kompetenz (3 C / 1 SWS)
B.AO.24a Interdisziplinäre Studien zur Altorientalistik A (3 C / 2 SWS)
B.AO.24b Interdisziplinäre Studien zur Altorientalistik B (6 C / 2 SWS)
B.AO.25 Grundlagen philologischer Arbeit in der Altorientalistik (3C / 2 SWS)
B.AO.27 Lebenswelten des Alten Orient (3 C / 2 SWS)
B.AO.28 Vermittlungskompetenz: Lesen, Schreiben, Präsentieren für Altorientalisten
 (4 C / 2 SWS)
B.AO.29 Methoden und Themen der Vorderasiatischen Archäologie (3 C / 2 SWS)
B.AO.30 Schrift und Bild im Alten Orient (3 C / 2 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Altorientalistik“ ist der Nachweis von 54 C aus dem Kerncurriculum.

III. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. I) aufgeführt sind.“

12. Die Anlage II.5 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.5 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Arabistik/ Islamwissenschaft“**I. Modulübersicht****1. Kerncurriculum**

Es müssen Module im Umfang von 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende 9 Pflichtmodule im Umfang von 56 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Ara.01* „Arabisch I“ (13 C / 8 SWS)
- B.Ara.02* „Arabisch II“ (13 C / 8 SWS)
- B.Ara.03* „Geschichte und Kultur des Islams I“ (3 C / 2 SWS)
- B.Ara.04* „Die Religion des Islams“ (3 C / 2 SWS)
- B.Ara.05* „Arbeitstechniken und Hilfsmittel der Arabistik und der Islamwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
- B.Ara.06* „Einführung in die Quellenarbeit“ (3 C / 2 SWS)
- B.Ara.07* „Islamisches Recht“ (3 C / 2 SWS)
- B.Ara.08* „Geschichte und Kultur des Islams II“ (3 C / 2 SWS)
- B.Ara.09* „Arabisch Vertiefung“ (12 C / 8 SWS)

Die Module *B.Ara.01*, *B.Ara.02* und *B.Ara.05* sind Orientierungsmodule.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden, und zwar entweder die Module *B.Ara.10-1* und *B.Ara.11-2* oder die Module *B.Ara.10-2* und *B.Ara.11-1*:

- B.Ara.10-1* „Islamische Religion und Recht A“ (6 C / 2 SWS)
- B.Ara.10-2* „Islamische Religion und Recht B“ (4 C / 2 SWS)
- B.Ara.11-1* „Islamische Geschichte und Kultur A“ (6 C / 2 SWS)
- B.Ara.11-2* „Islamische Geschichte und Kultur B“ (4 C / 2 SWS)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs –**Fachwissenschaftliches Profil**

Studierende des Studienfaches „Arabistik/Islamwissenschaft“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Ara.12-1* „Klassisches Arabisch I“ (3 C / 2 SWS)
- B.Ara.12-2* „Klassisches Arabisch II“ (3 C / 2 SWS)

- B.Ara.13-1* „Modernes Hocharabisch aktiv“ (6 C / 4 SWS)
- B.Ara.13-2* „Einführung in einen arabischen Dialekt“ (6 C / 4 SWS)
- B.Ara.15* „Exkursion“ (6 C / 2 SWS)
- B.Ara.16-1* „Lektüre arabischer Primärtexte A“ (6 C / 4 SWS)
- B.Ara.16-2* „Lektüre arabischer Primärtexte B“ (4 C / 2 SWS)
- B.Ara.17* „Arabische Kultur“ (6 C / 4 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- B.Ara.01* „Arabisch I“ (13 C / 8 SWS)
- B.Ara.02* „Arabisch II“ (13 C / 8 SWS)
- B.Ara.03* „Geschichte und Kultur des Islams I“ (3 C / 2 SWS)
- B.Ara.04* „Die Religion des Islams“ (3 C / 2 SWS)
- B.Ara.07* „Islamisches Recht“ (3 C / 2 SWS)
- B.Ara.08* „Geschichte und Kultur des Islams II“ (3 C / 2 SWS)
- B.Ara.09* „Arabisch Vertiefung“ (12 C / 8 SWS)
- B.Ara.10-1* „Islamische Religion und Recht A“ (6 C / 2 SWS)
- B.Ara.10-2* „Islamische Religion und Recht B“ (4 C / 2 SWS)
- B.Ara.11-1* „Islamische Geschichte und Kultur A“ (6 C / 2 SWS)
- B.Ara.11-2* „Islamische Geschichte und Kultur B“ (4 C / 2 SWS)
- B.Ara.13-1* „Modernes Hocharabisch aktiv“ (6 C / 4 SWS)
- B.Ara.13-2* „Einführung in einen arabischen Dialekt“ (6 C / 4 SWS)
- B.Ara.14* „Islamwissenschaftliches Kolloquium“ (6 C / 4 SWS)
- B.Ara.15* „Exkursion“ (6 C / 2 SWS)
- B.Ara.16-1* „Lektüre arabischer Primärtexte A“ (6 C / 4 SWS)
- B.Ara.16-2* „Lektüre arabischer Primärtexte B“ (4 C / 2 SWS)
- B.Ara.17* „Arabische Kultur“ (6 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Arabistik/Islamwissenschaft“ ist der Nachweis von 52 C aus dem Kerncurriculum.

III. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. I) aufgeführt sind.“

13. Die Anlage II.9 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.9 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“

I. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende sechs Pflichtmodule im Umfang von 45 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik – Grundtechniken, Konzepte, Methoden 1.1“
(12 C / 8 SWS)

B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik – Grundtechniken, Konzepte, Methoden 1.2“
(12 C / 8 SWS)

B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft – Historische und systematische Perspektiven“ (6 C / 4 SWS)

B.Ger.02-2 „Mediävistik – Historische und systematische Perspektiven“ (6 C / 4 SWS)

B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft – Historische und systematische Perspektiven“ (6 C / 4 SWS)

B.Ger.04 „Außerschulische Wissensvermittlung“ (3 C / 2 SWS)

Die Module *B.Ger.01-1* und *B.Ger.01-2* sind Orientierungsmodule.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen drei Wahlpflichtmodule im Umfang von 21 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ger.03-1a „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (9 C / 4 SWS)

B.Ger.03-2a „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (9 C / 4 SWS)

B.Ger.03-3a „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium und Gesellschaft“ (9 C / 4 SWS)

bb. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (6 C / 4 SWS)

B.Ger.03-2b „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (6 C / 4 SWS)

B.Ger.03-3b „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium und Gesellschaft“ (6 C / 4 SWS)

cc. Das Modul *B.Ger.03-1a* kann nicht gemeinsam mit dem Modul *B.Ger.03-1b* in das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung eingebracht werden; das Modul *B.Ger.03-2a* kann nicht gemeinsam mit dem Modul *B.Ger.03-2b* in das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung eingebracht

werden; das Modul B.Ger.03-3a kann nicht gemeinsam mit dem Modul B.Ger.03-3b in das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung eingebracht werden.

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Deutsche Philologie / Deutsch“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.Ger.06</i>	„Angewandte Germanistik“ (6 C / 4 SWS)
<i>SK.IKG-ZQ.71</i>	„Interkulturelle Germanistik“ (6 C / 5 SWS)
<i>SK.IKG-ZQ.72</i>	„Fremdsprachendidaktik“ (4 C / 4 SWS)
<i>SK.IKG-ZQ.73</i>	„Praxisstudien Sprach- und Kulturvermittlung – Unterricht“ (8 C / 3 SWS)
<i>B.Ger.08-1</i>	„Theoretische und historische Problemstellungen der Germanistik“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Ger.08-2-n</i>	„Sprachtheorie und Empirie“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Ger.08-3</i>	„Literaturtheorie“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Ger.09</i>	„Systematische Aspekte germanistischer Forschung“ (4 C / 2 SWS)
<i>B.Ger.10</i>	„Text- und Kommunikationsmanagement“ (4 C / 2 SWS)
<i>B.Ger.11</i>	„Medialität und Intermedialität“ (4 C / 2 SWS)
<i>B.Ger.12-n</i>	„Theaterarbeit und -praxis im ThOP“ (4 C / 2 SWS)
<i>SK.IKG-IKK.14</i>	„Interkulturelle Vor- und Nachbereitung eines studienrelevanten Auslandsaufenthalts“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Ger.15</i>	„Praktikum Germanistik“ (4 C / 2 SWS)

b. Berufsfeldbezogenes Profil

aa. Modulpaket „Theaterpraxis“

Studierende aller Studienfächer können im Rahmen des berufsfeldbezogenen Profils das Modulpaket „Theaterpraxis“ absolvieren. Dazu müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen folgende Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ger.13-1-n „Basismodul Theaterpraxis“ (8 C / 6 SWS)

B.Ger.13-2-n „Basismodul Theater- und Dramentheorie“ (4 C / 2 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ger.13-3-n „Aufbaumodul Theaterpraxis“ (6 C / 4 SWS)

B.Ger.13-3a-n „Aufbaumodul Theaterpraktische Übungen“ (6C / 6 SWS)

bb. Modulpaket „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“

Studierende aller philologischen Studienfächer können im Rahmen des berufsfeldbezogenen Profils das Modulpaket „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“ absolvieren. Dazu müssen folgende 3 Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

- SK.IKG-ZQ.71 „Interkulturelle Germanistik“ (6 C / 5 SWS)
 SK.IKG-ZQ.72 „Fremdsprachendidaktik“ (4 C / 4 SWS)
 SK.IKG-ZQ.73 „Praxisstudien Sprach- und Kulturvermittlung – Unterricht“
 (8 C / 3 SWS)

c. Lehramtbezogenes Profil

i. Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren; das Modul ersetzt das Pflichtmodul B.Ger.04, welches von Studierenden des lehramtbezogenen Profils nicht absolviert werden muss:

- B.Ger.05 „Fachdidaktik Deutsch – Außerschulische und schulische Fachdidaktik“ (6 C / 3 SWS)

ii. Ferner können folgende Wahlmodule im Rahmen des Optionalbereichs absolviert werden:

- B.Ger.06 „Angewandte Germanistik“ (6 C / 4 SWS)
 SK.IKG-ZQ.71 „Interkulturelle Germanistik“ (6 C / 5 SWS)
 SK.IKG-ZQ.72 „Fremdsprachendidaktik“ (4 C / 4 SWS)
 B.Ger.08-1 „Theoretische und historische Problemstellungen der Germanistik“
 (6 C / 4 SWS)
 B.Ger.08-2-n „Sprachtheorie und Psycholinguistik“ (6 C / 4 SWS)
 B.Ger.08-3 „Literaturtheorie“ (6 C / 4 SWS)
 B.Ger.09 „Systematische Aspekte germanistischer Forschung“ (4 C / 2 SWS)
 B.Ger.10 „Text- und Kommunikationsmanagement“ (4 C / 2 SWS)
 B.Ger.11 „Medialität und Intermedialität“ (4 C / 2 SWS)
 B.Ger.12-n „Theaterarbeit und -praxis im ThOP“ (4 C / 2 SWS)
 SK.IKG-IKK.14 „Interkulturelle Vor- und Nachbereitung eines studienrelevanten Auslandsaufenthalts“ (6 C / 2 SWS)
 B.Ger.15 „Praktikum Germanistik“ (4 C / 2 SWS)

Werden die Module SK.IKG-ZQ.71 und SK.IKG-ZQ.72 erfolgreich absolviert, so stellt die Universität ein Zertifikat über die Zusatzqualifikation „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“ aus.

c. Profil „studium generale“

Folgende Wahlmodule können von Studierenden des Studienfaches „Deutsche Philologie / Deutsch“ im Rahmen des Profils „studium generale“ absolviert werden:

<i>B.Ger.06</i>	„Angewandte Germanistik“ (6 C / 4 SWS)
<i>SK.IKG-ZQ.71</i>	„Interkulturelle Germanistik“ (6 C / 5 SWS)
<i>SK.IKG-ZQ.72</i>	„Fremdsprachendidaktik“ (4 C / 4 SWS)
<i>SK.IKG-ZQ.73</i>	„Praxisstudien Sprach- und Kulturvermittlung – Unterricht“ (8 C / 3 SWS)
<i>B.Ger.08-1</i>	„Theoretische und historische Problemstellungen der Germanistik“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Ger.08-2-n</i>	„Sprachtheorie und Psycholinguistik“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Ger.08-3</i>	„Literaturtheorie“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Ger.09</i>	„Systematische Aspekte germanistischer Forschung“ (4 C / 2 SWS)
<i>B.Ger.10</i>	„Text- und Kommunikationsmanagement“ (4 C / 2 SWS)
<i>B.Ger.11</i>	„Medialität und Intermedialität“ (4 C / 2 SWS)
<i>B.Ger.12-n</i>	„Theaterarbeit und -praxis im ThOP“ (4 C / 2 SWS)
<i>SK.IKG-IKK.14</i>	„Interkulturelle Vor- und Nachbereitung eines studienrelevanten Auslandsaufenthalts“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Ger.15</i>	„Praktikum Germanistik“ (4 C / 2 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden (Module, die bereits zur Profilbildung absolviert worden sind, können im Bereich Schlüsselkompetenzen nicht erneut absolviert werden):

<i>B.Ger.06</i>	„Angewandte Germanistik“ (6 C / 4 SWS)
<i>SK.IKG-ZQ.71</i>	„Interkulturelle Germanistik“ (6 C / 5 SWS)
<i>SK.IKG-ZQ.72</i>	„Fremdsprachendidaktik“ (4 C / 4 SWS)
<i>SK.IKG-ZQ.73</i>	„Praxisstudien Sprach- und Kulturvermittlung – Unterricht“ (8 C/3 SWS)
<i>SK-B.Ger.06</i>	Angewandte Germanistik“ (6 C / 4 SWS)
<i>SK-B.Ger.09</i>	„Systematische Aspekte germanistischer Forschung“ (4 C / 4 SWS)
<i>SK-B.Ger.10</i>	„Text- und Kommunikationsmanagement“ (4 C / 2 SWS)
<i>SK-B.Ger.11</i>	„Medialität und Intermedialität“ (4 C / 2 SWS)
<i>B.Ger.08-1</i>	„Theoretische und historische Problemstellungen der Germanistik“ (6 C/4SWS)
<i>B.Ger.08-2-n</i>	„Sprachtheorie und Psycholinguistik“ (6 C / 4 SWS)

<i>B.Ger.08-3</i>	„Literaturtheorie“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Ger.09</i>	„Systematische Aspekte germanistischer Forschung“ (4 C / 2 SWS)
<i>B.Ger.10</i>	„Text- und Kommunikationsmanagement“ (4 C / 2 SWS)
<i>B.Ger.11</i>	„Medialität und Intermedialität“ (4 C / 2 SWS)
<i>B.Ger.12-n</i>	„Theaterarbeit und -praxis im ThOP“ (4 C / 2 SWS)
<i>B.Ger.13-1-n</i>	„Basismodul Theaterpraxis“ (8 C / 6 SWS)
<i>B.Ger.13-2-n</i>	„Basismodul Theater- und Dramentheorie“ (4 C / 2 SWS)
<i>B.Ger.13-3-n</i>	„Aufbaumodul Theaterpraxis“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Ger.13-3a-n</i>	„Aufbaumodul Theaterpraktische Übungen“ (6C / 6 SWS)
<i>B.Ger.13-4-n</i>	„Konzeption und Realisation von Texten für die Bühne“ (4 C / 2 SWS)
<i>B.Ger.13-5-n</i>	„Dramatische Texte in Theorie und Praxis“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Ger.13-6-n</i>	„Theaterpraxis intensiv“ (8 C / 6 SWS)
<i>SK.IKG-IKK.14</i>	„Interkulturelle Vor- und Nachbereitung eines studienrelevanten Auslandsaufenthalts“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Ger.15</i>	„Praktikum Germanistik“ (4 C/ 2 SWS)
<i>B.Ger.16</i>	„Webbasiertes Publizieren“ (4 C / 2 SWS)

4. Zertifikat „Theaterpraxis und Präsentation“

Die Universität stellt ein Zertifikat „Theaterpraxis und Präsentation“ aus, wenn aus folgenden Modulen Module im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert wurden:

<i>B.Ger.13-1-n</i>	„Basismodul Theaterpraxis“ (8 C / 6 SWS)
<i>B.Ger.13-2-n</i>	„Basismodul Theater- und Dramentheorie“ (4 C / 2 SWS)
<i>B.Ger.13-3-n</i>	„Aufbaumodul Theaterpraxis“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Ger.13-3a-n</i>	„Aufbaumodul Theaterpraktische Übungen“ (6 C / 6 SWS)
<i>B.Ger.13-4-n</i>	„Konzeption und Realisation von Texten für die Bühne“ (4 C / 2 SWS)
<i>B.Ger.13-5-n</i>	„Dramatische Texte in Theorie und Praxis“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Ger.13-6-n</i>	„Theaterpraxis intensiv“ (8 C / 6 SWS)

5. Zweifach „Deutsch“ im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“

Es müssen Module im Umfang von 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Es müssen folgende drei Pflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.Ger.01-1</i>	„Einführung in die Germanistik – Grundtechniken, Konzepte, Methoden 1.1“ (12 C / 8 SWS)
<i>B.Ger.01-2</i>	„Einführung in die Germanistik – Grundtechniken, Konzepte, Methoden 1.2“ (12 C / 8 SWS)

B.Ger.05 „Fachdidaktik Deutsch – Außerschulische und schulische Fachdidaktik“ (6 C / 3 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft – Historische und systematische Perspektiven“ (6 C / 4 SWS)

B.Ger.02-2 „Mediävistik – Historische und systematische Perspektiven“ (6 C / 4 SWS)

B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft – Historische und systematische Perspektiven“ (6 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Deutsche Philologie/ Deutsch“ ist der Nachweis von 52 C aus dem Kerncurriculum.

III. Besondere Bestimmungen zur Notenbildung

Bei der Berechnung der Note für das Fachstudium „Deutsche Philologie / Deutsch“ sowie der Gesamtnote des Bachelorabschlusses bleibt eines der Module B.Ger.01-1 und B.Ger.01-2 nach Wahl der oder des Studierenden unberücksichtigt. Sofern Studierende ihr Wahlrecht nach Satz 1 nicht wahrnehmen, wird nur das besser bewertete der genannten Module bei der Notenbildung berücksichtigt, bei gleich lautender Bewertung das Modul B.Ger.01-2.

IV. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. I) aufgeführt sind.“

14. Die Anlage II.10 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.10 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Englisch/Englische Philologie“

I. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

1. Quiz

Ein Quiz ist eine schriftliche unangekündigte 10-minütige Überprüfung der Lektürevorbereitung.

2. Midterm Exam

Ein „Midterm Exam“ ist eine schriftliche 30-minütige Überprüfung der bis zur Mitte des Semesters erworbenen Kompetenzen und des bis dahin vermittelten Wissens.

3. Forschungsbericht

Ein Forschungsbericht ist ein selbständig recherchierter schriftlicher Überblick (max. 20 Seiten bzw. 7500 Wörter) über die Forschungslage zu einem ausgewählten Thema mit Bewertung wesentlicher Forschungsbeiträge und -ansätze.

4. Planungs- und Durchführungsskizze

Eine Planungs- und Durchführungsskizze dient dazu, Vorüberlegungen insbesondere zu Zielen und Vorgehensweisen für ein Projekt oder eine Seminarsitzung zu erfassen, in dem bzw. in der auch mögliche weiterführende Fragestellungen berücksichtigt werden, und die geplante Durchführung tabellarisch festzuhalten. Integraler Bestandteil einer Planungs- und Durchführungsskizze ist die Reflexion der Vorgehensweise. Mittels einer Planungs- und Durchführungsskizze zeigt die prüfende Person, dass sie über die notwendigen theoretischen didaktischen und fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden verfügt, ein begrenztes Thema sinnvoll für eine Gruppe aufzubereiten und zu präsentieren sowie die tatsächliche Durchführung kritisch zu reflektieren. Der Umfang einer Planungs- und Durchführungsskizze für eine Seminarsitzung soll 2000 Wörter nicht überschreiten; der Umfang einer Planungs- und Durchführungsskizze für ein Projekt soll 3500 Wörter nicht überschreiten.

5. Portfolio

Ein Portfolio ("Dokumentenmappe") dient dazu, den eigenen Studienverlauf reflektierend und kommentierend zu dokumentieren. In einem Portfolio werden verschiedene kürzere Aufgaben zusammengefasst (z. B. Stundenprotokolle, Reflexionen zu Hausaufgaben, Lektürezusammenfassungen; auch multimediale Arbeiten können einbezogen werden).

II. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von 22 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.EP.01 „Basismodul Englische Philologie“</i>	(6 C / 4 SWS)
<i>B.EP.02 „Basismodul Sprachpraxis“</i>	(7 C / 9 SWS)
<i>B.EP.07-1-N „Vermittlungsmodul Englische Philologie“</i>	(3 C / 2 SWS)
<i>B.EP.07-2 „Vertiefungsmodul Sprachpraxis“</i>	(6 C / 4 SWS)

Die Module *B.EP.01* und *B.EP.02* sind Orientierungsmodule.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 44 C erfolgreich absolviert werden, und zwar aus den wie folgt definierten Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaft (Buchstaben aa.) und Sprachwissenschaft (Buchstaben bb.); Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen dabei Module im Umfang von jeweils wenigstens 22 C aus beiden Bereichen erfolgreich absolvieren; Studierenden der nicht-lehramtbezogenen Profile wird, soweit aus einem der Bereiche wenigstens 30 C absolviert wurden, ein Studienschwerpunkt in diesem Bereich zertifiziert:

aa. Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft

<i>B.EP.20a Aufbaumodul: „Literaturwissenschaft des anglophonen Raums I“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.20b Aufbaumodul: „Kulturwissenschaft des anglophonen Raums I“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.21 Aufbaumodul: „Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums I“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.30b Aufbaumodul: „Kulturwissenschaft des anglophonen Raums II“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.31 Aufbaumodul: „Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums II“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.40a Vertiefungsmodul A: „Literaturwissenschaft im anglophonen Raum II“</i>	(6 C / 4 SWS)
<i>B.EP.40b Vertiefungsmodul B: „Kulturwissenschaft im anglophonen Raum III“</i>	(6 C / 4 SWS)
<i>B.EP.41 Vertiefungsmodul: „Literatur- und Kulturwissenschaft im nordamerikanischen Raum III“</i>	(6 C / 4 SWS)

bb. Bereich Sprachwissenschaft

<i>B.EP.22 „Syntax“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.23 „Semantik“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.24 „Altenglische Sprache, Literatur und Kultur“</i>	(8 C / 4 SWS)

<i>B.EP.25 „Mittelenglische Sprache, Literatur und Kultur“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.26 „Grundzüge der englischen Sprachgeschichte“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.32 „Aspekte der englischen Sprachgeschichte“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.33 „Aspekte der mittelalterlichen englischen Literatur und Kultur“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.42 „Sprachstruktur und Sprachgebrauch“</i>	(6 C / 4 SWS)
<i>B.EP.43a „Erweiterungsmodul Altenglische Sprache, Literatur und Kultur“</i>	(6 C / 4 SWS)
<i>B.EP.43b „Erweiterungsmodul Mittelenglische Sprache, Literatur und Kultur“</i>	(6 C / 4 SWS)
<i>B.EP.43c „Erweiterungsmodul Grundzüge der englischen Sprachgeschichte“</i>	(6 C / 4 SWS)
<i>B.EP.43d „Erweiterungsmodul Aspekte der englischen Sprachgeschichte“</i>	(6 C / 4 SWS)
<i>B.EP.43e „Erweiterungsmodul Aspekte der mittelalterlichen englischen Literatur und Kultur“</i>	(6 C / 4 SWS)

c. Kombination mit dem Studienfach „American Studies“

Wird das Studienfach „Englisch/Englische Philologie“ mit dem Studienfach „American Studies“ kombiniert, so müssen zur Vermeidung von Lehrveranstaltungsüberschneidungen aus den literatur- und kulturwissenschaftlichen Modulen jeweils diejenigen der Abteilung für Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft gewählt werden (B.EP.01: 1. Teilmodul: Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft (A); B.EP.20a/b, B.EP.30b, B.EP.40a/b, B.EP.50a/b).

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches "Englisch/Englische Philologie" können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen Module im Umfang von 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.EP.50a Wissenschaftsmodul "Advanced Studies in Anglophone Literature"</i>	(6 C / 2 – 4 SWS)
<i>B.EP.50b Wissenschaftsmodul "Advanced Studies in British Culture"</i>	(6 C / 2 – 4 SWS)
<i>B.EP.51 Wissenschaftsmodul "Advanced Studies in American Literature and Culture"</i>	(6 C / 2 – 4 SWS)
<i>B.EP.11a Wissenschaftsmodul "Advanced English Linguistics"</i>	(6 C / 2 SWS)
<i>B.EP.11b Wissenschaftsmodul "Fortgeschrittene Englische Mediävistik"</i>	(6 C / 2 – 4 SWS)

bb. Es muss das folgende Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.EP.12 Wissenschaftsmodul „Wissenschaftliche Sprachpraxis“</i>	(6 C / 2 SWS)
--	---------------

b. Lehramtbezogenes Profil

aa. Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren; das Modul ersetzt das Pflichtmodul B.EP.07-1-N, welches von Studierenden des lehramtsbezogenen Profils nicht absolviert werden muss:

B.EP.7-1-L Vermittlungs- und Fachdidaktikmodul Englische Philologie (4 C / 3 SWS)

bb. Studierende des lehramtbezogenen Profils unterliegen den besonderen Beleg-Verpflichtungen im Wahlpflichtbereich des Kerncurriculums nach Nr. 1 Buchstabe b.

c. Profil „studium generale“ / Optionalbereich des lehramtsbezogenen Profils

Studierende des Studienfaches „Englisch/Englische Philologie“ können folgende Wahlmodule im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Optionalbereich) absolvieren:

aa. Angebot der Abteilung für Englische Sprache und Literatur des Mittelalters

B.EP.T1M „Basismodul Englische Philologie – Top Up Mediävistik“ (3 C / 2 SWS)

B.EP.T24 „Top Up Altenglische Sprache, Literatur und Kultur“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T25 „Top Up Mittelenglische Sprache, Literatur und Kultur“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T26 „Top Up Grundzüge der englischen Sprachgeschichte“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T32 „Top Up Aspekte der englischen Sprachgeschichte“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T33 „Top Up Aspekte der mittelalterlichen englischen Literatur und Kultur“ (4 C / 2 SWS)

bb. Angebot der Abteilung für Neuere Englische Sprache

B.EP.T1L „Basismodul Englische Philologie – Top Up Linguistik“ (3 C / 2 SWS)

B.EP.T4L „Top Up Syntax“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T6L „Top Up Semantik“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T42a „Top Up Language and Society“ (3 C / 2 SWS)

B.EP.T42b „Top Up Language and Linguistic Theory“ (3 C / 2 SWS)

cc. Angebote der Abteilung für Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft und der Abteilung für Nordamerikastudien

B.EP.T3 Ang „Aufbaumodul 1 – Top Up Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T20a „Aufbaumodul 1 – Top Up Cultural Studies“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T3Am „Aufbaumodul 1 – Top Up Nordamerikastudien“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T5Am „Aufbaumodul 2 – Top Up Amerikanistische Kulturgeschichte“ (4 C / 2 SWS)

B.EP.T8 „Top Up-Modul: Literatur- und kulturgeschichtliche Vernetzung“ (3 C / 0 – 1 SWS)

dd. Angebot aus dem Bereich Vermittlungskompetenzen und Sprachpraxis

<i>B.EP.T7LK „Vermittlungsmodul – Top Up Landeskunde“</i>	(3 C / 2 SWS)
<i>B.EP.T7FD „Vermittlungs- und Fachdidaktikmodul – Top Up Fachdidaktik“</i>	(3 C / 2 SWS)
<i>B.EP.T7S „Vermittlungsmodul – Top Up Sprachpraxis“</i>	(3 C / 2 SWS)

e. Die Module B.EP.T24 und B.EP.T26 können auch von Studierenden des Studienfachs „Allgemeine Sprachwissenschaft“ absolviert werden.

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

a. Folgende Wahlmodule können von Studierenden der Studienfächer „Englisch/Englische Philologie“ und „American Studies“ (2-Fächer-Bachelorstudiengang) im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

<i>SK.EP.E1-1 „Top Up Medienkompetenzen“</i>	(2 C / 2 SWS)
<i>SK.EP.E1-2 „Top Up Informationskompetenzen“</i>	(2 C / 2 SWS)
<i>SK.EP.E1-3 „Top Up Präsentations- und Lehrkompetenzen“</i>	(2 C / 2 SWS)
<i>SK.EP.E1-4 „Top Up Wissensvernetzung“</i>	(2 C / 2 SWS)
<i>SK.EP.E2-1 „Top Up Sozialkompetenzen“</i>	(2 C / 2 SWS)
<i>SK.EP.E2-2 „Top Up Planungs- und Problemlösekompetenzen“</i>	(2 C / 2 SWS)
<i>SK.EP.E3 „Top Up Selbst- und Sozialkompetenzen“</i>	(4 C / 2 SWS)

b. Folgende Wahlmodule können von Studierenden der Studiengebiete „Englisch/Englische Philologie“, „Englisch“, „Englische Philologie“ und „American Studies“ (alle Studiengänge) im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

<i>SK.EP.E4M „Fortgeschrittene Recherchekompetenzen“</i>	(4 C / 3 SWS)
<i>SK.EP.E5M „Fortgeschrittene Wissensvermittlung: Website-/Wiki-Erstellung“</i>	(4 C / 3 SWS)
<i>SK.EP.E6M „Fortgeschrittene Wissensvermittlung: Ausstellung“</i>	(4 C / 3 SWS)
<i>SK.EP.E7M „Fortgeschrittene Wissensvermittlung: Posterpräsentation“</i>	(3 C / 3 SWS)
<i>SK.EP.E8M „Fortgeschrittene Planungskompetenzen: Workshoplogistik“</i>	(4 C / 3 SWS)
<i>SK.EP.E9M „Fortgeschrittene Planungskompetenzen: Workshopinhalte“</i>	(4 C / 3 SWS)
<i>SK.EP.E10M „Interkulturelle Kompetenzen (A): Universitätsbezogen“</i>	(6 C / 2 SWS)
<i>SK.EP.E11M „Interkulturelle Kompetenzen (B): Schulbezogen“</i>	(6 C / 2 SWS)
<i>SK.EP.E12M „Interkulturelle Kompetenzen (C): Praktikumsbezogen“</i>	(6 C / 2 SWS)

c. Studierende können folgendes Wahlmodul im Rahmen des Professionalisierungsbereich absolvieren:

<i>B.EP.E7TOEFL</i>	<i>„Sprachpraxismodul Test of English as a Foreign language“</i>	(3 C / 2 SWS)
---------------------	--	---------------

4. Studienangebote im Rahmen anderer Studiengänge

a. Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) „Englische Philologie“ im Rahmen der Bachelor-Studiengänge „Ethnologie“ und „Soziologie“

aa. Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Modulpaket „Englische Philologie“ erfordert den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Englische Philologie. Der Nachweis wird geführt gemäß der „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Englisch, Englische Philologie und für das Studienfach American Studies (alle Studiengänge)“ in der jeweils geltenden Fassung.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 43 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es müssen folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 19 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.EP.01 Basismodul Englische Philologie</i>	(6 C / 4 SWS)
<i>B.EP.02 Basismodul Sprachpraxis</i>	(7 C / 9 SWS)
<i>B.EP.07-1-N Vermittlungsmodul Englische Philologie</i>	(3 C / 2 SWS)
<i>B.EP.07-2-M Vertiefungsmodul Sprachpraxis (in Modulpaketen)</i>	(3 C / 2 SWS)

ii. Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.EP.20a Aufbaumodul: „Literaturwissenschaft des anglophonen Raums I“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.20b Aufbaumodul: „Kulturwissenschaft des anglophonen Raums I“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.21 Aufbaumodul: „Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums I“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.30b Aufbaumodul: „Kulturwissenschaft des anglophonen Raums II“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.31 Aufbaumodul: „Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums II“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.22 „Syntax“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.23 „Semantik“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.24 „Altenglische Sprache, Literatur und Kultur“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.25 „Mittelenglische Sprache, Literatur und Kultur“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.26 „Grundzüge der englischen Sprachgeschichte“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.32 „Aspekte der englischen Sprachgeschichte“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.33 „Aspekte der mittelalterlichen englischen Literatur und Kultur“</i>	(8 C / 4 SWS)

b. Zweitfach „Englisch“ im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“

aa. Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Zweitfach „Englisch“ erfordert den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Englisch. Der Nachweis wird geführt gemäß der „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Englisch, Englische Philologie und für das Studienfach American Studies (alle Studiengänge)“ in der jeweils geltenden Fassung.

bb. Module

Es müssen Module im Umfang von 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.EP.01 Basismodul Englische Philologie</i>	(6 C / 4 SWS)
<i>B.EP.02 Basismodul Sprachpraxis</i>	(7 C / 9 SWS)
<i>B.EP.07-1-N Vermittlungsmodul Englische Philologie</i>	(3 C / 2 SWS)
<i>B.EP.07-1-W Fachdidaktikmodul für Wirtschaftspädagogen</i>	(4 C / 2 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 16 C erfolgreich absolviert werden, und zwar je eines im Umfang von 8 C aus den Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft:

(1). Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft

<i>B.EP.20a Aufbaumodul: „Literaturwissenschaft des anglophonen Raums I“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.20b Aufbaumodul: „Kulturwissenschaft des anglophonen Raums I“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.21 Aufbaumodul 1: „Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums I“</i>	(8 C / 4 SWS)

(2). Bereich Sprachwissenschaft

<i>B.EP.22 „Syntax“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.23 „Semantik“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.24 „Altenglische Sprache, Literatur und Kultur“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.25 „Mittelenglische Sprache, Literatur und Kultur“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.26 „Grundzüge der englischen Sprachgeschichte“</i>	(8 C / 4 SWS)

III. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach "Englisch/Englische Philologie" ist der Nachweis von 54 C aus dem Kerncurriculum.

IV. Besondere Bestimmungen zur Notenbildung

Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird die Note über eines der folgenden Module bei der Berechnung der Fachnote des Studienfaches „Englisch/Englische Philologie“ sowie des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt:

1. Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft

<i>B.EP.20a Aufbaumodul: „Literaturwissenschaft des anglophonen Raums I“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.20b Aufbaumodul: „Kulturwissenschaft des anglophonen Raums I“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.21 Aufbaumodul 1: „Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums I“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.30b Aufbaumodul 2b: „Kulturwissenschaft des anglophonen Raums II“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.31 Aufbaumodul 2: „Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums II“</i>	(8 C / 4 SWS)

2. Bereich Sprachwissenschaft

<i>B.EP.22 „Syntax“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.23 „Semantik“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.24 „Altenglische Sprache, Literatur und Kultur“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.25 „Mittelenglische Sprache, Literatur und Kultur“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.26 „Grundzüge der englischen Sprachgeschichte“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.32 „Aspekte der englischen Sprachgeschichte“</i>	(8 C / 4 SWS)
<i>B.EP.33 „Aspekte der mittelalterlichen englischen Literatur und Kultur“</i>	(8 C / 4 SWS)

V. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. II) aufgeführt sind.

15. Die Anlage II.11 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.11 Fachspezifische Bestimmungen - Studienfach „Erdkunde“

I. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen kann folgende fachspezifische Prüfungsleistung vorgesehen werden:

Ergebnisbericht

Ein Ergebnisbericht ist eine schriftliche Darstellung von Ergebnissen aus der Auswertung einer Datenerhebung zu einer vorgegebenen oder selbst entwickelten Fragestellung. In einem Ergebnisbericht werden zudem die verwendeten Methoden, eine Diskussion der Ergebnisse und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen sowie die Gesamteinbettung in ein theoretisches Rahmenwerk dargelegt. Ein Ergebnisbericht enthält geeignete grafische Elemente, zum Beispiel Tabellen, Diagramme, Abbildungen, und die Benennung der verwendeten Literatur und Quellen. Zu einem Ergebnisbericht kann eine Präsentation vorgesehen werden, in der die Kerninhalte des Ergebnisberichts unter Verwendung geeigneter Medien einem Auditorium mündlich erläutert werden.

II. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende acht Pflichtmodule im Umfang von 54 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Geg.21* „Einführung in das Geosystem Erde und Regionale Geographie“ (10 C / 6 SWS)
- B.Geg.03* „Kartographie“ (6 C / 4 SWS)
- B.Geg.05* „Relief und Boden“ (8 C / 6 SWS)
- B.Geg.07* „Kultur- und Sozialgeographie“ (7 C / 4 SWS)
- B.Geg.09-1* „Angewandte Geographie I“ (5 C / 3 SWS)
- B.Geg.16* „Allgemeine Geographie“ (6 C / 4 SWS)
- B.Geg.23* „Einführung in die außerschulische Geographiedidaktik“ (3 C / 2 SWS)
- B.Geg.25* „Großer Geländekurs“ (9 C / 8 SWS)

Das Modul *B.Geg.21* ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Geg.12* „Landschaftsökologische Analyse und Bewertung“ (6 C / 3 SWS)

B.Geg.13 „Physiogeographische Regionalanalyse“ (6 C / 3 SWS)

B.Geg.14 „Kulturräumliche Regionalanalyse“ (6 C / 3 SWS)

B.Geg.15 „Wirtschaftsräumliche Regionalanalyse“ (6 C / 3 SWS)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Lehramtbezogenes Profil

Studierende des Studienfaches „Erdkunde“ mit dem lehramtbezogenen Profil müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 3 C erfolgreich absolvieren:

B.Geg.24 „Einführung in die schulische Geographiedidaktik“ (3 C / 2 SWS)

b. Optionalbereich des Lehramtbezogenen Profils

Folgendes Wahlmodul kann von Studierenden des Studienfaches „Erdkunde“ neben den sonstigen zulässigen Angeboten im Rahmen des Optionalbereiches des Lehramtbezogenen Profils absolviert werden:

B.Geg.04 Geoinformatik (10 C / 6 SWS)

III. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Erdkunde“ ist der Nachweis von wenigstens 36 C aus dem Kerncurriculum.

IV. Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Im ersten Versuch bestandene, innerhalb der Regelstudienzeit absolvierte Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen dürfen einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch). Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt erfolgen.

V. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. II) aufgeführt sind.“

16. Die Anlage II.12 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.12 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ethnologie“

I. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- 1. Thesenpapier:** In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Text. 2 Seiten.
- 2. Protokoll:** Ein Protokoll enthält wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung und offen gebliebene Fragen. 2 Seiten.
- 3. Essay:** In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls diskutiert werden. 6 Seiten.
- 4. Praktikumskurzbericht:** Ein Praktikumskurzbericht enthält eine kurze Darstellung der jeweiligen Einrichtung und der Rahmenbedingungen des Praktikums sowie eine Reflexion der eigenen Lernprozesse im Umfang von max. 6 Seiten.
- 5. Forschungskurzbericht:** In einem Forschungskurzbericht (max. 6 Seiten) werden die Anlage der Übung (Theorie, methodischer Ansatz, leitende Forschungsfragen), die Durchführung und die Ergebnisse dargestellt.
- 6. Debatte:** Ausarbeitung von Thesen zu einem Thema oder einem Text, die schriftlich in einem Thesenpapier zusammengefasst (1 Seite) und mündlich vorgetragen, begründet und verteidigt werden (ca. 15 Min.), wobei die Argumente in einem Skript (ca. 3 Seiten) vorzubereiten sind.
- 7. Schriftliche Leistungen mit mündlicher Präsentation:** semesterbegleitende schriftliche Ausarbeitung im Umfang von max. 6 S.) zu einem Aspekt des Seminars mit anschließender mündlicher Präsentation (ca. 15 Minuten) oder Moderation (ca. 15 Min)
- 8. Videofilm:** Videofilm von ca. 10 Min. Länge mit Tätigkeitsbericht (max. 10 Seiten)

II. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende 7 Pflichtmodule im Umfang von 58 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Eth.101* Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe und Fragestellungen (7 C/4 SWS)
B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftsethnologie (7 C/4 SWS)
B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden (9 C/5 SWS)
B.Eth.106 Spezielle ethnologische Methoden (6 C/2 SWS)
B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft (9 C/3 SWS)
B.Eth.109 Sprachkurs in einer Sprache der Schwerpunktregionen (Asia-Pacific oder Afrika) (8 C/4 SWS)
B.Eth.114 Regionale und systematische Ethnologie, Theorie und Methodik (12 C/4 SWS)

Das Modul B.Eth.101 ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Eth.115* Ethnologische Forschungsübung (8 C/1 SWS+3 Wochen Forschungsübung)
B.Eth.116 Praktikum in angewandter Ethnologie (8 C/1 SWS+3 Wochen Praktikum)
B.Eth.117 Praktikum in Museen oder im Kulturmanagement (8 C/1 SWS+3 Wochen Praktikum)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Ethnologie“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens vier der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.MZS.01* Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (4 C/6 SWS)
B.MZS.02 Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“ (4 C/2 SWS)
B.MZS.11 Statistik I (4 C/4 SWS)
B.MZS.12 Statistik II (Wirtschafts- und Sozialstatistik) (4 C/4 SWS)
B.Eth.220 Vertiefung: Regionale und systematische Ethnologie (6 C/2 SWS)
B.Eth.221 Vertiefung: Wissenschaftsgeschichte, Theorie und Methodik der Ethnologie (6 C/2 SWS)
B.Eth.222 Gestaltung und Präsentation wissenschaftlicher Arbeiten (4 C/2 SWS)
B.Eth.223 Erschließung ethnologischer Quellen (Literatur & Film) (4 C/2 SWS)
B.Sowi.1 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2 C/2 SWS)
B.Pol.4 Einführung in die internationalen Beziehungen (10 C/4 SWS)
B.Pol.10 Model United Nations (8 C/3 SWS)

- B.Soz.17a* Einführung in die Kulturosoziologie (8 C/4 SWS)
B.Soz.17b Kulturosoziologie-Vertiefung (8 C/2 SWS)
B.Mus.10 Grundfragen der Musikethnologie I (3 C/2 SWS)
B.Mus.11 Grundfragen der Musikethnologie II (3 C/2 SWS)

b. Berufsfeldbezogenes Profil

aa. Studierende des Studienfaches „Ethnologie“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das berufsfeldbezogene Profil studieren. Dazu müssen wenigstens drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.MZS.01* Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (4 C/6 SWS)
B.MZS.02 Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“ (4 C/2 SWS)
B.MZS.11 Statistik I (4 C/4 SWS)
B.MZS.12 Statistik II (Wirtschafts- und Sozialstatistik) (4 C/4 SWS)
B.Eth.201 Praxis der Museumsarbeit und des Kulturmanagements (6 C/ 2SWS)
B.Eth.202 Berufliche Praxis in internationalen Organisationen, sozialen/politischen Einrichtungen und der Entwicklungszusammenarbeit (6 C/2 SWS)
B.Eth.203 Theorie und Methodik der angewandten Ethnologie (6 C/2 SWS)
B.Eth.204 Regionale Ethnologie (Anwendungsorientierte Themen und Fragestellungen) (6 C/2 SWS)
B.Eth.205 Ethnologische Ausstellungspraxis (4 C/2 SWS)
B.Eth.206 Ethnologische Ausstellungspraxis (6 C/2 SWS)
B.Eth.207 Ethnologische Ausstellungspraxis (8 C/2 SWS)
B.Eth.208 Museumspädagogische Praxis (4 C/1 SWS)
B.Eth.209 Museumspädagogische Praxis (8 C/1 SWS)
B.Eth.210 Medienethnologie I (5 C/2 SWS)
B.Eth.211 Medienethnologie II (5 C/2 SWS)
B.Eth.212 Medienethnologie III (8 C / 2 SWS)
B.Eth.222 Gestaltung und Präsentation wissenschaftlicher Arbeiten (4 C/2 SWS)
B.Eth.223 Erschließung ethnologischer Quellen (Literatur & Film) (4 C/2 SWS)
B.Ger.50 (Eth) Interkulturelles Kompetenztraining für BA Studierende der Ethnologie (4 C/1 SWS)
B.Ger.51 (Eth) Methodik und Didaktik der Vermittlung interkultureller Kompetenz für BA-Studierende der Ethnologie (6 C/2 SWS)
SK.SozKom.6 Interkulturelle Kommunikation (3 C/2 SWS)

SK.SozKom.7 Rhetorisch-dialogische Kompetenz Mediation (3 C/2 SWS)

bb. Modulpaket „Medienethnologie“

Studierende des Studienfaches „Ethnologie“, die das Berufsfeldbezogene Profil absolvieren, können ein Modulpaket „Medienethnologie“ belegen. Dazu müssen die folgenden drei Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.210 Medienethnologie I (5 C/2 SWS)

B.Eth.211 Medienethnologie II (5 C/2 SWS)

B.Eth.212 Medienethnologie III (8 C/2 SWS)

c. Profil „studium generale“

Module aus dem gesamten Bachelor-Modulangebot der Ethnologie (Modulnummern B.Eth.[Zahl]) können im Rahmen des Profils „studium generale“ absolviert werden, soweit sie nicht bereits im Rahmen des Fachstudiums absolviert werden.

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden des Studienfachs „Ethnologie“ im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.Eth.201 Praxis der Museumsarbeit und des Kulturmanagements
(6 C/2 SWS)

B.Eth.202 Berufliche Praxis in internationalen Organisationen, sozialen/politischen Einrichtungen und der Entwicklungszusammenarbeit (6 C/2 SWS)

B.Eth.205 Ethnologische Ausstellungspraxis (4 C/2 SWS)

B.Eth.206 Ethnologische Ausstellungspraxis (6 C/2 SWS)

B.Eth.207 Ethnologische Ausstellungspraxis (8 C/2 SWS)

B.Eth.208 Museumspädagogische Praxis (4 C/1 SWS)

B.Eth.209 Museumspädagogische Praxis (8 C/1 SWS)

B.Eth.212 Medienethnologie III (8 C / 2 SWS)

B.Eth.222 Gestaltung und Präsentation wissenschaftlicher Arbeiten
(4 C/2 SWS)

B.Eth.223 Erschließung ethnologischer Quellen (Literatur & Film) (4 C/2 SWS)

B.Ger.50 (Eth) Interkulturelles Kompetenztraining für BA-Studierende der Ethnologie
(4 C/1 SWS)

B.Ger.51 (Eth) Methodik und Didaktik der Vermittlung Interkultureller Kompetenz für BA-Studierende der Ethnologie (6 C/2 SWS)

III. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Ethnologie“ ist der Nachweis von 50 C im Fachstudium Ethnologie.

IV. Besondere Bestimmungen zur Notenbildung

Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module

- a) des Fachstudiums Ethnologie im Umfang von bis zu 20 C, und
- b) des Optionalbereichs, wenn das Fachwissenschaftliche oder das Berufsfeldbezogene Profil im Studiengbiet Ethnologie belegt wurde, im Umfang von bis zu 6 C

unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Prüfungsleistungen jeweils in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

V. Überschneidungen im Fachstudium zweier Studienfächer

Ist ein Modul Teil des Fachstudiums beider studierten Studienfächer, so darf es nur einmal absolviert werden. Dies gilt auch, wenn unterschiedliche Varianten eines Moduls im Fachstudium beider Studienfächer absolviert werden, mit der Maßgabe, dass diejenige Variante erfolgreich zu absolvieren ist, der die höhere Zahl von Anrechnungspunkten zugewiesen ist.

Die hierdurch erworbenen Anrechnungspunkte können ausschließlich für eines der beiden Studienfächer berücksichtigt werden; um die für den erfolgreichen Abschluss des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs erforderlichen Anrechnungspunkte im Umfang von wenigstens 66 C je Studienfach zu erwerben, muss die oder der Studierende in dem Studienfach, für das die Anrechnungspunkte nicht berücksichtigt wurden, ein weiteres fachwissenschaftliches Modul oder mehrere weitere fachwissenschaftliche Module wenigstens im Umfang des insoweit unberücksichtigten Moduls erfolgreich absolvieren.

Im Studienfach „Ethnologie“ stehen dazu noch nicht absolvierte ethnologische Module aus dem Angebot im Professionalisierungsbereich zur Verfügung.

VI. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. III) aufgeführt sind.

VII. Übergangsbestimmungen

Die Bestimmung nach Nr. IV ist auch auf alle Studierenden dieses Studienfaches anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits immatrikuliert waren.“

17. Die Anlage II.15 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.15 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Finnisch-Ugrische Philologie“

I. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende sieben Pflichtmodule im Umfang von 38 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Fin.01* „Grundlagen der Finnougristik I“ (8 C / 4 SWS)
- B.Fin.02* „Grundlagen der Finnougristik II“ (8 C / 5 SWS)
- B.Fin.04* „Landeskunde“ (6 C / 2 SWS)
- B.Fin.05* „Kleine Sprache“ (4 C / 2 SWS)
- B.Fin.07* „Historische Lautlehre / Morphologie“ (4 C / 2 SWS)
- B.Fin.09* „Sprachpraxis“ (8 C / 4 SWS)

Das Modul *B.Fin.01* ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 28 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Sprachbeherrschung

i. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 16 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Fin.03a* „Sprachbeherrschung I: Estnisch“ (8 C / 8 SWS)
- B.Fin.03b* „Sprachbeherrschung I: Finnisch“ (8 C / 8 SWS)
- B.Fin.03c* „Sprachbeherrschung I: Ungarisch“ (8 C / 8 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Fin.06a* „Sprachbeherrschung II: Estnisch“ (8 C / 7 SWS)
- B.Fin.06b* „Sprachbeherrschung II: Finnisch“ (8 C / 7 SWS)
- B.Fin.06c* „Sprachbeherrschung II: Ungarisch“ (8 C / 7 SWS)

iii. Soweit jeweils Sprachkenntnisse auf Muttersprachniveau nachgewiesen werden, können bis zu zwei der nach i. und ii. zu absolvierenden Module durch folgende Module ersetzt werden:

- B.Fin.14* „Grammatik des Estnischen oder Finnischen oder Ungarischen I“ (8 C / 1 SWS)
- B.Fin.15* „Grammatik des Estnischen oder Finnischen oder Ungarischen II“ (8 C / 1 SWS)

bb. Sprachwissenschaft

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.Fin.8a „Sprachkontakte“ (4 C / 2 SWS)

B.Fin.8b „Typologie der finnougri-schen Sprachen“ (4 C / 2 SWS)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs – Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Finnisch-Ugrische Philologie“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen folgende drei Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Fin.11+08a/b „Vertiefungsmodul Finnougristische Sprachwissenschaft“ (8 C / 4 SWS)

B.Fin.12 „Vertiefungsmodul Finnisch-Ugrische Folklore“ (5 C / 2 SWS)

B.Fin.13 „Vertiefungsmodul Literatur“ (5 C / 2 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

i. Folgendes Wahlmodul kann von Studierenden des Studienfaches „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.Fin.16 „Studienrelevanter Auslandsaufenthalt“ (4 C)

ii. Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.Fin.03a „Sprachbeherrschung I: Estnisch“ (8 C / 8 SWS)

B.Fin.03b „Sprachbeherrschung I: Finnisch“ (8 C / 8 SWS)

B.Fin.03c „Sprachbeherrschung I: Ungarisch“ (8 C / 8 SWS)

B.Fin.06a „Sprachbeherrschung II: Estnisch“ (8 C / 7 SWS)

B.Fin.06b „Sprachbeherrschung II: Finnisch“ (8 C / 7 SWS)

B.Fin.06c „Sprachbeherrschung II: Ungarisch“ (8 C / 7 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Finnisch-Ugrische Philologie“ ist der Nachweis von 50 C aus dem Fachstudium Finnisch-Ugrische Philologie.

III. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. I) aufgeführt sind.“

18. Die Anlage II.16 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.16 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Französisch / Galloromanistik“

I. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

1. Portfolio

Ein Portfolio beinhaltet die Reflexion des Lernprozesses anhand einer sukzessiv entstehenden Arbeitsmappe.

2. Protokoll

Ein Protokoll ist die schriftliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung.

II. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen folgende elf Pflichtmodule im Umfang von 66 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.Frz.101</i>	„Basismodul Sprachpraxis“ (7 C / 8 SWS)
<i>B.Frz.102</i>	„Basismodul Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Frz.103</i>	„Basismodul Literaturwissenschaft“ (7 C / 4 SWS)
<i>B.Frz.104</i>	„Basismodul Landeswissenschaft“ (5 C / 4 SWS)
<i>B.Frz.106</i>	„Fachspezifische Vermittlungskompetenz“ (3 C / 2 SWS)
<i>B.Frz.107</i>	„Einführung in die französische Sprache und Literatur des Mittelalters“ (4 C / 4 SWS)
<i>B.Frz.201</i>	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“ (5 C / 4 SWS)
<i>B.Frz.202</i>	„Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
<i>B.Frz.203</i>	„Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ (8 C / 4 SWS)
<i>B.Frz.204</i>	„Aufbaumodul Landeswissenschaft“ (6 C / 2–4 SWS)
<i>B.Frz.205</i>	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“ (6 C / 4 SWS)

Das Modul *B.Frz.101* ist Orientierungsmodul.

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Französisch/Galloromanistik“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.Frz.206a</i>	„Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft I“ (6 C / 2 SWS)
-------------------	---

<i>B.Frz.206b</i>	„Wissenschaftsmodul Literaturwissenschaft I“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Frz.206c</i>	„Wissenschaftsmodul Landeswissenschaft I“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Frz.207a</i>	„Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft II“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Frz.207b</i>	„Wissenschaftsmodul Literaturwissenschaft II“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Frz.207c</i>	„Wissenschaftsmodul Landeswissenschaft II“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Frz.208a</i>	„Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft III“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Frz.208b</i>	„Wissenschaftsmodul Literaturwissenschaft III“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Frz.208c</i>	„Wissenschaftsmodul Landeswissenschaft III“ (6 C / 2 SWS)

b. Lehramtbezogenes Profil

Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren; das Modul ersetzt das Pflichtmodul B.Frz.106, welches von Studierenden des lehramtbezogenen Profils nicht absolviert werden muss:

B.Frz.105 „Einführung in die Fachdidaktik der romanischen Sprachen“ (6 C / 4 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden des Studienfaches „Französisch/Galloromanistik“ im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

<i>B.Frz.301</i>	„Studienrelevanter Auslandsaufenthalt“ (10 C / 1 SWS)
<i>B.Frz.302</i>	„Übersetzung Französisch–Deutsch“ (3 C / 2 SWS)
<i>B.Frz.303</i>	„Technik des wissenschaftlichen Arbeitens“ (3 C / 2 SWS)
<i>B.Frz.304</i>	„Medienkompetenz“ (3 C / 2 SWS)
<i>B.Frz.305</i>	„Sprachlernkompetenz“ (3 C / 2 SWS)
<i>B.Frz.WP.106</i>	„Wirtschaftsfranzösisch“ (3 C / 0-2 SWS)
<i>SK.Rom.301</i>	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)
<i>SK.Rom.302</i>	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)
<i>SK.Rom.303</i>	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)
<i>SK.Rom.304</i>	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)
<i>SK.Rom.305</i>	„Grundlagen für Studium und Beruf“ (3 C / 2 SWS)
<i>SK.Rom.306</i>	„Sprachtechnologie“ (6 C / 4 SWS)
<i>SK.Rom.307</i>	„Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)

4. Zweifach „Französisch“ im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“

aa. Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Zweifach „Französisch“ erfordert den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Französisch. Der Nachweis wird geführt gemäß der „Ordnung über die

Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Französisch und Spanisch des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs und des Magisterstudiengangs Romanische Philologie“ in der jeweils geltenden Fassung.

bb. Pflichtmodule

Es müssen folgende sieben Pflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.Frz.101</i>	„Basismodul Sprachpraxis“ (7 C / 8 SWS)
<i>B.Frz.102</i>	„Basismodul Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Frz.104</i>	„Basismodul Landeswissenschaft“ (5 C / 4 SWS)
<i>B.Frz.201</i>	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“ (5 C / 4 SWS)
<i>B.Frz.205</i>	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Frz.WP.105</i>	„Einführung in die Fachdidaktik der romanischen Sprachen WiPäd“ (3 C / 2 SWS)
<i>B.Frz.WP.106</i>	„Wirtschaftsfranzösisch I“ (4 C / 0-2 SWS)

III. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit / Bachelorarbeit

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Französisch/Galloromanistik“ ist der Nachweis von 30 C aus den Modulen B.Frz.101–4 und B.Frz.201.

2. Die Bachelor-Arbeit im Studienfach „Französisch/Galloromanistik“ muss in einem der Teilfächer Sprach-, Literatur- oder Landeswissenschaft absolviert werden; sie hat einen Umfang von max. 40 Seiten und kann in deutscher oder französischer Sprache verfasst werden. Das Verfassen der Bachelor-Arbeit in der Fremdsprache bleibt ohne Auswirkung auf die Benotung.

IV. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. II) aufgeführt sind.“

19. Die Anlage II.17 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.17 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Geschichte“

I. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsformen können folgende fachspezifische Prüfungsformen vorgesehen werden.

a. Projektstück

Ein Projektstück ist eine Leistung, die Studierende oder eine Gruppe von Studierenden nach Absprache mit dem Seminarleiter zum Projektziel beitragen.

b. Portfolio

Ein Portfolio ist eine Sammlung von Arbeitsergebnissen im Umfang von max. 15 Seiten, die im Verlauf eines Lernprozesses, der zeitlich begrenzt ist, zusammengestellt und in einer Mappe bzw. auf einer CD-Rom dokumentiert werden.

II. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss das folgende Pflichtmodul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden.

B.Gesch.201 „Grundlagenmodul“ (4 C / 3 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 62 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Einführungsmodule

Es müssen vier der folgenden acht Module im Umfang von insgesamt 26 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 5 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch. 111 „Einführungsmodul Alte Geschichte“ (8 C / 4 SWS)

B.Gesch. 112 „Einführungsmodul Alte Geschichte“ (5 C / 4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 5 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch. 113 „Einführungsmodul Mittelalter“ (8 C / 4 SWS)

B.Gesch. 114 „Einführungsmodul Mittelalter (5 C / 4 (SWS)

iii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 5 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.115 „Einführungsmodul Frühe Neuzeit“ (8 C / 4 SWS)

B.Gesch.116 „Einführungsmodul Frühe Neuzeit“ (5 C / 4 SWS)

iv. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 5 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.117 „Einführungsmodul Neuzeit“ (8 C/ 4 SWS)

B.Gesch.118 „Einführungsmodul Neuzeit“ (5 C / 4 SWS)

v. Unter den nach Nr. i. bis iv. zu absolvierenden Modulen müssen wenigstens 2 der folgenden Module erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.111 „Einführungsmodul Alte Geschichte“ (8 C / 4 SWS)

B.Gesch.113 „Einführungsmodul Mittelalter“ (8 C / 4 SWS)

B.Gesch.115 „Einführungsmodul Frühe Neuzeit“ (8 C / 4 SWS)

B.Gesch.117 „Einführungsmodul Neuzeit“ (8 C/ 4 SWS)

vi. Die Module *B.Gesch.111*, *B.Gesch.112*, *B.Gesch.113*, *B.Gesch.114*, *B.Gesch.115*, *B.Gesch.116*, *B.Gesch.117* und *B.Gesch.118* sind Orientierungsmodule.

bb. Aufbaumodule

i. Es müssen mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von wenigstens 15 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.301 „Aufbaumodul Neuzeit“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.302 „Aufbaumodul Neuzeit“ (6 C / 4 SWS)

B.Gesch.303 „Aufbaumodul Frühe Neuzeit“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.304 „Aufbaumodul Frühe Neuzeit“ (6 C / 4 SWS)

B.Gesch.305 „Aufbaumodul Mittelalter“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.306 „Aufbaumodul Mittelalter“ (6 C / 4 SWS)

B.Gesch.307 „Aufbaumodul Alte Geschichte“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.308 „Aufbaumodul Alte Geschichte“ (6 C / 4 SWS)

B.Gesch.311 „Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.312 „Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte“ (6 C / 4 SWS)

B.Gesch.313 „Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.314 „Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte“ (6 C / 4 SWS)

B.Gesch.315 „Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte der Antike“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.316 „Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte der Antike“ (6 C / 4 SWS)

B.Gesch.600 „Theorien und Methoden“ (6 C / 4 SWS)

B.WSG.0003 „Aufbaumodul WSG I“ (6 C / 4 SWS)

B.WSG.0005 „Abschlussmodul WSG“ (9 C / 4 SWS)

ii. Die nach Nr. i. zu absolvierenden Module sind so auszuwählen, dass nicht zwei Module, die denselben Titel tragen, absolviert werden.

cc. Projektmodule

i. Es müssen eines oder mehrere der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.411 „Projektmodul Geschichtskultur/Theorie“ (6 C / 2 SWS)

B.Gesch.412 „Projektmodul Geschichtskultur/Praxis“ (6 C / 2 SWS)

B.Gesch.414 „Projektmodul Theorie und Praxis (12 C / 4 SWS)

ii. Nach Nr. i. zu absolvierende Module können durch eines oder mehrere noch nicht belegte Module nach Buchstaben bb. Nr. i. ersetzt werden. Soweit nicht wenigstens eines der Projektmodule nach Nr. i absolviert wird, ist unter den Aufbaumodulen nach Buchstaben bb. Nr. i. das Modul *B.Gesch.600* erfolgreich zu absolvieren.

dd. Vertiefungsmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.501 „Vertiefungsmodul Alte Geschichte“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.502 „Vertiefungsmodul Mittelalter“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.503 „Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.504 „Vertiefungsmodul Neuzeit“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.506 „Vertiefungsmodul Osteuropäische Geschichte“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.507 „Vertiefungsmodul Außereuropäische Geschichte“ (9 C / 4 SWS).

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Geschichte“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden:

aa. Es muss das folgende Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.900 „Abschlussmodul“ (3 C / 2 SWS)

bb. Es muss ein weiteres der Module B.Gesch.302, B.Gesch.304, B.Gesch.306, B.Gesch.308, B.WSG.0003, B.Gesch.312, B.Gesch.314 und B.Gesch.316 im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

cc. Es muss ein weiteres der Module nach Nr. 1 Buchstabe b Buchstabe dd. im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden.

b. Berufsfeldbezogenes Profil

Studierende anderer Studienfächer können im Rahmen des berufsfeldbezogenen Profils das Modulpaket „Geschichte“ absolvieren. Dazu müssen nach folgenden Bestimmungen wenigstens 18 C erworben werden:

i. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.201 „Grundlagenmodul“ (4 C / 3 SWS)

B.Gesch.600 „Theorien und Methoden“ (6 C / 4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.301 „Aufbaumodul Neuzeit“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.303 „Aufbaumodul Frühe Neuzeit“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.305 „Aufbaumodul Mittelalter“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.307 „Aufbaumodul Alte Geschichte“ (9 C / 4 SWS)

B.WSG.0005 „Abschlussmodul WSG“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.311 „Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.313 „Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte“ (9 C / 4 SWS)

B.Gesch.315 „Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte der Antike“ (9 C / 4 SWS)

c. Lehramtbezogenes Profil

i. Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 3 C erfolgreich absolvieren; dieses Modul ersetzt das Wahlpflichtmodul B.Gesch.411, das von Studierenden des lehramtbezogenen Profils nicht absolviert werden muss:

B. Gesch. 413 „Projektmodul Geschichtskultur/Praxis“ (3 C / 2 SWS)

ii. Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen außerdem folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren;

B.Gesch.700 „Grundlagen der schulischen und der außerschulischen Geschichtsvermittlung“ (6 C / 4 SWS)

d. Profil „studium generale“

Folgendes Wahlmodul kann von Studierenden des Faches „Geschichte“ im Rahmen des Profils „studium generale“ absolviert werden:

B.Gesch.900 „Abschlussmodul“ (3 C / 2 SWS)

3. Modulpaket „Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Soziologie“

Im Modulpaket (außersozioologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ sind wenigstens 41 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben:

a. Geschichte

Es müssen Module im Umfang von 12 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.111 „Einführungsmodul Alte Geschichte“ (8 C / 4 SWS)

B.Gesch.113 „Einführungsmodul Mittelalter“ (8 C / 4 SWS)

B.Gesch.115 „Einführungsmodul Frühe Neuzeit“ (8 C / 4 SWS)

B.Gesch.117 „Einführungsmodul Neuzeit“ (8 C / 4 SWS)

bb. Es muss folgendes Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.201 „Grundlagenmodul“ (4 C / 3 SWS)

b. Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Es müssen folgende vier Module im Umfang von 29 C erfolgreich absolviert werden:

B.WSG.0001 „Einführung in die WSG I: Konzepte und Arbeitstechniken“ (9 C / 4 SWS)

B.WSG.0002 „Einführung in die WSG II: Methoden und Anwendungsbereiche“
(8 C / 2 SWS)

B.WSG.0003 „Aufbaumodul WSG I“ (6 C / 4 SWS)

B.WSG.0004 „Aufbaumodul WSG II“ (6 C / 4 SWS)

4. Modulpaket „Geschichte“ im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Interdisziplinäre Indienstudien“

Im Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) des Studiengebiets „Geschichte“ sind mindestens 41 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben.

a. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 11 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.118 "Einführungsmodul Neuzeit" (5 C / 4 SWS)

B.Gesch.600 "Theorien und Methoden" (6 C / 4 SWS)

b. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Gesch.302* "Aufbaumodul Neuzeit" (6 C / 4 SWS)
- B.Gesch.304* "Aufbaumodul Frühe Neuzeit" (6 C / 4 SWS)
- B.Gesch.312* "Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte" (6 C / 4 SWS)
- B.Gesch.314* "Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte" (6 C / 4 SWS)
- B.Gesch.411* "Projektmodul Geschichtskultur/Theorie" (6 C / 2 SWS)
- B.Gesch.412* "Projektmodul Geschichtskultur/Praxis" (6 C / 2 SWS)

c. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Gesch.503* "Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit" (9 C / 4 SWS)
- B.Gesch.504* "Vertiefungsmodul Neuzeit" (9 C / 4 SWS)
- B.Gesch.506* "Vertiefungsmodul Osteuropäische Geschichte" (9 C / 4 SWS)
- B.Gesch.507* "Vertiefungsmodul Außereuropäische Geschichte" (9 C / 4 SWS)

5. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- B.Gesch.650* „Paläographie der Frühen Neuzeit“ (4 C / 2 SWS)
- B.Gesch.651* „Methoden wissenschaftlichen Arbeitens für Historiker“ (4 C / 2 SWS)
- B.Gesch.652* „Russisch für Kulturwissenschaften I“ (6 C / 4 SWS)
- B.Gesch.653* „Russisch für Kulturwissenschaften II“ (6 C / 4 SWS)
- B.Gesch.654* „Französisch für Kulturwissenschaftler/innen I“ (6 C / 2 SWS)
- B.Gesch.655* „Französisch für Kulturwissenschaftler/innen II“ (6 C / 2 SWS)

III. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Geschichte“ ist der Nachweis von wenigstens 44 C aus dem Kerncurriculum.

IV. Besondere Bestimmungen zur Notenbildung

Bei der Berechnung der Note für das Fachstudium „Geschichte“ sowie der Gesamtnote des Bachelorabschlusses bleibt eines der Einführungsmodule *B.Gesch.101* oder *B.Gesch.103* oder *B.Gesch.105* oder *B.Gesch.107* unberücksichtigt, und zwar das schlechter bewertete, bei identischer Bewertung das zuerst absolvierte.

V. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. II) aufgeführt sind.“

20. Die Anlage II.18 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.18 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Geschlechterforschung“

I. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

1. Essay: Diese Prüfungsaufgabe kann einzelnen Studentinnen und Studenten oder allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Seminars gestellt werden. In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls, diskutiert werden. (max. 6 Seiten)

2. Genderheft: Diese Prüfungsaufgabe wird allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Wahlmoduls Genderkompetenz gestellt. Im Genderheft (DIN A5 Schulheft, 16 Blatt) werden Themen zur Geschlechterfrage aus Text- und Bildmedien gesammelt und kritisch kommentiert.

II. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von 22 C erfolgreich absolviert werden:

B.GeFo.01 Theorien der Geschlechterforschung (10 C / 4 SWS)

B.GeFo.02 Methoden der Geschlechterforschung (12 C / 4 SWS)

Das Modul *B.GeFo.01* ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule

aa. Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.GeFo.03 Konzepte von Körper und Individuum (10 C / 4 SWS)

B.GeFo.04 Soziale Beziehungen(10 C / 4 SWS)

B.GeFo.05 Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur (10 C / 4 SWS)

B.GeFo.06 Politische Kultur und soziopolitische Systeme (10 C / 4 SWS)

B.GeFo.07 Sprache, Literatur, Text- und Bildmedien, Glaubens- und Wissenssysteme
(10 C / 4 SWS)

bb. Wahlmodule

Aus den am Studienfach Geschlechterforschung beteiligten Fächern (Ägyptologie, Anglistik, Archäologie, Agrarsoziologie, Altorientalistik, Arabistik, Ethnologie, Germanistik, Geschichte,

Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie, Kunstgeschichte, Psychologie, Religionswissenschaft, Politikwissenschaft, Romanistik, Soziologie, Sportwissenschaften, Theologie und Volkswirtschaftslehre) müssen ferner wenigstens 14 C aus frei wählbaren Modulen der einzelnen Studienfächer erbracht werden.

Auf Antrag an die Prüfungskommission kann die Belegung von Modulen aus weiteren Fächern zugelassen werden.

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Geschlechterforschung“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren.

Dazu müssen eines der noch nicht gewählten Wahlpflichtmodule B.GeFo.03-07 im Umfang von wenigstens 10 C sowie die folgenden zwei Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden, so dass insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich nachgewiesen werden:

B.GeFo.08 Genderkompetenz I „Einführung in die Geschlechterforschung“ (4 C/2 SWS)

B.GeFo.09 Genderkompetenz II „Gender konsequent“ (4 C/2 SWS)

b. Berufsfeldbezogenes Profil

Studierende des Studienfaches „Geschlechterforschung“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das berufsfeldbezogene Profil studieren. Dazu müssen die folgenden 4 Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.GeFo.08 Genderkompetenz I „Einführung in die Geschlechterforschung“ (4 C/2 SWS)

B.GeFo.09 Genderkompetenz II „Gender konsequent“ (4 C/2 SWS)

B.GeFo.10 Praktika in einem für den Studiengang Geschlechterforschung relevantem Berufsfeld (6 C/ 2 SWS)

SK.SozKom.33 Gender und Diversity für die Berufspraxis (4 C/ 3 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden der Sozialwissenschaftlichen Fakultät im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.GeFo.08 Genderkompetenz I „Einführung in die Geschlechterforschung“ (4 C / 2 SWS)

B.GeFo.09 Genderkompetenz II „Gender konsequent“ (4 C / 2 SWS)

4. Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) „Geschlechterforschung“ (belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Bachelor-Studiengangs)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 22 C erfolgreich absolviert werden:

B.GeFo.01 Theorien der Geschlechterforschung (10 C / 4 SWS)

B.GeFo.02 Methoden der Geschlechterforschung (12 C / 4 SWS)

Das Modul B.GeFo.1 ist Orientierungsmodul.

bb. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.GeFo.03 Konzepte von Körper und Individuum (10 C / 4 SWS)

B.GeFo.04 Soziale Beziehungen (10 C / 4 SWS)

B.GeFo.05 Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur (10 C / 4 SWS)

B.GeFo.06 Politische Kultur und soziopolitische Systeme (10 C / 4 SWS)

B.GeFo.07 Sprache, Literatur, Text- und Bildmedien, Glaubens- und Wissenssysteme
(10 C / 4 SWS)

III. Besondere Bestimmungen zur Auswahl von Prüfungsformen

Soweit in Modulprüfungen zu den Modulen B.GeFo.01, B.GeFo.02, B.GeFo.03, B.GeFo.04, B.GeFo.05, B.GeFo.06 und B.GeFo.07 eine Auswahl unter verschiedenen Prüfungsformen ermöglicht wird, sind dabei im gesamten Studienverlauf Prüfungsformen wie folgt erfolgreich zu absolvieren:

- a) Referat mit schriftlicher Ausarbeitung wenigstens einmal,
- b) Hausarbeit wenigstens einmal,
- c) Klausur wenigstens einmal.

IV. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Geschlechterforschung“ ist der Nachweis von 52 C aus dem Fachstudium Geschlechterforschung.

V. Besondere Bestimmungen zur Notenbildung

Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module

- a) des Fachstudiums Geschlechterforschung im Umfang von bis zu 20 C, und
- b) des Optionalbereichs, wenn das Fachwissenschaftliche oder das Berufsfeldbezogene Profil im Studienggebiet Geschlechterforschung belegt wurde, im Umfang von bis zu 6 C

unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Prüfungsleistungen jeweils in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule

gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

VI. Überschneidungen im Fachstudium zweier Studienfächer

Ist ein Modul Teil des Fachstudiums beider studierten Studienfächer, so darf es nur einmal absolviert werden. Dies gilt auch, wenn unterschiedliche Varianten eines Moduls im Fachstudium beider Studienfächer absolviert werden, mit der Maßgabe, dass diejenige Variante erfolgreich zu absolvieren ist, der die höhere Zahl von Anrechnungspunkten zugewiesen ist.

Die hierdurch erworbenen Anrechnungspunkte können ausschließlich für eines der beiden Studienfächer berücksichtigt werden; um die für den erfolgreichen Abschluss des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs erforderlichen Anrechnungspunkte im Umfang von wenigstens 66 C je Studienfach zu erwerben, muss die oder der Studierende in dem Studienfach, für das die Anrechnungspunkte nicht berücksichtigt wurden, ein weiteres fachwissenschaftliches Modul oder mehrere weitere fachwissenschaftliche Module wenigstens im Umfang des insoweit unberücksichtigten Moduls erfolgreich absolvieren.

Im Studienfach „Geschlechterforschung“ stehen dazu die noch nicht absolvierten Module B.GeFo.03-09 zur Verfügung.

VII. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. II) aufgeführt sind.

VIII. Übergangsbestimmung

Die Bestimmung nach Nr. V ist auch auf alle Studierenden dieses Studienfaches anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits immatrikuliert waren.“

21. Die Anlage II.19 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.19 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Griechische Philologie/Griechisch“

I. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende acht Pflichtmodule im Umfang von 60 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Gri.01* „Grundlagen des Griechischstudiums“ (9 C / 6 SWS)
- B.Gri.02* „Basismodul Griechische Sprache“ (9 C / 6 SWS)
- B.Gri.03* „Griechische Literatur I: Poesie“ (9 C / 6 SWS)
- B.Gri.04* „Griechische Literatur II: Prosa“ (6 C / 4 SWS)
- B.Gri.05* „Lateinische Literatur für Gräzisten“ (6 C / 4 SWS)
- B.Gri.07* „Griechische Literatur III“ (9 C / 4 SWS)
- B.Gri.08* „Aufbaumodul Griechische Sprache“ (9 C / 4 SWS)
- B.Gri.10* „Vermittlungskompetenz“ (3 C / 1 SWS)

Das Modul *B.Gri.01* ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule Altertumskunde

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Antik.41* „Altertumskunde – Alte Geschichte“ (6 C / 4 SWS)
- B.Gri.06c* „Altertumskunde – Sprachwissenschaft“ (6 C / 3 SWS)
- B.KBA.1a (Gri/Lat)* „Altertumskunde – Einführung in die griechische Archäologie“
(9 C / 6 SWS)
- B.KBA.2 (Gri/Lat)* „Altertumskunde – Einführung in die römische Archäologie“
(9 C / 6 SWS)
- B.MNL.16* „Mittel- und neulateinische Literatur“ (6 C / 3 SWS)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Lehramtbezogenes Profil

Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren; das Modul ersetzt das Pflichtmodul *B.Gri.10*, welches von Studierenden des lehramtsbezogenen Profils nicht absolviert werden muss:

- B.Gri.09* „Vermittlungskompetenz“ (6 C / 3 SWS)

b. Profil „studium generale“

Studierende aller Studienfächer können im Rahmen des Profils „studium generale“ folgendes Wahlmodul absolvieren:

B.Gri/Lat.11 „Antike Vorbilder späterer literarischer und geistesgeschichtlicher Phänomene“ (6 C / 4 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden, soweit sie nicht bereits im Rahmen des Profils „studium generale“ absolviert wurden:

B.Gri/Lat.11 „Antike Vorbilder späterer literarischer und geistesgeschichtlicher Phänomene“ (6 C / 4 SWS)

B.Gri.12 „Neugriechisch I“ (3 C / 2 SWS)

B.Gri.13 „Neugriechisch II“ (3 C / 2 SWS)

B.Gri.14 „Neugriechisch III“ (3 C / 2 SWS)

B.Gri.15 „Neugriechisch IV“ (3 C / 2 SWS)

4. Weitere Studienangebote

Studierende des Faches „Latein/Lateinische Philologie“ können in folgenden Modulen freiwillige Zusatzprüfungen ablegen:

B.Gri.01 „Grundlagen des Griechischstudiums“ (9 C / 6 SWS)

B.Gri.02 „Basismodul Griechische Sprache“ (9 C / 6 SWS)

B.Gri.03 „Griechische Literatur I: Poesie“ (9 C / 6 SWS)

B.Gri.04 „Griechische Literatur II: Prosa“ (6 C / 4 SWS)

B.Gri.07 „Griechische Literatur III“ (9 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Griechische Philologie/Griechisch“ ist der Nachweis von 42 C aus dem Fachstudium Griechische Philologie/Griechisch.

III. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. I) aufgeführt sind.“

22. Die Anlage II.20 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.20 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Indologie“**I. Modulübersicht****1. Kerncurriculum**

Es müssen Module im Umfang von 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende fünf Pflichtmodule im Umfang von 40 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Ind.31* „Indologisches Grundwissen“ (9 C / 4 SWS)
- B.Ind.32* „Indien und seine Religionen“ (9 C / 4 SWS)
- B.Ind.33* „Indien: Land und Kultur“ (10 C / 4 SWS)
- B.Ind.37* „Indische Kunstgeschichte“ (6 C / 2 SWS)
- B.Ind.38* „Indische Literaturgeschichte“ (6 C / 2 SWS)

Das Modul *B.Ind.31* ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule

aa. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden, und zwar entweder *B.Ind.41* und *B.Ind.42a* oder *B.Ind.51* und *B.Ind.52a*:

- B.Ind.41* „Sanskrit“ (12 C / 8 SWS)
- B.Ind.42a* „Sanskrit-Lektüre“ (8 C / 4 SWS)
- B.Ind.51* „Hindi“ (12 C / 8 SWS)
- B.Ind.52a* „Hindi-Sprech- und Lesekompetenz“ (8 C / 4 SWS)

Die Module *B.Ind.41* und *B.Ind.51* sind Orientierungsmodule.

bb. Ferner muss eines der folgenden drei Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Ind.36* „Indische Zeitgeschichte (6 C / 2 SWS)
- B.MIS.203* Aufbaumodul Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Indiens (6 C / 3 SWS)
- B.MIS.204* Vertiefungsmodul „Moderne Geschichte Indiens“ (6 C / 3 SWS)

2. Studium in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs –**Fachwissenschaftliches Profil**

Studierende des Studienfaches „Indologie“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden, und zwar entweder *B.Ind.41* und *B.Ind.42b* oder *B.Ind.51* und *B.Ind.52b*:

- B.Ind.41* „Sanskrit“ (12 C / 8 SWS)

B.Ind.42b „Sanskrit-Lektüre für fachwissenschaftliches Profil“ (6 C / 4 SWS)

B.Ind.51 „Hindi“ (12 C / 8 SWS)

B.Ind.52b „Hindi-Sprech- und Lesekompetenz für fachwissenschaftliches Profil“ (6 C / 4 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Module können von Studierenden anderer Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.Ind.33.1 „Landeskunde“ (4 C / 2 SWS)

B.Ind.33.2 „Kulturgeschichte Indiens“ (6 C / 2 SWS)

B.Ind.36 „Indische Zeitgeschichte“ (6 C / 2 SWS)

B.Ind.37 „Indische Kunstgeschichte“ (6 C / 2 SWS)

B.Ind.38 „Indische Literatur“ (6 C / 2 SWS)

B.Ind.41 „Sanskrit“ (12 C / 8 SWS)

B.Ind.42a.1 „Sanskrit-Lektüre I“ (4 C / 2 SWS)

B.Ind.42a.2 „Sanskrit-Lektüre II“ (4 C / 2 SWS)

B.Ind.51 „Hindi“ (12 C / 8 SWS)

B.Ind.52a.1 „Hindi-Konversation I“ (4 C / 2 SWS)

B.Ind.52a.2 „Hindi-Lektüre I“ (4 C / 2 SWS)

B.Ind.53.1 „Hindi-Konversation II“ (4 C / 2 SWS)

B.Ind.53.2 „Hindi-Lektüre II“ (4 C / 2 SWS)

B.Ind.61 „Sprachintensivkurs: Einführung in eine südasiatische Sprache“ (4 C / 3 SWS)

B.Ind.71 „Computergestützte Methoden für Philolog(inn)en“ (4 C / 2 SWS)

4. Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) „Indologie“

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Bachelor-Studiengangs)

Indologie kann im Rahmen der Bachelor-Studiengänge „Ethnologie“ und „Interdisziplinäre Indienstudien“ als Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) studiert werden. Dazu müssen 42 C nach Maßgabe folgender Bestimmungen erworben werden:

a. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ind.51 „Hindi“ (12 C / 8 SWS)

B.Ind.52a „Hindi-Sprech- und Lesekompetenz I“ (8 C / 4 SWS)

b. Es müssen vier der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 22 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ind.32 „Indien und seine Religionen“ (9 C / 4 SWS)

B.Ind.33.1 „Landeskunde“ (4 C / 2 SWS)

B.Ind.33.2 „Kulturgeschichte Indiens“ (6 C / 2 SWS)

- B.Ind.36* „Indische Zeitgeschichte“ (6 C / 2 SWS)
B.Ind.37 „Indische Kunstgeschichte“ (6 C / 2 SWS)
B.Ind.38 „Indische Literatur“ (6 C / 2 SWS)
B.Ind.41 „Sanskrit“ (12 C / 4 SWS)
B.Ind.42a.1 „Sanskrit-Lektüre I“ (4 C / 2 SWS)
B.Ind.42a.2 „Sanskrit-Lektüre II“ (4 C / 2 SWS)
B.Ind.53.1 „Hindi-Konversation II“ (4 C / 2 SWS)
B.Ind.53.2 „Hindi-Lektüre II“ (4 C / 2 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Indologie“ ist der Nachweis von 54 C aus dem Kerncurriculum.

III. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. I) aufgeführt sind.“

23. Die Anlage II.23 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.23 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Italienisch / Italianistik“

I. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

1. Portfolio

Ein Portfolio beinhaltet die Reflexion des Lernprozesses anhand einer sukzessiv entstehenden Arbeitsmappe.

2. Protokoll

Ein Protokoll ist die schriftliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung.

II. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen folgende elf Pflichtmodule im Umfang von 66 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.It.101</i>	„Basismodul Sprachpraxis“ (9 C / 10 SWS)
<i>B.It.102</i>	„Basismodul Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.It.103</i>	„Basismodul Literaturwissenschaft“ (7 C / 4 SWS)
<i>B.It.104</i>	„Basismodul Landeswissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
<i>B.It.106</i>	„Fachspezifische Vermittlungskompetenz“ (3 C / 2 SWS)
<i>B.It.201</i>	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.It.202</i>	„Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ (9 C / 6 SWS)
<i>B.It.203</i>	„Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ (8 C / 4 SWS)
<i>B.It.204</i>	„Aufbaumodul Landeswissenschaft“ (7 C / 2 SWS)
<i>B.It.205</i>	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“ (8 C / 6 SWS)

Das Modul *B.It.101* ist Orientierungsmodul.

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs – Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Italienisch/Italianistik“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.It.206a</i>	„Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft I“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.It.206b</i>	„Wissenschaftsmodul Literaturwissenschaft I“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.It.206c</i>	„Wissenschaftsmodul Landeswissenschaft I“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.It.207a</i>	„Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft II“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.It.207b</i>	„Wissenschaftsmodul Literaturwissenschaft II“ (6 C / 2 SWS)

<i>B.It.207c</i>	„Wissenschaftsmodul Landeswissenschaft II“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.It.208a</i>	„Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft III“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.It.208b</i>	„Wissenschaftsmodul Literaturwissenschaft III“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.It.208c</i>	„Wissenschaftsmodul Landeswissenschaft III“ (6 C / 2 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden des Studienfaches „Italienisch/Italianistik“ im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

<i>B.It.301</i>	„Studienrelevanter Auslandsaufenthalt“ (10 C / 1 SWS)
<i>B.It.302</i>	„Fachsprache Jura, Wirtschaft und Tourismus“ (3 C / 2 SWS)
<i>B.It.303</i>	„Fachsprache Kunstgeschichte und Kulturmanagement“ (3 C / 2 SWS)
<i>B.It.304</i>	„Interkulturelle Kompetenz“ (3 C / 2 SWS)
<i>SK.Rom.301</i>	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)
<i>SK.Rom.302</i>	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)
<i>SK.Rom.303</i>	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)
<i>SK.Rom.304</i>	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)
<i>SK.Rom.305</i>	„Grundlagen für Studium und Beruf“ (3 C / 2 SWS)
<i>SK.Rom.306</i>	„Sprachtechnologie“ (6 C / 4 SWS)
<i>SK.Rom.307</i>	„Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)

III. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit / Bachelorarbeit

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Italienisch/Italianistik“ ist der Nachweis von 35 C aus den Modulen B.It.101–4 und B.It.201.

2. Die Bachelorarbeit im Studienfach „Italienisch/Italianistik“ muss in einem der Teilfächer Sprach-, Literatur- oder Landeswissenschaft absolviert werden; sie hat einen Umfang von max. 40 Seiten und kann in deutscher oder italienischer Sprache verfasst werden. Das Verfassen der Bachelorarbeit in der Fremdsprache bleibt ohne Auswirkung auf die Benotung.

IV. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. II) aufgeführt sind.“

24. Die Anlage II.24 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.24 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“

I. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

1. Arbeitsaufgaben

Sammlung von Arbeitsergebnissen (Textbearbeitungen, Kurzpapiere, Thesenpapiere oder Protokolle), die im Verlauf eines zeitlich begrenzten Lernprozesses zusammengestellt werden, im Umfang von max. 10 Seiten.

2. Praktikumsbericht

In einem Praktikumsbericht wird der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Praktikums erbracht. In ihm werden die Lernleistung und Praxiserfahrung fachlich reflektiert und systematisiert (max. 5 Seiten).

3. Exkursionsbeitrag

Ein Exkursionsbeitrag kann bestehen aus einem schriftlichen Exkursionsbericht (max. 5 Seiten) oder einem Referat (ca. 15 Min.).

4. Praktische Prüfung

Arbeitsproben in der Film- oder Fotoanalyse (max. 10 Seiten) oder die Produktion eines kurzen Übungsfilms (max. 5 Minuten) oder einer Ausstellungseinheit (bestehend aus Präsentationselementen, Objekten und Text)

II. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen folgende acht Pflichtmodule im Umfang von 66 C erfolgreich absolviert werden:

B.KAEE.01 „Grundlagen der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie“ (8 C / 4 SWS)

B.KAEE.02 „Kulturhistorische Methodik und Hermeneutik“ (9 C / 4 SWS)

B.KAEE.03 „Methoden der Feldforschung“ (9 C / 4 SWS)

B.KAEE.04 „Kulturtheorie“ (8 C / 4 SWS)

B.KAEE.05 „Klassische und vergleichende Forschungsfelder und Fachgeschichte der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie“ (8 C / 4 SWS)

B.KAEE.06 „Themen- und Theorievertiefung der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie“ (8 C / 4 SWS)

B.KAEE.07 „Praxisfelder der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie“ (8 C / 4 SWS)

B.KAEE.08 „Forschungsfelder der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie“ (8 C / 4 SWS)

Das Modul *B.KAEE.01* ist Orientierungsmodul.

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs – Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen folgende drei Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.KAEE.09 „Klassiker der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie“ (6 C / 4 SWS)

B.KAEE.10 „Praxiserfahrung in der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie“
(6 C / 2 SWS)

B.KAEE.12 „Methoden der Bildanalyse“ (6 C / 4 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

a. Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. –fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.KAEE.13 „Praxis der Visuellen Anthropologie“ (3 C / 2 SWS)

B.KAEE.14 „Filmanalyse“ (4 C / 3 SWS)

b. Folgendes Wahlmodul kann von Studierenden sozial- bzw. geisteswissenschaftlicher Studiengänge bzw. –fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.KAEE.77 „Summer School: Praxis des ethnographischen Films für Kultur- und Sozialwissenschaftler/innen“ (10 C / 12 SWS)

c. Folgendes Wahlmodul kann von Studierenden des Studienfaches „Kulturanthropologie/ Europäische Ethnologie“ im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.KAEE.15 „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (3 C / 2 SWS)

III. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ ist der Nachweis von 56 C aus dem Kerncurriculum.

IV. Besondere Bestimmungen zur Notenbildung

Bei der Berechnung der Note für das Fachstudium „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ sowie der Gesamtnote des Bachelorabschlusses bleibt eines der Module *B.KAEE.02* und *B.KAEE.03* nach Wahl der oder des Studierenden unberücksichtigt. Sofern Studierende ihr Wahlrecht nach Satz 1 nicht wahrnehmen, wird nur das besser bewertete der genannten Module bei der Notenbildung berücksichtigt, bei gleich lautender Bewertung das Modul *B.KAEE.03*.

V. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. II) aufgeführt sind.“

25. Die Anlage II.26 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.26 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Latein / Lateinische Philologie“**I. Modulübersicht****1. Kerncurriculum**

Es müssen Module im Umfang von 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende acht Pflichtmodule im Umfang von 60 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Lat.01* „Grundlagen des Lateinstudiums“ (9 C / 6 SWS)
- B.Lat.02* „Basismodul Lateinische Sprache“ (9 C / 6 SWS)
- B.Lat.03* „Lateinische Literatur I: Poesie“ (9 C / 6 SWS)
- B.Lat.04* „Lateinische Literatur II: Prosa“ (6 C / 4 SWS)
- B.Lat.05* „Griechische Literatur für Latinisten“ (6 C / 4 SWS)
- B.Lat.07* „Lateinische Literatur III“ (9 C / 4 SWS)
- B.Lat.08* „Aufbaumodul Lateinische Sprache“ (9 C / 4 SWS)
- B.Lat.10* „Vermittlungskompetenz“ (3 C / 1 SWS)

Das Modul *B.Lat.01* ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule Altertumskunde

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Antik.41* „Altertumskunde – Alte Geschichte“ (6 C / 4 SWS)
- B.Lat.06c* „Altertumskunde – Sprachwissenschaft“ (6 C / 3 SWS)
- B.KBA.1a (Gri/Lat)* „Altertumskunde – Einführung in die griechische Archäologie“
(9 C / 6 SWS)
- B.KBA.2 (Gri/Lat)* „Altertumskunde – Einführung in die römische Archäologie“
(9 C / 6 SWS)
- B.MNL.16* „Mittel- und neulateinische Literatur“ (6 C / 3 SWS)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs**a. Lehramtbezogenes Profil**

Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren; das Modul ersetzt das Pflichtmodul *B.Lat.10*, welches von Studierenden des lehramtbezogenen Profils nicht absolviert werden muss:

- B.Lat.09* „Vermittlungskompetenz“ (6 C / 3 SWS)

b. Profil „studium generale“

Studierende aller Studienfächer können im Rahmen des Profils „studium generale“ folgendes Wahlmodul absolvieren:

B.Gri/Lat.11 „Antike Vorbilder späterer literarischer und geistesgeschichtlicher Phänomene“
(6 C / 4 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden, soweit sie nicht bereits im Rahmen des Profils „studium generale“ absolviert wurden:

B.Gri/Lat.11 „Antike Vorbilder späterer literarischer und geistesgeschichtlicher Phänomene“
(6 C / 4 SWS)

B.Lat.12 „Grundkenntnisse Latein“ (6 C / 80 Stunden)

B.Lat.13 „Intensivkurs Latein I“ (4 C / 4 SWS)

B.Lat.14 „Intensivkurs Latein II“ (6 C / 6 SWS)

4. Weitere Studienangebote

Studierende des Faches „Griechische Philologie / Griechisch“ können in folgenden Modulen freiwillige Zusatzprüfungen ablegen:

B.Lat.01 „Grundlagen des Lateinstudiums“ (9 C / 6 SWS)

B.Lat.02 „Basismodul Lateinische Sprache“ (9 C / 6 SWS)

B.Lat.03 „Lateinische Literatur I: Poesie“ (9 C / 6 SWS)

B.Lat.04 „Lateinische Literatur II: Prosa“ (6 C / 4 SWS)

B.Lat.07 „Lateinische Literatur III“ (9 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Latein/Lateinische Philologie“ ist der Nachweis von 42 C aus dem Fachstudium Latein/Lateinische Philologie.

III. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. I) aufgeführt sind.“

26. Die Anlage II.29 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.29 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Musikwissenschaft“**I. Modulübersicht****1. Kerncurriculum**

Es müssen folgende 13 Pflichtmodule im Umfang von 66 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Mus.01* „Historische Satzlehre I“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.02* „Historische Satzlehre II“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.03* „Quellen- und Notationskunde I“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.04* „Quellen- und Notationskunde II“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.05* „Musikinstrumentenkunde“ (6 C / 2 SWS)
- B.Mus.06* „Europäische Musikgeschichte im Überblick I“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.07* „Europäische Musikgeschichte im Überblick II“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.08* „Europäische Musikgeschichte“ (12 C / 6 SWS)
- B.Mus.09* „Musikgeschichte und ihre Vermittlung“ (6 C / 4 SWS)
- B.Mus.10* „Grundfragen der Musikethnologie I“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.11* „Grundfragen der Musikethnologie II“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.12* „Musikethnologie“ (12 C / 6 SWS)
- B.Mus.13* „Musik im interkulturellen Dialog“ (6 C / 4 SWS)

Die Module *B.Mus.06* und *B.Mus.10* sind Orientierungsmodule.

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs**a. Fachwissenschaftliches Profil**

Studierende des Studienfaches „Musikwissenschaft“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Mus.14* „Musiksoziologie und Sozialgeschichte der Musik“ (9 C / 4 SWS)
- B.Mus.15* „Musikwissenschaft in interdisziplinärem Austausch“ (9 C / 4 SWS)

a. Berufsfeldbezogenes Profil

Das Studiengebiet Musikwissenschaft bietet ein Modulpaket für Studierende anderer Studienfächer an, das innerhalb des berufsfeldbezogenen Profils absolviert werden kann. Hierzu müssen Module aus folgendem Angebot im Umfang von wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Mus.01* „Historische Satzlehre I“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.02* „Historische Satzlehre II“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.03* „Quellen- und Notationskunde I“ (3 C / 2 SWS)

- B.Mus.04* „Quellen- und Notationskunde II“ (3 C / 2 SWS)
B.Mus.05 „Musikinstrumentenkunde“ (6 C / 2 SWS)
B.Mus.06 „Europäische Musikgeschichte im Überblick I“ (3 C / 2 SWS)
B.Mus.07 „Europäische Musikgeschichte im Überblick II“ (3 C / 2 SWS)
B.Mus.08 „Europäische Musikgeschichte“ (12 C / 6 SWS)
B.Mus.09 „Musikgeschichte und ihre Vermittlung“ (6 C / 4 SWS)
B.Mus.10 „Grundfragen der Musikethnologie I“ (3 C / 2 SWS)
B.Mus.11 „Grundfragen der Musikethnologie II“ (3 C / 2 SWS)
B.Mus.12 „Musikethnologie“ (12 C / 6 SWS)
B.Mus.13 „Musik im interkulturellen Dialog“ (6 C / 4 SWS)
B.Mus.14 „Musiksoziologie und Sozialgeschichte der Musik / Komposition im 20. und 21. Jahrhundert“ (9 C / 4 SWS)
B.Mus.15 „Musikwissenschaft in interdisziplinärem Austausch“ (9 C / 4 SWS)

c. Profil „studium generale“

Studierende aller Studienfächer können im Rahmen des Profils „studium generale“ folgende Wahlmodule absolvieren:

- B.Mus.01* „Historische Satzlehre I“ (3 C / 2 SWS)
B.Mus.02 „Historische Satzlehre II“ (3 C / 2 SWS)
B.Mus.03 „Quellen- und Notationskunde I“ (3 C / 2 SWS)
B.Mus.04 „Quellen- und Notationskunde II“ (3 C / 2 SWS)
B.Mus.05 „Musikinstrumentenkunde“ (6 C / 2 SWS)
B.Mus.06 „Europäische Musikgeschichte im Überblick I“ (3 C / 2 SWS)
B.Mus.07 „Europäische Musikgeschichte im Überblick II“ (3 C / 2 SWS)
B.Mus.08 „Europäische Musikgeschichte“ (12 C / 6 SWS)
B.Mus.09 „Musikgeschichte und ihre Vermittlung“ (6 C / 4 SWS)
B.Mus.10 „Grundfragen der Musikethnologie I“ (3 C / 2 SWS)
B.Mus.11 „Grundfragen der Musikethnologie II“ (3 C / 2 SWS)
B.Mus.12 „Musikethnologie“ (12 C / 6 SWS)
B.Mus.13 „Musik im interkulturellen Dialog“ (6 C / 4 SWS)
B.Mus.14 „Musiksoziologie und Sozialgeschichte der Musik / Komposition im 20. und 21. Jahrhundert“ (9 C / 4 SWS)
B.Mus.15 „Musikwissenschaft in interdisziplinärem Austausch“ (9 C / 4 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden, soweit sie nicht bereits im Rahmen des Profils „studium generale“ absolviert wurden:

- B.Mus.05* „Musikinstrumentenkunde“ (6 C / 2 SWS)
- B.Mus.06* „Europäische Musikgeschichte im Überblick I“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.07* „Europäische Musikgeschichte im Überblick II“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.08.1a* „Ältere Europäische Musikgeschichte“ (6 C / 2 SWS)
- B.Mus.08.1b* „Ältere Europäische Musikgeschichte“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.08.2a* „Jüngere Europäische Musikgeschichte“ (6 C / 2 SWS)
- B.Mus.08.2b* „Jüngere Europäische Musikgeschichte“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.09* „Musikgeschichte und ihre Vermittlung“ (6 C / 4 SWS)
- B.Mus.10* „Grundfragen der Musikethnologie I“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.11* „Grundfragen der Musikethnologie II“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.12.2a* „Musikalische Struktur und Kognition“ (6 C / 2 SWS)
- B.Mus.12.2b* „Musikalische Struktur und Kognition“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.13* „Musik im interkulturellen Dialog“ (6 C / 4 SWS)
- B.Mus.14.1a* „Musiksoziologie und Sozialgeschichte der Musik“ (6 C / 2 SWS)
- B.Mus.14.1b* „Musiksoziologie und Sozialgeschichte der Musik“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.14.2a* „Komposition im 20. und 21. Jahrhundert“ (6 C / 2 SWS)
- B.Mus.14.2b* „Komposition im 20. und 21. Jahrhundert“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.15.1a* „Historische Musikwissenschaft in interdisziplinärem Austausch“ (6 C / 2 SWS)
- B.Mus.15.1b* „Historische Musikwissenschaft in interdisziplinärem Austausch“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.15.2a* „Musikethnologie in interdisziplinärem Austausch“ (6 C / 2 SWS)
- B.Mus.15.2b* „Musikethnologie in interdisziplinärem Austausch“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.101* „Einführung in musikwissenschaftliches Arbeiten“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.102* „Mbira-Musik Nordost-Zimbabwes“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.103* „Methoden der (musik-)ethnologischen Feldforschung“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.104* „Stimm- und Gehörbildung sowie Repertoirekunde“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.105* „Populäre Musik“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.110* „Orchestermusizieren mit musikwissenschaftlicher Fundierung“ (5 C / 2 SWS)
- B.Mus.111* „Chorgesang mit musikwissenschaftlicher Fundierung“ (5 C / 2 SWS)

4. Modulpaket „Musikwissenschaft“ im Bachelor-Studiengang „Ethnologie“

Musikwissenschaft kann im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Ethnologie“ als Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) studiert werden. Dazu müssen folgende 8 Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Mus.05* „Musikinstrumentenkunde“ (6 C / 2 SWS)
- B.Mus.06* „Europäische Musikgeschichte im Überblick I“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.07* „Europäische Musikgeschichte im Überblick II“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.09* „Musikgeschichte und ihre Vermittlung“ (6 C / 4 SWS)
- B.Mus.10* „Grundfragen der Musikethnologie I“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.11* „Grundfragen der Musikethnologie II“ (3 C / 2 SWS)
- B.Mus.12* „Musikethnologie“ (12 C / 6 SWS)
- B.Mus.13* „Musik im interkulturellen Dialog“ (6 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Musikwissenschaft“ ist der Nachweis von 54 C aus dem Kerncurriculum, darunter aus den Modulen *B.Mus.01 bis B.Mus.08* sowie *B.Mus.10 bis B.Mus.12*.

III. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. I) aufgeführt sind.“

27. Als Anlage II.29a wird eingefügt:

**„Anlage II.29a Fachspezifische Bestimmungen –
Studienfach „Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache“**

I. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen folgende 9 Pflichtmodule im Umfang von 66 C erfolgreich absolviert werden.

B.OAW.MS.03	Modernes Chinesisch I (12 SWS / 10 C)
B.OAW.MS.04	Landes- und Hilfsmittelkunde (4 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.05	Einführung in die Geschichte des modernen China (4 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.08	Modernes Chinesisch II (8 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.12	Modernes Chinesisch III (8 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.13	Textlektüre (4 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.17	Modernes Chinesisch IV (8 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.19	Moderne Schriftsprache (8 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.20b	Modernes Chinesisch V (16 SWS / 14 C)

Die Module B.OAW.MS.03 und B.OAW.MS.04 sind Orientierungsmodule.

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen drei der folgenden vier Module im Umfang von wenigstens 18 C absolviert werden:

B.OAW.MS.01	Einführung in Politik und Recht des modernen China (4 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.02	Geistesgeschichte Chinas (6 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.06	Einführung in Gesellschaft und Wirtschaft des modernen China (4 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.16	Einführung in die Ideengeschichte des modernen China (2 SWS / 6 C)

b. Profil „studium generale“

Studierende des Studienfaches „Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache“ können im Rahmen des Profils „studium generale“ im Rahmen des zulässigen Angebots auch das folgende Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolvieren:

B.OAW.CAF.01	Fachdidaktik des Chinesischen (2 SWS / 3 C)
--------------	---

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache“ ist der Nachweis von wenigstens 46 C aus dem Kerncurriculum sowie der Nachweis des Pflichtstudienaufenthaltes im Ausland.

III. Wiederholung von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

IV. Studium im Ausland

1. Studierende müssen ein Semester an einer Hochschule absolvieren, die in einem Land liegt, in dem das Moderne Hochchinesisch Amtssprache ist, und mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht, zum Beispiel der Nanjing University, der Beijing Foreign Studies University oder der National Taiwan Cheng-chi University. Während des Auslandssemesters sind die folgenden Module als Pflichtmodule erfolgreich abzuschließen: B.OAW.MS.19 und B.OAW.MS.20b. Die Lehrveranstaltungen für diese Module werden vor Beginn des Auslandssemesters durch die Prüfungskommission festgelegt. Das Auslandssemester muss im 5. Fachsemester absolviert werden; auf Antrag der oder des Studierenden kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere der Nichterfüllung einer Zugangsvoraussetzung für ein Modul im Sinne des Satzes 2, gestatten, dass das Auslandssemester in einem anderen Fachsemester absolviert wird. Die Modulprüfungen zu den Modulen im Sinne des Satzes 2 werden an der Universität Göttingen durchgeführt.

2. Abweichend von Nr. 1 Satz 1 kann das Auslandssemester auch an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in einem Staat, in dem das Moderne Hochchinesisch Amtssprache ist, absolviert werden, soweit die Absolvierung eines vergleichbaren gleichwertigen Lehrangebots durch Abschluss eines Lernvertrages („learning agreement“) sichergestellt ist. Die Entscheidung trifft auf Antrag der oder des Studierenden die Prüfungskommission.

V. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. I) aufgeführt sind.“

28. Die Anlage II.30 wird wie folgt neu gefasst.

**„Anlage II.30 Fachspezifische Bestimmungen –
Studienfach „Ostasienwissenschaft/Modernes China“**

I. Modulübersicht –

Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von 66 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

SK.FS.C-A1-1	Chinesisch Grundstufe I - A1.1 (4 SWS / 3 C)
B.OAW.MS.04	Landes- und Hilfsmittelkunde (4 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.05	Einführung in die Geschichte des modernen China (4 SWS / 6 C)
SK.FS.C-A1-2	Chinesisch Grundstufe I - A1.2 (4 SWS / 3 C)
SK.FS.C-A2-1	Chinesisch Grundstufe I - A2.1 (4 SWS / 4 C)
SK.FS.C-A2-2	Chinesisch Grundstufe I - A2.2 (4 SWS / 4 C)
SK.FS.C-B1-1	Chinesisch Grundstufe I - B1.1 (4 SWS / 4 C)
B.OAW.MS.13	Textlektüre (4 SWS / 6 C)

Die Module B.OAW.MS.04 und B.OAW.MS.05 sind Orientierungsmodule.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 30 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es müssen zwei der folgenden drei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.OAW.MS.01	Einführung in Politik und Recht des modernen China (4 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.06	Einführung in Gesellschaft und Wirtschaft des modernen China (4 SWS/6 C)
B.OAW.MS.07	Kulturwissenschaftliche Einführung (4 SWS / 6 C)

bb. Es müssen drei der folgenden fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.OAW.MS.09	Politik des modernen China II (2 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.10	Recht des modernen China II (2 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.14	Gesellschaft des modernen China II (2 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.15	Wirtschaft des modernen China II (2 SWS / 6 C)
B.OAW.MS.16	Einführung in die Ideengeschichte des modernen China (2 SWS / 6 C)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Ostasienwissenschaft/Modernes China“ ist der Nachweis von wenigstens 54 C aus dem Kerncurriculum, darunter alle Pflichtmodule außer B.OAW.MS.13, die Wahlpflichtmodule nach Nr. I. 1. Buchstaben b. aa. und zwei der erforderlichen drei Module nach Nr. I. 1. Buchstaben b. bb.

III. Wiederholung von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

IV. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. I) aufgeführt sind.“

29. Die Anlage II.31 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.31 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Philosophie“

I. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

1. Literaturbericht

Unter einem „Literaturbericht“ im Sinne des Moduls B.Phi.11 ist ein schriftliches Referat von 3-6 Seiten Umfang über mehrere Titel Primär- oder Sekundärliteratur zu einem Thema zu verstehen.

2. Fachvermittelnder Text

Unter einem „fachvermittelnden Text“ im Sinne des Moduls B.Phi.12b ist eine schriftliche Ausarbeitung von max. 4 Seiten Länge zu verstehen, die einen fachwissenschaftlichen Inhalt in allgemeinverständlicher Weise und mittels einer in öffentlichen Medien verwendeten Textsorte (Zeitungsartikel, Lexikonartikel, Rezension u.a.) präsentiert. Der Umfang soll dem für die gewählte Textsorte üblichen Standard entsprechen; die Bestimmung des Satzes 1 bleibt unberührt.

3. Semesterbegleitende Aufgabe

Unter einer „semesterbegleitenden Aufgabe“ im Sinne des Moduls B.Phi.14 ist eine Übung zur Methodik wissenschaftlichen Arbeitens zu verstehen, die in einer schriftlichen Ausarbeitung von max. 4 Seiten Umfang dokumentiert wird (z.B. Literaturrecherche, Übungen zu Zitierweisen und bibliographischen Angaben, Auflösung eines textkritischen Apparates, Anfertigung eines Essays oder Referates).

II. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Pflichtmodule:

Es müssen folgende sechs Pflichtmodule im Umfang von 46 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Phi.01* „Basismodul Theoretische Philosophie“ (9 C / 4 SWS)
- B.Phi.02* „Basismodul Praktische Philosophie“ (9 C / 4 SWS)
- B.Phi.03* „Basismodul Geschichte der Philosophie“ (9 C / 4 SWS)
- B.Phi.04* „Basismodul Logik“ (6 C / 4 SWS)
- B.Phi.12b* „Außerschulische Vermittlungskompetenz“ (3 C / 2 SWS)
- B.Phi.16* „Bachelor-Abschlussmodul“ (10 C / 4 SWS)

Die Module *B.Phi.01* und *B.Phi.02* sind Orientierungsmodule.

In wenigstens einem der Module B.Phi.01, B.Phi.02 und B.Phi.03 ist die Prüfungsform Hausarbeit zu absolvieren.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phi.05 „Aufbaumodul Theoretische Philosophie“ (10 C / 4 SWS)

B.Phi.06 „Aufbaumodul Praktische Philosophie“ (10 C / 4 SWS)

B.Phi.07 „Aufbaumodul Geschichte der Philosophie“ (10 C / 4 SWS)

In wenigstens einem der Module B.Phi.5, B.Phi.6 und B.Phi.7 ist die Prüfungsform Hausarbeit zu absolvieren.

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Philosophie“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden, und zwar das noch nicht belegte Wahlpflichtmodul nach Nr. 1 Buchst. b. im Umfang von 10 C sowie folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 8 C:

B.Phi.11 „Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul“ (8 C / 2 SWS)

b. Berufsfeldbezogenes Profil

Studierende anderer Studienfächer können im Rahmen des berufsfeldbezogenen Profils das Modulpaket „Wissenschaftliches Denken und Handeln“ absolvieren. Dazu müssen nach folgenden Bestimmungen wenigstens 18 C erworben werden:

B.Phi.01a „Basismodul Theoretische Philosophie“ (12 C / 6 SWS)

B.Phi.04 „Basismodul Logik“ (6 C / 4 SWS)

c. Lehramtbezogenes Profil

Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 3 C erfolgreich absolvieren:

B.Phi.12a „Schulische Vermittlungskompetenz“ (3 C / 2 SWS)

3. Studienangebot im Professionalisierungsbereich

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden, soweit sie nicht bereits im Kerncurriculum oder im Rahmen eines Profils absolviert wurden:

B.Phi.04 „Basismodul Logik“ (6 C / 4 SWS)

B.Phi.14 „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (4 C / 2 SWS)

III. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Philosophie“ ist der Nachweis von wenigstens 51 C aus dem Kerncurriculum, darunter jeweils wenigstens ein mit Hausarbeit abgeschlossenes Modul aus den Modulgruppen B.Phi.01, B.Phi.02 und B.Phi.03 sowie B.Phi.05, B.Phi.06 und B.Phi.07.

IV. Besondere Bestimmungen zur Notenbildung

Bei der Berechnung der Note für das Fachstudium „Philosophie“ sowie der Gesamtnote des Bachelorabschlusses bleibt von den Modulen B.Phi.01, B.Phi.02 und B.Phi.03 das am schlechtesten benotete Modul unberücksichtigt.

V. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. II) aufgeführt sind.“

30. Die Anlage II.32 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.32 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Physik“

I. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende sieben Pflichtmodule im Umfang von 57 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.Phy.101</i>	„Physik I“ (9 C / 8 SWS)
<i>B.Phy.102</i>	„Physik II“ (9 C / 8 SWS)
<i>B.Phy.410</i>	„Physikalisches Grundpraktikum“ (12 C / 12 SWS)
<i>B.Phy.700</i>	„Einführung in die Programmierung und ihre Anwendung in den Naturwissenschaften“ (6 C / 6 SWS)
<i>B.Phy.701</i>	„Experimentalphysik III“ (6 C / 6 SWS)
<i>B.Phy.702</i>	„Theoretische Physik III“ (9 C / 8 SWS)
<i>B.Phy.703</i>	„Einführung in die Kern- und Teilchenphysik“ (6 C / 6 SWS)

Die Module *B.Phy.101* und *B.Phy.102* sind Orientierungsmodule.

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eins der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.Phy.501</i>	Einführung in die Astro- und Geophysik
<i>B.Phy.502</i>	Einführung in die Biophysik und Physik komplexer Systeme
<i>B.Phy.503</i>	Einführung in die Festkörper- und Materialphysik

c. Weitere 3 C des Kerncurriculums werden durch Absolvierung des Moduls *B.Phy.704* erworben.

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Lehramtbezogenes Profil

Studierende des Studienfaches „Physik“ mit dem lehramtbezogenen Profil müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren:

<i>B.Phy.704</i>	„Einführung in die Physikdidaktik“ (6 C / 5 SWS)
------------------	--

b. Optionalbereich des Lehramtbezogenen Profils

Folgende Wahlmodule können von Studierenden des Studienfaches „Physik“ neben den sonstigen zulässigen Angeboten im Rahmen des Optionalbereiches des Lehramtbezogenen Profils absolviert werden:

<i>B.Phy.551</i>	„Spezielle Themen der Astro- und Geophysik I“ (6 C / 6 SWS)
------------------	---

<i>B.Phy.552</i>	„Spezielle Themen der Astro- und Geophysik II“ (6 C / 6 SWS)
<i>B.Phy.553</i>	„Spezielle Themen der Astro- und Geophysik III“ (6 C / 6 SWS)
<i>B.Phy.554</i>	„Spezielle Themen der Astro- und Geophysik IV“ (6 C / 6 SWS)
<i>B.Phy.561</i>	„Spezielle Themen der Biophysik und der Physik komplexer Systeme I“ (6 C / 6 SWS)
<i>B.Phy.562</i>	„Spezielle Themen der Biophysik und der Physik komplexer Systeme II“ (6 C / 6 SWS)
<i>B.Phy.563</i>	„Spezielle Themen der Biophysik und der Physik komplexer Systeme III“ (6 C / 6 SWS)
<i>B.Phy.564</i>	„Spezielle Themen der Biophysik und der Physik komplexer Systeme IV“ (6 C / 6 SWS)
<i>B.Phy.571</i>	„Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik I“ (6 C / 6 SWS)
<i>B.Phy.572</i>	„Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik II“ (6 C / 6 SWS)
<i>B.Phy.573</i>	„Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik III“ (6 C / 6 SWS)
<i>B.Phy.574</i>	„Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik IV“ (6 C / 6 SWS)
<i>B.Phy.581</i>	„Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik I“ (6 C / 6 SWS)
<i>B.Phy.582</i>	„Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik II“ (6 C / 6 SWS)
<i>B.Phy.583</i>	„Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik III“ (6 C / 6 SWS)
<i>B.Phy.584</i>	„Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik IV“ (6 C / 6 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Physik“ ist der Nachweis von wenigstens 48 C aus dem Kerncurriculum.

III. Wiederholung von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Es können bis zu zwei bestandene Modulprüfungen von Modulen mit der Modulnummer B.Phy. jeweils einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden, vorausgesetzt, diese Prüfungen wurden im ersten Prüfungszeitraum nach den entsprechenden Lehrveranstaltungen abgelegt. Die Wiederholung muss im nächstmöglichen Prüfungszeitraum des entsprechenden Moduls erfolgen. Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten.

IV. Besondere Bestimmungen zur Notenbildung

Bei der Berechnung der Fachnote sowie des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung können auf Antrag der oder des Studierenden Modulnoten des Studienfaches „Physik“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausgenommen werden: Es können bis zu zwei Modulnoten aus bestandenen Prüfungen in unbenotete Modulprüfungen („bestanden“) umgewandelt werden; hier-

von ausgenommen sind Module, für die im Rahmen der Wiederholungsregelung nach Nr. III eine Prüfung zur Notenverbesserung abgelegt wurde. Der Antrag kann frühestens nach Erreichen von 150 C durch das erfolgreiche Ablegen von Modulprüfungen und muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden. Der Antrag kann nur einmal gestellt werden und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<i>B.Phy.700</i> „Einführung in die Programmierung und ihre Anwendung in den Naturwissenschaften“	keine	Beherrschung der Grundlagen der Rechnerbedienung, grundlegende Programmierkenntnisse in einer modernen Hochsprache.	mindestens 50 % der Hausaufgaben in den Übungen müssen erfolgreich bearbeitet worden sein	schriftlicher Bericht (max 10 S.)	6 C 6 SWS
<i>B.Phy.701</i> „Experimentalphysik III“	keine	Beherrschung und Anwendung der Grundbegriffe und Methoden aus dem Bereich Wellen, Optik und Atom- und Quantenmechanik.	mindestens 50 % der Hausaufgaben in den Übungen müssen erfolgreich bearbeitet worden sein	mdl. Prüfung (ca. 30 Min.)	6 C 6 SWS
<i>B.Phy.702</i> „Theoretische Physik III“	keine	Beherrschung und Anwendung der mathematisch-quantitativen Beschreibung komplexer Systeme am Beispiel der Quantenmechanik und statistischen Physik Grundlegende Begriffsbildungen und Methoden der Quantenmechanik und Statistischen Mechanik.	mindestens 50 % der Hausaufgaben in den Übungen müssen erfolgreich bearbeitet worden sein	mdl. Prüfung (ca. 30 Min.)	9 C 8 SWS
<i>B.Phy.703</i> „Einführung in die Kern- und Teilchenphysik“	keine	Kenntnis physikalischer Fakten und Modellvorstellungen über den Aufbau der Atomkerne und die Eigenschaften von Elementarteilchen und ihre Anwendung im schulbezogenen Kontext.	mindestens 50 % der Hausaufgaben in den Übungen müssen erfolgreich bearbeitet worden sein	Klausur (120 Min.) oder mdl. Prüfung (ca. 30 Min.)	6 C 6 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<i>B.Phys.704</i> „Einführung in die Physikdidaktik“	keine	Beherrschung und Anwendung der Grundbegriffe und Methoden der Fachdidaktik.	Präsentation (ca. 45 Min.) <i>und</i> Betreuung von Experimenten an außerschulischen Lernorten	schriftlicher Bericht (max. 20 S.)	6 C 6 SWS“

31. Die Anlage II.33 wird wie folgt neu gefasst

„Anlage II.33 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Politikwissenschaft“

I. Allgemeine Hinweise/Vorbemerkungen

Im Kerncurriculum muss einer der beiden Studienschwerpunkte „Wirtschaft“ oder „Politikwissenschaft/Methoden“ erfolgreich absolviert werden.

Die Studierenden mit dem Profil Lehramt müssen gemäß der Nds.MasterVO-Lehr (Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen vom 8.11.2007; Niedersächsisches Gesetzes- und Ordnungsblatt, S. 488ff.) den Schwerpunkt „Wirtschaft“ wählen, damit ein insoweit unbedingter Übergang in den Studiengang „Master of Education“ gewährleistet ist.

II. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- 1. Essay:** Diese Prüfungsaufgabe kann einzelnen Studentinnen und Studenten oder allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Seminars gestellt werden. In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls diskutiert werden. 6 Seiten.
- 2. Kurzexposé:** Ein Kurzexposé stellt ein Hausarbeitsprojekt vor. Das Exposé muss dabei eine klare Fragestellung bzw. These, Gliederung und die theoretische Verortung der Arbeit (z.B. durch Literaturhinweise) enthalten. 2 Seiten
- 3. Moderation:** Die Moderation einer Seminarsitzung bedarf einer intensiven Vorbereitung auf die jeweilige Seminarsitzung. Aufgabe ist es, die Seminarsitzung zu strukturieren, indem Diskussionsbeiträge und andere Seminarbeiträge zusammengetragen und bei Bedarf zusammengefasst werden.
- 4. Paper:** Ein Paper ist eine kurze wissenschaftliche Arbeit mit einer spezifischen Fragestellung. Dabei sind Bezüge zu der im Seminar verwandten Literatur herzustellen, die durch wissenschaftliche Zitierweise nachzuweisen sind. 3 Seiten
- 5. Protokoll:** Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest. 2 Seiten.
- 6. Thesenpapier:** In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Text. 2 Seiten.
- 7. Mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung:** Ein mündlicher Vortrag kann sowohl in Form eines Referats, einer sachbezogenen Präsentation, eines Lehrgesprächs oder einer Posterpräsentation gehalten werden. Die zu wählende Vortragsform ist an die jeweilige Seminarstruktur

angelehnt. Die Ausarbeitung umfasst eine Verschriftlichung des mündlich vorgetragenen Sachthemas im Umfang von max. 10 Seiten.

III. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.1 Einführung in die Politikwissenschaft (8 C / 4 SWS)

Das Modul B.Pol.1 ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule

aa. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.2 Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte (10 C/4 SWS)

B.Pol.300 Vergleichende Analyse Politischer Systeme (10 C/4 SWS)

B.Pol.4 Einführung in die Internationalen Beziehungen (10 C/4 SWS)

bb. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.5 Politische Theorie (8 C/4 SWS)

B.Pol.700 Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (8 C/4 SWS)

B.Pol.701 Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit (8 C/4 SWS)

c. Studienschwerpunkte (30 C)

Es muss einer von zwei angebotenen Studienschwerpunkten gewählt werden. Studierende im lehramtbezogenen Profil müssen dabei den Schwerpunkt „Wirtschaft“ wählen.

Der Schwerpunkt „Politikwissenschaft/Methoden“ in Kombination mit dem Fachwissenschaftlichen Profil schafft einerseits die Voraussetzungen, um sich auf der Ebene von Master und Promotion vertieft mit wissenschaftlichen Fragestellungen der Politikwissenschaft zu befassen und andererseits bereits mit dem Bachelor beruflich tätig zu werden.

aa. Schwerpunkt „Wirtschaft“

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 30 C nach Maßgabe folgender Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es müssen folgende 4 Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-Exp.0001* Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (6 C/4 SWS)
B.WIWI-Exp.0002 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (6 C/4 SWS)
B.Pol.600 Politik und Wirtschaft (8 C/4 SWS)
B.MZS.01 Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung
(4 C/6 SWS)

ii. Es muss mindestens eines der folgenden Module erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-OPH.0008* Makroökonomik I (6 C/4 SWS)
B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik (6 C /4 SWS)
B.WIWI-VWL.0001 Mikroökonomik II (6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II (6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0006 Wachstum und Entwicklung (6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0004 Einführung in die Finanzwirtschaft (6 C/4 SWS)
B.Soz. 16a(Pol) Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates
(6 C/4 SWS)

Des Weiteren können Module aus der Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie auf Antrag an die Prüfungskommission weitere Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät belegt werden.

bb. Schwerpunkt „Politikwissenschaft/Methoden“

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 30 C nach Maßgabe folgender Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Methoden der Sozialforschung

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.MZS.01* Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung
(4 C/6 SWS)
B.MZS.11 Statistik I (4 C/4 SWS)
B.MZS.12 Statistik II (Wirtschafts- und Sozialstatistik) (4 C/4 SWS)

ii. Basismodule

Es muss das noch nicht belegte Basismodul im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Pol.2* Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte (10 C/4 SWS)
B.Pol.300 Vergleichende Analyse Politischer Systeme (10 C/4 SWS)
B.Pol.4 Einführung in die Internationalen Beziehungen (10 C/4 SWS)

iii. Aufbaumodule

Es muss ein noch nicht belegtes Aufbaumodul im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.Pol.5</i>	Politische Theorie (8 C/4 SWS)
<i>B.Pol.600</i>	Politik und Wirtschaft (8 C/4 SWS)
<i>B.Pol.700</i>	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (8 C/4 SWS)
<i>B.Pol.701</i>	Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit (8 C/4 SWS)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Politikwissenschaft“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens drei Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C unter Maßgabe folgender Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es muss ein noch nicht belegtes Aufbaumodul im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.Pol.5</i>	Politische Theorie (8 C/4 SWS)
<i>B.Pol.600</i>	Politik und Wirtschaft (8 C/4 SWS)
<i>B.Pol.700</i>	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (8 C/4 SWS)
<i>B.Pol.701</i>	Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit (8 C/4 SWS)

bb. Es muss wenigstens eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 10 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.Sowi.1</i>	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2 C / 2 SWS)
<i>B.Sowi.111</i>	Akademisches Schreiben und wissenschaftliches Arbeiten (6 C/ 4 SWS)
<i>B.Sowi.11</i>	Textarten im Studium der Sozialwissenschaften (4 C/2 SWS)

(Das Modul B.Sowi.111 kann nicht belegt werden, wenn bereits das Modul B.Sowi.1 oder B.Sowi.11 absolviert wurden.)

<i>B.MZS.02</i>	Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“ (4 C / 2 SWS)
<i>B.MZS.02c</i>	Vertiefung zur Praxis der empirischen Sozialforschung (4 C / 2 SWS)
<i>B.MZS.11</i>	Statistik I (4 C/ 4 SWS)
<i>B.MZS.12</i>	Statistik II (Wirtschafts- und Sozialstatistik) (4 C/ 4 SWS)
<i>B.MZS.13(Pol)</i>	Statistik III (2 C/ 4 SWS)
<i>B.MZS.14</i>	Statistik IV (4 C / 2 SWS)
<i>B.Pol.10</i>	Model United Nations (8 C / 3 SWS)
<i>B.Pol.5a</i>	Politische Theorie (4 C / 2 SWS)
<i>B.Pol.700a</i>	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (4 C/2 SWS)
<i>B.Pol.701a</i>	Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit (4 C/2 SWS)
<i>B.Pol.5</i>	Politische Theorie (8 C/4 SWS)
<i>B.Pol.600</i>	Politik und Wirtschaft (8 C/4 SWS)

- B.Pol.700* Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (8 C/4 SWS)
B.Pol.701 Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit (8 C/4 SWS)
B.Pol.600c Politik und Wirtschaft - Vertiefung (4 C/2 SWS)
B.Pol.700c Politisches System der Bundesrepublik Deutschland - Vertiefung (4 C/2 SWS)
B.Pol.701c Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit - Vertiefung (4 C/2 SWS)
B.MZS.4 Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (12 C/6 SWS)
B.MZS.4ab Seminar Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (4 C/2 SWS)
B.MZS.4c Vertiefende Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (4 C/2 SWS)
(Das Modul B.MZS.4ab kann nicht belegt werden, wenn bereits das Modul B.MZS.4 belegt wurde.)
B.MZS.5 Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung (12 C/ 6 SWS)
B.MZS.6 Forschungswerkstatt: Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden
(4 C/ 2 SWS)

b. Berufsfeldbezogenes Profil

Studierende des Studienfaches „Politikwissenschaft“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das berufsfeldbezogene Profil studieren. Dazu müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Pol.10* Model United Nations (8 C/3 SWS)
B.Pol.11 Politik und Praxis (10 C/2 SWS)
SQ.Sowi.13 Praxis der Sozialwissenschaften (4 C/2 SWS)
SQ.Sowi.14 Berufsfelder zwischen Theorie und Praxis (6 C/4 SWS)
SQ.Sowi.16 Praxiskurs: Bewerben als Sozialwissenschaftler/in (6 C/4 SWS)

c. Lehramtbezogenes Profil

Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 3 C erfolgreich absolvieren:

- B.Pol.9* „Fachdidaktik Politikwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

3. Studienangebote im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgendes Wahlmodul kann von Studierenden der Sozialwissenschaftlichen Fakultät im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- B.Pol.10* Model United Nations (8 C/3 SWS)

4. Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) „Politikwissenschaft“

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Bachelor-Studiengangs)

Politikwissenschaft kann als Kompetenzbereich im Rahmen anderer geeigneter Bachelor-Studiengänge belegt werden. Dazu müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 40 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden.

a. Es muss folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.1 Einführung in die Politikwissenschaft (8 C/4 SWS)

b. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.2 Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte (10 C/4 SWS)

B.Pol.300 Vergleichende Analyse Politischer Systeme (10 C/4 SWS)

B.Pol.4 Einführung in die internationalen Beziehungen (10 C/4 SWS)

c. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.5 Politische Theorie (8 C/4 SWS)

B.Pol.600 Politik und Wirtschaft (8 C/4 SWS)

B.Pol.700 Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (8 C/4 SWS)

B.Pol.701 Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit (8 C/4 SWS)

d. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.5a Politische Theorie (4 C/2 SWS)

B.Pol.600a Politik und Wirtschaft (4 C/2 SWS)

B.Pol.700a Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (4 C/2 SWS)

B.Pol.701a Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit (4 C/2 SWS)

IV. Besondere Bestimmungen zur Auswahl von Prüfungsformen

Soweit in Modulprüfungen zu den Modulen B.Pol.5, B.Pol.600 und B.Pol.700 eine Auswahl unter verschiedenen Prüfungsformen ermöglicht wird, sind dabei im gesamten Studienverlauf Prüfungsformen wie folgt erfolgreich zu absolvieren:

Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung wenigstens einmal.

V. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Politikwissenschaft“ ist der Nachweis von 50 C aus dem Fachstudium Politikwissenschaft.

VI. Besondere Bestimmungen zur Notenbildung

Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module

- a) des Fachstudiums Politikwissenschaft im Umfang von bis zu 20 C, und
- b) des Optionalbereichs, wenn das Fachwissenschaftliche oder das Berufsfeldbezogene Profil im Fach Politikwissenschaft belegt wurde, im Umfang von bis zu 6 C
- unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Prüfungsleistungen jeweils in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

VII. Überschneidungen im Fachstudium zweier Studienfächer

Ist ein Modul Teil des Fachstudiums beider studierten Studienfächer, so darf es nur einmal absolviert werden. Dies gilt auch, wenn unterschiedliche Varianten eines Moduls im Fachstudium beider Studienfächer erfolgreich absolviert werden, mit der Maßgabe, dass diejenige Variante zu absolvieren ist, der die höhere Zahl von Anrechnungspunkten zugewiesen ist.

Die hierdurch erworbenen Anrechnungspunkte können ausschließlich für eines der beiden Studienfächer berücksichtigt werden; um die für den erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs erforderlichen Anrechnungspunkte im Umfang von wenigstens 66 C je Studienfach zu erwerben, muss die oder der Studierende in dem Studienfach, für das die Anrechnungspunkte nicht berücksichtigt wurden, ein weiteres fachwissenschaftliches Modul oder mehrere weitere fachwissenschaftliche Module wenigstens im Umfang des insoweit unberücksichtigten Moduls erfolgreich absolvieren.

Im Studienfach „Politikwissenschaft“ stehen dazu die noch nicht absolvierten Module aus dem fachwissenschaftlichen Angebot im Professionalisierungsbereich zur Verfügung.

VIII. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. III) aufgeführt sind.

IX. Übergangsbestimmung

Die Bestimmung nach Nr. VI ist auch auf alle Studierenden dieses Studienfaches anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits immatrikuliert waren.“

32. Die Anlage II.34 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.34 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Portugiesisch / Lusitanistik“

I. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

1. Portfolio

Ein Portfolio beinhaltet die Reflexion des Lernprozesses anhand einer sukzessiv entstehenden Arbeitsmappe.

2. Protokoll

Ein Protokoll ist die schriftliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung.

II. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen folgende elf Pflichtmodule im Umfang von 66 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.Port. 101</i>	„Basismodul Sprachpraxis“ (9 C / 8 SWS)
<i>B.Port. 102</i>	„Basismodul Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Port. 103</i>	„Basismodul Literaturwissenschaft“ (7 C / 4 SWS)
<i>B.Port. 104</i>	„Basismodul Landeswissenschaft“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Port. 106</i>	„Fachspezifische Vermittlungskompetenz“ (3 C / 2 SWS)
<i>B.Port.201</i>	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Port.202</i>	„Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
<i>B.Port.203</i>	„Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ (8 C / 4 SWS)
<i>B.Port.204</i>	„Aufbaumodul Landeswissenschaft“ (7 C / 2 SWS)
<i>B.Port.205</i>	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“ (5 C / 4 SWS)

Das Modul *B.Port. 101* ist Orientierungsmodul.

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs – Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Portugiesisch/Lusitanistik“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.Port.206a</i>	„Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft I“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Port.206b</i>	„Wissenschaftsmodul Literaturwissenschaft I“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Port.206c</i>	„Wissenschaftsmodul Landeswissenschaft I“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Port.207a</i>	„Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft II“ (6 C / 2 SWS)

<i>B.Port.207b</i>	„Wissenschaftsmodul Literaturwissenschaft II“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Port.207c</i>	„Wissenschaftsmodul Landeswissenschaft II“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Port.208a</i>	„Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft III“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Port.208b</i>	„Wissenschaftsmodul Literaturwissenschaft III“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Port.208c</i>	„Wissenschaftsmodul Landeswissenschaft III“ (6 C / 2 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden des Studienfaches „Portugiesisch/ Lusitanistik“ im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

<i>B.Port.301</i>	„Studienrelevanter Auslandsaufenthalt“ (10 C / 1 SWS)
<i>SK.Rom.301</i>	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)
<i>SK.Rom.302</i>	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)
<i>SK.Rom.303</i>	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)
<i>SK.Rom.304</i>	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)
<i>SK.Rom.305</i>	„Grundlagen für Studium und Beruf“ (3 C / 2 SWS)
<i>SK.Rom.306</i>	„Sprachtechnologie“ (6 C / 4 SWS)
<i>SK.Rom.307</i>	„Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)

III. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit / Bachelorarbeit

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Portugiesisch/ Lusitanistik“ ist der Nachweis von 35 C aus den Modulen B.Port.101–4 und B.Port.201.

2. Die Bachelorarbeit im Studienfach „Portugiesisch/Lusitanistik“ muss in einem der Teilfächer Sprach-, Literatur- oder Landeswissenschaft absolviert werden; sie hat einen Umfang von max. 40 Seiten und kann in deutscher oder portugiesischer Sprache verfasst werden. Das Verfassen der Bachelorarbeit in der Fremdsprache bleibt ohne Auswirkung auf die Benotung.

IV. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. II) aufgeführt sind.“

33. Die Anlage II.36 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.36 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Religionswissenschaft“**I. Modulübersicht****1. Kerncurriculum**

Es müssen Module im Umfang von 66 C erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende fünf Pflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.ReIW.01</i>	„Historisches Basismodul Religionsgeschichte“ (11 C / 5 SWS)
<i>B.KAEE.101</i>	„Grundlagen Kulturanthropologie und Kulturtheorie“ (5 C / 4 SWS)
<i>B.ReIW.03</i>	„Systematisches Basismodul Religionswissenschaft“ (7 C / 4 SWS)
<i>B.ReIW.04</i>	„Aufbaumodul Religionswissenschaft 1“ (6 C / 6 SWS)
<i>B.ReIW.05</i>	„Aufbaumodul Religionswissenschaft 2“ (7 C / 6 SWS)

Das Modul *B.ReIW.01* ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module aus nachfolgendem Angebot im Umfang von wenigstens 30 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.Antik.5 (ReIW)</i>	„Religionen des alten Orients“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Ara.4+7 (ReIW)</i>	„Grundlagen islamische Religion 1“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Ara.3+8 (ReIW)</i>	„Grundlagen islamische Religion 2“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Eth.118 (ReIW)</i>	„Religionsethnologische Fragen und Perspektiven“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.EvRel.01 (ReIW)</i>	„Einführung in die Bibel“ (6 C / 6 SWS)
<i>B.EvRel.02 (ReIW)</i>	„Kirchengeschichte im Überblick“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.GLfChr.1 (ReIW)</i>	„Geschichte und Literatur des frühen Christentums“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Ind.32 (ReIW)</i>	„Grundkonzeptionen indischer Religionen“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Ira.3 (ReIW)</i>	„Einführung in die iranischen Religionen“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.JudC.03</i>	„Jüdische Literatur und Schriftauslegung“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.JudC.04</i>	„Jüdische Kultur und Geschichte“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.OAW.MS.02 (ReIW)</i>	„Grundkurs chinesische Religionen“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.ReIW.06A</i>	„Aktuelle religionswissenschaftliche Themen A“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.ReIW.06B</i>	„Aktuelle religionswissenschaftliche Themen B“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.TheoC.04 (ReIW)</i>	„Christliche Kulturen des Orients“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.TheoC.05 (ReIW)</i>	„Orthodoxe Kirchen“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.ReIW.09</i>	„Erweiterung religionsgeschichtlicher Kompetenzen“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.ReIW.10</i>	„Erweiterung religionswissenschaftlicher Kompetenzen“ (6 C / 4 SWS)

c. Weitere Bestimmungen

aa. Wird das Studienfach „Religionswissenschaft“ in Kombination mit den Studienfächern „Ethnologie“, „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ oder „Soziologie“ studiert, so tritt folgendes Modul an die Stelle des Pflichtmoduls B.KAEE.101:

B.ReIW.02 „Religionskundliches Überblickswissen“ (5 C / 4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule nach Buchstabe b. können nur gewählt werden, soweit sie (oder ihre Bestandteile) nicht bereits Teil des Kerncurriculums des kombinierten Studienfaches sind.

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Religionswissenschaft“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen Module im Umfang von wenigstens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.ReIW.08 „Vertiefungsmodul Religionswissenschaft“ (6 C / 2 SWS)

bb. Es müssen weitere 12 C aus Modulen einer klassischen religionserschließenden Philologie (Sanskrit, Pali, Nahuatl, Arabisch, Latein, Griechisch, Hebräisch o.ä.) erworben werden. Werden entsprechende Kenntnisse bereits im Rahmen des kombinierten Studienfaches erworben, können auch weitere zwei Wahlpflichtmodule nach Nr. 1 Buchstabe b absolviert werden.

b. Berufsfeldbezogenes Profil

Studierende anderer Studienfächer können ein Modulpaket „Religionswissenschaft“ innerhalb des berufsfeldbezogenen Profils absolvieren. Dazu müssen folgende drei Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.ReIW.01a „Kleines Basismodul Religionswissenschaft“ (6 C / 5 SWS)

B.ReIW.04 „Aufbaumodul Religionswissenschaft 1“ (6 C / 6 SWS)

B.ReIW.08 „Vertiefungsmodul Religionswissenschaft“ (6 C / 2 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Durch Absolvierung des Moduls B.ReIW.01 werden 2 C im Bereich Schlüsselkompetenzen integrativ erworben. – Ferner bestehen folgenden Angebote (über die jeweilige Verfügbarkeit informiert das aktuelle Vorlesungsverzeichnis):

a. Es können von Studierenden der Philosophischen Fakultät und der Modulpakete „Religionswissenschaft“ folgende Module aus der Religionswissenschaft im Bereich Schlüsselkompetenzen absolviert werden:

<i>SK.ReIW.01</i>	„Sprachen und Methoden“ (3 C / 2 SWS)
<i>SK.ReIW.02</i>	„Theoriebildung“ (3 C / 2 SWS)
<i>SK.ReIW.03</i>	„Interdisziplinäre Perspektiven“ (3 C / 2 SWS)
<i>SK.ReIW.05</i>	„Religionswissenschaftliches Berufspraktikum“ (10 C)

b. Es können von Studierenden anderer Studienfächer der Philosophischen Fakultät folgende Module aus der Religionswissenschaft im Bereich Schlüsselkompetenzen absolviert werden:

<i>B.ReIW.01</i>	„Historisches Basismodul Religionsgeschichte“ (11 C / 5 SWS)
<i>B.ReIW.02</i>	„Religionskundliches Überblickswissen“ (5 C / 4 SWS)
<i>B.ReIW.03</i>	„Systematisches Basismodul Religionswissenschaft“ (7 C / 4 SWS)

4. Modulpaket „Religionswissenschaft“ im Umfang von 42 C

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Bachelor-Studiengangs)

Religionswissenschaft kann als Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) in anderen geeigneten Bachelor-Studiengängen studiert werden. Dazu müssen 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden:

a. Es müssen folgende drei Module im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.ReIW.01</i>	„Historisches Basismodul Religionsgeschichte“ (11 C / 5 SWS)
<i>B.ReIW.03</i>	„Systematisches Basismodul“ (7 C / 4 SWS)
<i>B.ReIW.04</i>	„Aufbaumodul Religionswissenschaft 1“ (6 C / 6 SWS)

b. Es müssen Module aus folgendem Angebot im Umfang von wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.Antik.5 (ReIW)</i>	„Religionen des alten Orients“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Ara.4+7 (ReIW)</i>	„Grundlagen islamische Religion 1“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Ara.3+8 (ReIW)</i>	„Grundlagen islamische Religion 2“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Eth.118 (ReIW)</i>	„Religionsethnologische Fragen und Perspektiven“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.EvRel.01 (ReIW)</i>	„Einführung in die Bibel“ (6 C / 6 SWS)
<i>B.EvRel.02 (ReIW)</i>	„Kirchengeschichte im Überblick“ (6 C / 4 SWS)
<i>GLfChr.1 (ReIW)</i>	„Geschichte und Literatur des frühen Christentums“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Ind.32 (ReIW)</i>	„Grundkonzeptionen indischer Religionen“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Ira.3 (ReIW)</i>	„Einführung in die iranischen Religionen“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.JudC.03</i>	„Jüdische Literatur und Schriftauslegung“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.JudC.04</i>	„Jüdische Kultur und Geschichte“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.ReIW.06A</i>	„Aktuelle religionswissenschaftliche Themen A“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.ReIW.06B</i>	„Aktuelle religionswissenschaftliche Themen B“ (6 C / 4 SWS)

B.OAW.MS.02 (ReIW) „Grundkurs chinesische Religionen“ (6 C / 4 SWS)

B.ReIW.09 „Erweiterung religionsgeschichtlicher Kompetenzen“ (6 C / 4 SWS)

B.ReIW.10 „Erweiterung religionswissenschaftlicher Kompetenzen“ (6 C / 4 SWS)

B.TheoC.04 (ReIW) „Christliche Kulturen des Orients“ (6 C / 4 SWS)

B.TheoC.05 (ReIW) „Orthodoxe Kirchen“ (6 C / 4 SWS)

Das Modul B.Eth.118 (ReIW) kann von Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Ethnologie“ nicht absolviert werden.

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Religionswissenschaft“ ist der Nachweis von 45 C aus dem Kerncurriculum.

III. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. I) aufgeführt sind.“

34. Die Anlage II.38 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.38 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Skandinavistik“**I. Modulübersicht****1. Kerncurriculum**

Es müssen Module im Umfang von 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende fünf Pflichtmodule im Umfang von 33 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ska.101 „Einführung in die Skandinavistik I“ (6 C / 4 SWS)

B.Ska.102 „Einführung in die Skandinavistik II“ (6 C / 4 SWS)

B.Ska.201 „Ältere Skandinavistik I“ (7 C / 4 SWS)

B.Ska.301 „Neuere Skandinavistik I“ (7 C / 4 SWS)

B.Ska.500 „Skandinavische Literatur und Kulturgeschichte“ (7 C / 2 SWS)

Das Modul *B.Ska.101* ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 33 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ska.202 „Ältere Skandinavistik II“ (8 C / 4 SWS)

B.Ska.302 „Neuere Skandinavistik II“ (8 C / 4 SWS)

bb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ska.411 „Basismodul Dänisch“ (9 C / 10 SWS)

B.Ska.412 „Basismodul Norwegisch“ (9 C / 10 SWS)

B.Ska.413 „Basismodul Schwedisch“ (9 C / 10 SWS)

Die Module *B.Ska.411*, *B.Ska.412* und *B.Ska.413* sind Orientierungsmodule.

cc. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ska.421 „Aufbaumodul Dänisch“ (9 C / 8 SWS)

B.Ska.422 „Aufbaumodul Norwegisch“ (9 C / 8 SWS)

B.Ska.423 „Aufbaumodul Schwedisch“ (9 C / 8 SWS)

dd. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ska.441 „Dänische Sprache“ (3 C / 2 SWS)

B.Ska.442 „Norwegische Sprache“ (3 C / 2 SWS)

B.Ska.443 „Schwedische Sprache“ (3 C / 2 SWS)

ee. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden.

B.Ska.451 „Dänische Literatur“ (4 C / 2 SWS)

B.Ska.452 „Norwegische Literatur“ (4 C / 2 SWS)

B.Ska.453 „Schwedische Literatur“ (4 C / 2 SWS)

B.Ska.461 „Dänische Kultur“ (4 C / 2 SWS)

B.Ska.462 „Norwegische Kultur“ (4 C / 2 SWS)

B.Ska.463 „Schwedische Kultur“ (4 C / 2 SWS)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Skandinavistik“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

aa. Es muss folgendes Modul im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ska.600 „Wissenschaftliche Diskussion“ (5 C / 4 SWS)

bb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ska.203 „Ältere Skandinavistik II“ (8 C / 4 SWS)

B.Ska.303 „Neuere Skandinavistik II“ (8 C / 4 SWS)

Das Modul *B.Ska.203* kann nur belegt werden, wenn im Rahmen des Kerncurriculums das Modul *B.Ska.302* absolviert wird; das Modul *B.Ska.303* kann nur belegt werden, wenn im Rahmen des Kerncurriculums das Modul *B.Ska.202* absolviert wird.

cc. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ska.440 „Skandinavische Sprachen und Landeskunde“ (5 C / 2 SWS)

B.Ska.450 „Skandinavische Sprachen und Landeskunde - kontrastiv“ (5 C / 3 SWS)

a. Berufsfeldbezogenes Profil

Das Studiengebiet Skandinavistik bietet zwei Modulpakete für Studierende anderer Studienfächer an, die innerhalb des berufsfeldbezogenen Profils absolviert werden können:

aa. Modulpaket „Skandinavische Sprachen“

Es müssen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

i. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ska.411 „Basismodul Dänisch“ (9 C / 10 SWS)

B.Ska.412 „Basismodul Norwegisch“ (9 C / 10 SWS)

B.Ska.413 „Basismodul Schwedisch“ (9 C / 10 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ska.421 „Aufbaumodul Dänisch“ (9 C / 8 SWS)

B.Ska.422 „Aufbaumodul Norwegisch“ (9 C / 8 SWS)

B.Ska.423 „Aufbaumodul Schwedisch“ (9 C / 8 SWS)

bb. Modulpaket „Skandinavistik für Nichtskandinavisten“

Es müssen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ska.103 „Grundzüge der Skandinavistik“ (9 C / 6 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ska.411 „Basismodul Dänisch“ (9 C / 10 SWS)

B.Ska.412 „Basismodul Norwegisch“ (9 C / 10 SWS)

B.Ska.413 „Basismodul Schwedisch“ (9 C / 10 SWS)

B.Ska.414 „Basismodul Isländisch“ (9 C / 8 SWS)

c. Profil „studium generale“

Studierende aller Studienfächer können im Rahmen des Profils „studium generale“ folgende Wahlmodule absolvieren:

B.Ska.101 „Einführung in die Skandinavistik I“ (6 C / 4 SWS)

B.Ska.102 „Einführung in die Skandinavistik II“ (6 C / 4 SWS)

B.Ska.103 „Grundzüge der Skandinavistik“ (9 C / 6 SWS)

B.Ska.201 „Ältere Skandinavistik I“ (7 C / 4 SWS)

B.Ska.202 „Ältere Skandinavistik II“ (8 C / 4 SWS)

B.Ska.203 „Ältere Skandinavistik II“ (8 C / 4 SWS)

B.Ska.301 „Neuere Skandinavistik I“ (7 C / 4 SWS)

B.Ska.302 „Neuere Skandinavistik II“ (8 C / 4 SWS)

B.Ska.303 „Neuere Skandinavistik II“ (8 C / 4 SWS)

B.Ska.411 „Basismodul Dänisch“ (9 C / 10 SWS)

B.Ska.412 „Basismodul Norwegisch“ (9 C / 10 SWS)

B.Ska.413 „Basismodul Schwedisch“ (9 C / 10 SWS)

B.Ska.414 „Basismodul Isländisch“ (9 C / 8 SWS)

B.Ska.421 „Aufbaumodul Dänisch“ (9 C / 8 SWS)

B.Ska.422 „Aufbaumodul Norwegisch“ (9 C / 8 SWS)

B.Ska.423 „Aufbaumodul Schwedisch“ (9 C / 8 SWS)

- B.Ska.424* „Aufbaumodul Isländisch“ (6 C / 4 SWS)
B.Ska.441 „Dänische Sprache“ (3 C / 2 SWS)
B.Ska.442 „Norwegische Sprache“ (3 C / 2 SWS)
B.Ska.443 „Schwedische Sprache“ (3 C / 2 SWS)
B.Ska.451 „Dänische Literatur“ (4 C / 2 SWS)
B.Ska.452 „Norwegische Literatur“ (4 C / 2 SWS)
B.Ska.453 „Schwedische Literatur“ (4 C / 2 SWS)
B.Ska.461 „Dänische Kultur“ (4 C / 2 SWS)
B.Ska.462 „Norwegische Kultur“ (4 C / 2 SWS)
B.Ska.463 „Schwedische Kultur“ (4 C / 2 SWS)
B.Ska.440 „Skandinavische Sprachen und Landeskunde“ (5 C / 2 SWS)
B.Ska.450 „Skandinavische Sprachen und Landeskunde - kontrastiv“ (5 C / 3 SWS)
B.Ska.500 „Skandinavische Literatur und Kulturgeschichte“ (7 C / 2 SWS)
B.Ska.600 „Wissenschaftliche Diskussion“ (5 C / 4 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden, soweit sie nicht bereits im Rahmen des Profils „studium generale“ absolviert wurden:

- B.Ska.103* „Grundzüge der Skandinavistik“ (9 C / 6 SWS)
B.Ska.411 „Basismodul Dänisch“ (9 C / 10 SWS)
B.Ska.412 „Basismodul Norwegisch“ (9 C / 10 SWS)
B.Ska.413 „Basismodul Schwedisch“ (9 C / 10 SWS)
B.Ska.414 „Basismodul Isländisch“ (9 C / 8 SWS)
B.Ska.421 „Aufbaumodul Dänisch“ (9 C / 8 SWS)
B.Ska.422 „Aufbaumodul Norwegisch“ (9 C / 8 SWS)
B.Ska.423 „Aufbaumodul Schwedisch“ (9 C / 8 SWS)
B.Ska.424 „Aufbaumodul Isländisch“ (6 C / 4 SWS)
B.Ska.441 „Dänische Sprache“ (3 C / 2 SWS)
B.Ska.442 „Norwegische Sprache“ (3 C / 2 SWS)
B.Ska.443 „Schwedische Sprache“ (3 C / 2 SWS)
B.Ska.451 „Dänische Literatur“ (4 C / 2 SWS)
B.Ska.452 „Norwegische Literatur“ (4 C / 2 SWS)
B.Ska.453 „Schwedische Literatur“ (4 C / 2 SWS)
B.Ska.461 „Dänische Kultur“ (4 C / 2 SWS)
B.Ska.462 „Norwegische Kultur“ (4 C / 2 SWS)

B.Ska.463 „Schwedische Kultur“ (4 C / 2 SWS)

B.Ska.460 „Praktikum Skandinavistik“ (4 C / 2 SWS)

B.Ska.470 „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (2 C / 2 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Skandinavistik“ ist der Nachweis von 44 C aus folgenden Modulen:

1. *B.Ska.101* „Einführung in die Skandinavistik I“ (6 C / 4 SWS)

2. *B.Ska.102* „Einführung in die Skandinavistik II“ (6 C / 4 SWS)

3. *B.Ska.201* „Ältere Skandinavistik I“ (7 C / 4 SWS)

4. *B.Ska.301* „Neuere Skandinavistik I“ (7 C / 4 SWS)

5. *B.Ska.411* „Basismodul Dänisch“ (9 C / 10 SWS) *oder*

B.Ska.412 „Basismodul Norwegisch“ (9 C / 10 SWS) *oder*

B.Ska.413 „Basismodul Schwedisch“ (9 C / 10 SWS)

6. *B.Ska.421* „Aufbaumodul Dänisch“ (9 C / 8 SWS) *oder*

B.Ska.422 „Aufbaumodul Norwegisch“ (9 C / 8 SWS) *oder*

B.Ska.423 „Aufbaumodul Schwedisch“ (9 C / 8 SWS)

III. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. I) aufgeführt sind.“

35. Die Anlage II.40 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.40 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Soziologie“

I. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- 1. Thesenpapier:** In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Text. (max. 2 Seiten)
- 2. Protokoll:** Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest. (max. 2 Seiten)
- 3. Essay:** Diese Prüfungsaufgabe kann einzelnen Studentinnen und Studenten oder allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Seminars gestellt werden. In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls diskutiert werden. (max. 6 Seiten)
- 4. Moderation:** Die Moderation einer Seminarsitzung bedarf einer intensiven Vorbereitung auf die jeweilige Seminarsitzung. Aufgabe ist es, die Seminarsitzung zu strukturieren, indem Diskussionsbeiträge und andere Seminarbeiträge zusammengetragen und bei Bedarf zusammengefasst werden.

II. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C erbracht werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende acht Pflichtmodule im Umfang von 45 C erfolgreich absolviert werden:

- | | |
|-----------------|---|
| <i>B.Soz.01</i> | Einführung in die Soziologie (8 C/4 SWS) |
| <i>B.Soz.02</i> | Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften (8 C/4 SWS) |
| <i>B.Soz.13</i> | Einführung in die soziologische Theorie (9 C/4 SWS) |
| <i>B.MZS.01</i> | Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (4 C/6 SWS) |
| <i>B.MZS.11</i> | Statistik I (4 C/4 SWS) |
| <i>B.MZS.12</i> | Statistik II (Wirtschafts- und Sozialstatistik) (4 C/4 SWS) |
| <i>B.MZS.13</i> | Statistik III (Multivariate Analysemodelle) (4 C/4 SWS) |
| <i>B.MZS.14</i> | Statistik IV (Computergestützte Datenanalyse) (4 C/2 SWS) |

Das Modul B.Soz.1 ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 21 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden, und zwar entweder die Module B.Soz.15a und B.Soz.15b, die Module B.Soz.16a und B.Soz.16b oder die Module B.Soz.17a und B.Soz.17b.:

B.Soz.15a Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens (8 C/4 SWS)

B.Soz.15b Soziologie der Arbeit und des Wissens- Vertiefung (8 C/2 SWS)

B.Soz.16a Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates I (8 C/4 SWS)

B.Soz.16b Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates II- Vertiefung (8 C/2 SWS)

B.Soz.17a Einführung in die Kultursoziologie (8 C/4 SWS)

B.Soz.17b Kultursoziologie- Vertiefung (8 C/2 SWS)

bb. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden; das Modul B.Soz.5ab kann dabei nicht zusätzlich zu den Modulen B.Soz.15a und B.Soz.15b, das Modul B.Soz.6ab nicht zusätzlich zu den Modulen B.Soz.16a und B.Soz.16b, das Modul B.Soz.7ab nicht zusätzlich zu den Modulen B.Soz.17a und B.Soz.17b belegt werden:

B.Soz.5ab Vorlesung und Proseminar „Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens“ (5 C/4 SWS)

B.Soz.6ab Vorlesung und Proseminar „Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtstaates“ (5 C/4 SWS)

B.Soz.7ab Vorlesung und Proseminar „Einführung in die Kultursoziologie“ (5 C/4 SWS)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs**a. Fachwissenschaftliches Profil**

Studierende des Studienfaches „Soziologie“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.MZS.02 Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“ (4 C/2 SWS)

B.MZS.02c Vertiefung zur Praxis der empirischen Sozialforschung (4 C/ 2 SWS)

B.Soz.14 Ausgewählte soziologische Theorien zur Vertiefung (9 C/ 4 SWS)

B.Sowi.1 Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten (2 C/ 2 SWS)

B.Sowi.11 Textarten im Studium der Sozialwissenschaften (4 C/2 SWS)

B.Sowi.111 Akademisches Schreiben und wissenschaftliches Arbeiten (6 C/ 4 SWS)

(Das Modul B.Sowi.111 kann nicht belegt werden, wenn bereits eines der Module B.Sowi.1 oder B.Sowi.11 absolviert wurden.)

B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik (4 C/ 2 SWS)

B.MZS.4 Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (12 C/6 SWS)

B.MZS.4ab Seminar Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (4 C/2 SWS)

B.MZS.4c Vertiefende Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (4 C/2 SWS)

(Das Modul B.MZS.4ab kann nicht belegt werden, wenn bereits das Modul B.MZS.4 belegt wurde.)

B.MZS.5 Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung (12 C/ 6 SWS)

B.Soz. 15a Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens (8 C/4 SWS)

B.Soz. 15b Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung (8 C/2 SWS)

B.Soz. 16a Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates I (8 C/4 SWS)

B.Soz. 16b Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates II – Vertiefung (8 C/2 SWS)

B.Soz. 17a Einführung in die Kultursoziologie (8 C/4 SWS)

B.Soz. 17b Kultursoziologie – Vertiefung (8 C/2 SWS)

B.Soz. 15c Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung (8 C/2 SWS)

B.Soz. 16c Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates – Vertiefung (8 C/2 SWS)

B.Soz. 17c Kultursoziologie – Vertiefung (8 C/2 SWS)

Module/Veranstaltungen, die im Kerncurriculum belegt wurden, können nicht im Rahmen des Profils eingebracht werden.

b. Berufsfeldbezogenes Profil

Studierende des Studienfaches „Soziologie“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das berufsfeldbezogene Profil studieren. Dazu müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.MZS.4 Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (12 C/6 SWS)

B.MZS.4ab Seminar Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (4 C/2 SWS)

B.MZS.4c Vertiefende Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (4 C/2 SWS)

(Das Modul B.MZS.4ab kann nicht belegt werden, wenn bereits das Modul B.MZS.4 belegt wurde.)

B.MZS.5 Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung (12 C/ 6 SWS)

B.MZS.6 Forschungswerkstatt: Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/ 2 SWS)

B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik (4 C/ 2 SWS)

SQ.SoWi.5 Praktika in einschlägigen Bereichen (8 C/2 SWS)

- SQ.SoWi.15 Praktika in einschlägigen Bereichen (10 C/2 SWS)
SQ.SoWi.25 Praktika in einschlägigen Bereichen (12 C/2 SWS)
SQ.Sowi.13 Praxis der Sozialwissenschaften (4 C/2 SWS)
SQ.Sowi.14 Berufsfelder zwischen Theorie und Praxis (6 C/4 SWS)
SQ.Sowi.16 Praxiskurs: Bewerben als SozialwissenschaftlerIn (6 C/4 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgendes Wahlmodul kann von Studierenden des Studienfachs „Soziologie“ auch im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- B.Sowi.2* Wissenschaft und Ethik (4 C/2 SWS)

III. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Soziologie“ ist der Nachweis von 55 C aus dem Fachstudium Soziologie.

IV. Besondere Bestimmungen zur Notenbildung

Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module

- a) des Fachstudiums Soziologie im Umfang von bis zu 12 C, und
- b) des Optionalbereichs, wenn das Fachwissenschaftliche oder das Berufsfeldbezogene Profil im Studiengbiet Soziologie belegt wurde, im Umfang von bis zu 6 C unberücksichtigt,

unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Prüfungsleistungen jeweils in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

V. Überschneidungen im Fachstudium zweier Studienfächer

Ist ein Modul Teil des Fachstudiums beider studierten Studienfächer, so darf es nur einmal absolviert werden. Dies gilt auch, wenn unterschiedliche Varianten eines Moduls im Fachstudium beider Studienfächer erfolgreich absolviert werden, mit der Maßgabe, dass diejenige Variante zu absolvieren ist, der die höhere Zahl von Anrechnungspunkten zugewiesen ist.

Die hierdurch erworbenen Anrechnungspunkte können ausschließlich für eines der beiden Studienfächer berücksichtigt werden; um die für den erfolgreichen Abschluss des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs erforderlichen Anrechnungspunkte im Umfang von wenigstens 66 C je Studienfach zu erwerben, muss die oder der Studierende in dem Studienfach, für das die Anrechnungspunkte nicht berücksichtigt wurden, ein weiteres fachwissenschaftliches Modul oder mehrere

weitere fachwissenschaftliche Module wenigstens im Umfang des insoweit unberücksichtigten Moduls erfolgreich absolvieren.

Im Fach „Soziologie“ stehen dazu noch nicht absolvierte Module aus dem Fachwissenschaftlichen Profil zur Verfügung.

VI. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. II) aufgeführt sind.

VII. Übergangsbestimmungen

Die Bestimmung nach Nr. IV ist auch auf alle Studierenden dieses Studienfaches anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits immatrikuliert waren.“

36. Die Anlage II.41 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.41 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Spanisch / Hispanistik“

I. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

1. Portfolio

Ein Portfolio beinhaltet die Reflexion des Lernprozesses anhand einer sukzessiv entstehenden Arbeitsmappe.

2. Protokoll

Ein Protokoll ist die schriftliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung.

II. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen folgende elf Pflichtmodule im Umfang von 66 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.Spa.101</i>	„Basismodul Sprachpraxis“ (8 C / 12 SWS)
<i>B.Spa.102</i>	„Basismodul Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Spa.103</i>	„Basismodul Literaturwissenschaft“ (7 C / 4 SWS)
<i>B.Spa.104</i>	„Basismodul Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Spa.106</i>	„Fachspezifische Vermittlungskompetenz“ (3 C / 2 SWS)
<i>B.Spa.201</i>	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“ (8 C / 12 SWS)
<i>B.Spa.202</i>	„Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
<i>B.Spa.203</i>	„Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ (8 C / 4 SWS)
<i>B.Spa.204</i>	„Aufbaumodul Landeswissenschaft“ (6 C / 2–4 SWS)
<i>B.Spa.205</i>	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“ (5 C / 6 SWS)

Das Modul *B.Spa.101* ist Orientierungsmodul.

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Spanisch/Hispanistik“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.Spa.206a</i>	„Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft I“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Spa.206b</i>	„Wissenschaftsmodul Literaturwissenschaft I“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Spa.206c</i>	„Wissenschaftsmodul Landeswissenschaft I“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Spa.207a</i>	„Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft II“ (6 C / 2 SWS)

<i>B.Spa.207b</i>	„Wissenschaftsmodul Literaturwissenschaft II“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Spa.207c</i>	„Wissenschaftsmodul Landeswissenschaft II“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Spa.208a</i>	„Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft III“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Spa.208b</i>	„Wissenschaftsmodul Literaturwissenschaft III“ (6 C / 2 SWS)
<i>B.Spa.208c</i>	„Wissenschaftsmodul Landeswissenschaft III“ (6 C / 2 SWS)

b. Lehramtbezogenes Profil

Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren; das Modul ersetzt das Pflichtmodul *B.Spa.106*, welches von Studierenden des lehramtbezogenen Profils nicht absolviert werden muss:

<i>B.Spa.105</i>	„Einführung in die Fachdidaktik der romanischen Sprachen“ (6 C / 4 SWS)
------------------	---

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden des Studienfaches „Spanisch/Hispanistik“ im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

<i>B.Spa.301</i>	„Studienrelevanter Auslandsaufenthalt“ (10 C / 1 SWS)
<i>B.Spa.302</i>	„Literarisches Übersetzen“ (3 C / 2 SWS)
<i>SK.Rom.301</i>	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)
<i>SK.Rom.302</i>	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)
<i>SK.Rom.303</i>	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)
<i>SK.Rom.304</i>	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)
<i>SK.Rom.305</i>	„Grundlagen für Studium und Beruf“ (3 C / 2 SWS)
<i>SK.Rom.306</i>	„Sprachtechnologie“ (6 C / 4 SWS)
<i>SK.Rom.307</i>	„Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)

4. Zweitfach „Spanisch“ im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“

aa. Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Zweitfach „Spanisch“ erfordert den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Spanisch. Der Nachweis wird geführt gemäß der „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Französisch und Spanisch des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs Romanische Philologie“ in der jeweils geltenden Fassung.

bb. Pflichtmodule

Es müssen folgende sechs Pflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.Spa.101</i>	„Basismodul Sprachpraxis“ (8 C / 12 SWS)
<i>B.Spa.102</i>	„Basismodul Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Spa.104</i>	„Basismodul Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Spa.201</i>	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“ (8 C / 12 SWS)

B.Spa.205 „Aufbaumodul II Sprachpraxis“ (5 C / 6 SWS)

B.Spa.WP.105 „Einführung in die Fachdidaktik der romanischen Sprachen WiPäd“
(3 C / 2 SWS)

III. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit / Bachelorarbeit

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Spanisch/ Hispanistik“ ist der Nachweis von 36 C aus den Modulen *B.Spa.101–4* und *B.Spa.201*.

2. Die Bachelorarbeit im Studienfach „Spanisch/Hispanistik“ muss in einem der Teilfächer Sprach-, Literatur- oder Landeswissenschaft absolviert werden; sie hat einen Umfang von max. 40 Seiten und kann in deutscher oder spanischer Sprache verfasst werden. Das Verfassen der Bachelorarbeit in der Fremdsprache bleibt ohne Auswirkung auf die Benotung.

IV. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. II) aufgeführt sind.“

37. Die Anlage II.42 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.42 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Sport“

I. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

1. Sportartenprüfung

Die Studierenden weisen in einer Klausur von 60 min (Einführung) bzw. 90 min (Vertiefung) nach, dass sie die theoretischen Grundlagen der jeweiligen Sportart beherrschen (50% der Note). Dazu erbringen sie in einem praktischen Prüfungsteil den Nachweis darüber, dass sie die in Anlage 3 zur Nds. MasterVO-Lehr (Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen vom 8.11.2007; Niedersächsisches Gesetzes- und Verordnungsblatt, S. 488ff.) dargestellten sportartbezogenen Kompetenzen/Standards in der Sportpraxis erreicht haben (50% der Note).

2. Sportpraktische Kompetenzprüfung

Die Studierenden weisen in einem praktischen Prüfungsteil nach, dass sie die in Anlage 3 zur Nds. MasterVO-Lehr (Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen vom 8.11.2007; Niedersächsisches Gesetzes- und Verordnungsblatt, S. 488ff.) dargestellten sportartbezogenen Kompetenzen/Standards in der Sportpraxis erreicht haben (unbenotet).

3. Praktikumsbericht

Ein Praktikumsbericht enthält die Darstellung und Reflexion von Rahmenbedingungen eines Praktikums. Weiterhin werden gesammelte Erfahrungen sowie die Relevanz für die eigene Berufsperspektive erörtert. (max. 10 Seiten)

4. Lehrversuch

Ein Lehrversuch beinhaltet sowohl die schriftliche Ausarbeitung einer Lehreinheit/Unterrichtsentwurfs (max. 10 Seiten) als auch die Durchführung/Demonstration während des Seminars.

II. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von 66 C erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende sechs Pflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.01 „Problemorientiertes Eingangsmodul mit Kleinen Spielen und Psychomotorik“
(4 C / 4 SWS) (davon 3 C nicht-schulische Vermittlungskompetenz)

B.MZS.01 „Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung“ (4 C / 6 SWS)

- B.Spo.02* „Lernen, trainieren, leisten im Sport, bewegungswissenschaftliche und trainingswissenschaftliche Grundlagen des Sports“ (5 C / 3 SWS)
- B.Spo.03* „Sportpädagogische Grundlagen“ (5 C / 3 SWS)
- B.Spo.04* „Naturwissenschaftliche Grundlagen von Gesundheit und Sport“ (7 C / 5 SWS)
- B.Spo.29* „Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports“ (5 C / 3 SWS)

Das Modul B. Spo.1 ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.07* „Sportpädagogische Fragestellungen im Kontext des Kinder-, Jugend- und Schulsports“ (4 C / 3 SWS)
- B.Spo.08* „Gesundheitliche Aspekte des sportlichen Trainings im Kindes- und Jugendalter“ (4 C / 3 SWS)
- B.Spo.09* „Bewegung und Training im Kindes- und Jugendalter“ (4 C / 3 SWS)
- B.Spo.10* „Gesellschaftliche Fragen des Kinder- und Jugendsports“ (4 C / 3 SWS)

c. Studienschwerpunkte (24 C)

Es muss einer von zwei angebotenen Studienschwerpunkten gewählt werden. Studierende im lehramtsbezogenen Profil müssen dabei den Schwerpunkt „Sportpraxis“ wählen um insoweit einen auflagenfreien Übergang in den Studiengang „Master of Education“ zu gewährleisten.

Der Schwerpunkt „Wissenschaft“ in Kombination mit dem Fachwissenschaftlichen Profil schafft einerseits die Voraussetzungen, um sich auf der Ebene von Master und Promotion vertieft mit wissenschaftlichen Fragestellungen des Sports zu befassen und andererseits bereits mit dem Bachelor beruflich tätig zu werden.

aa. Schwerpunkt „Sportpraxis“

Es müssen folgende fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.61* „Leichtathletik und Schwimmen“ (4 C / 4 SWS)
- B.Spo.62* „Gymnastik/Tanz und Turnen“ (4 C / 4 SWS)
- B.Spo.63* „Spielen in Mannschaften“ (6 C / 6 SWS)
- B.Spo.64* „Partnerbasierte Rückschlagspiele“ (4 C / 4 SWS)
- B.Spo.65* „Weitere Sportpraxis und Exkursion“ (6 C / 6 SWS)

bb. Schwerpunkt „Wissenschaft“

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 C nach Maßgabe folgender Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Methoden der Sozialforschung

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.MZS.02 „Praxis der empirischen Sozialforschung“ (4 C / 2 SWS)

B.MZS.11 „Statistik I“ (4 C / 4 SWS)

ii. Sportpraxis

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 16 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen folgende drei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.71 „Individualsportarten“ (4 C /4 SWS)

B.Spo.73 „Spielen in Mannschaften“ (4 C /4 SWS)

B.Spo.75 „Sportpraxis und Exkursion“ (4 C /4 SWS)

b. Es muss mindestens eines der folgenden Module erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.74 „Partnerbasierte Rückschlagspiele“ (4 C /4 SWS)

B.Spo.76 „Exkursion“ (4 C /4 SWS)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Sport“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.25 „Ausgewählte sportpädagogische und sportsoziologische Probleme“ (12 C/4 SWS)

B.Spo.26 „Ausgewählte trainings- und bewegungswissenschaftliche Probleme und Messmethoden“ (12 C/ 4 SWS)

B.Spo.28 „Präventivmedizin“ (6 C/4 SWS)

B.Spo.30 „Sport, Medien und Ökonomie“ (4 C/2 SWS)

b. Berufsfeldbezogenes Profil

Studierende des Studienfaches „Sport“ können zusätzlich zum Kerncurriculum ein berufsfeldbezogenes Profil studieren. Dazu müssen Module im Umfang von wenigstens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es muss das noch nicht belegte der Wahlpflichtmodule *B.Spo.07* – *B.Spo.10* im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden.

bb. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 14 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo. 12* Wissensmanagement, Kommunikation und Präsentation im Sport
(4 C/2 SWS)
- B.Spo. 15* Sport und Geschlecht (6 C/4SWS)
- B.Spo. 17* Sportwissenschaftliche Messmethoden und Präsentation der Ergebnisse
(6 C/2 SWS)
- B.Spo. 30* „Sport, Medien und Ökonomie“ (4 C/2 SWS)
- B.Spo. 77* Kennenlernen der Breite des Sports für Anwendungsorientiertes Profil
(4 C/4SWS)
- SQ.Sowi.5* Praktika in einschlägigen Bereichen (8 C/ 2 SWS)
- SQ.Sowi. 11* Die Tätigkeit als Wettkampfsportler/in auf nationalem oder internationalem Niveau
(2 C/ 1 SWS)
- SQ.Sowi. 12* Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung als Obmann/Obfrau für eine Sportart (2 C/1 SWS)

c. Lehramtbezogenes Profil

Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 3 C erfolgreich absolvieren:

- B.Spo. 14* „Fachdidaktik Sport mit fachpraktischen Anteilen“ (3 C / 2 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden des Studienfachs „Sport“ im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- B.Spo. 11* „Vermittlung von Schlüsselqualifikationen durch Sport / Exkursion“
(3 C/2 SWS)
- B.Spo. 12* „Wissensmanagement, Kommunikation und Präsentation im Sport“
(4 C/2 SWS)
- B.Spo. 30* „Sport, Medien und Ökonomie“ (4 C/2 SWS)
- B.Spo. 15* „Sport und Geschlecht“ (6 C/4 SWS)
- SQ.Sowi. 11* „Die Tätigkeit als Wettkampfsportler/in auf nationalem oder internationalem Niveau
(2 C/1 SWS)“
- SQ.Sowi. 12* „Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung als Obmann/Obfrau für eine Sportart (2 C/1 SWS)“

4. Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) „Sportwissenschaften“ (belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Bachelor-Studiengangs)

a. Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Modulpaket „Sportwissenschaften“ erfordert den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport. Der Nachweis wird geführt gemäß der „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Georg-August-Universität“ in der jeweils geltenden Fassung.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden.

aa. Es müssen folgende 5 Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.01* Problemorientiertes Eingangsmodul mit Kleinen Spielen und Psychomotorik (4 C/4 SWS)
- B.Spo.02* Lernen, trainieren, leisten im Sport, Bewegungswissenschaftliche und trainingswissenschaftliche Grundlagen des Sports (5 C/3 SWS)
- B.Spo.03* Sportpädagogische Grundlagen (5 C/3 SWS)
- B.Spo.04* Naturwissenschaftliche Grundlagen von Gesundheit und Sport (7 C/5 SWS)
- B.Spo.29* Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports (5 C/3 SWS)

bb. Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.07* „Sportpädagogische Fragestellungen im Kontext des Kinder-, Jugend- und Schulsports (4 C/3 SWS)
- B.Spo.08* Gesundheitliche Aspekte des sportlichen Trainings im Kindes- und Jugendalter (4 C/3 SWS)
- B.Spo.09* Bewegung und Training im Kindes- und Jugendalter (4 C/3 SWS)
- B.Spo.10* Gesellschaftliche Fragen des Kinder- und Jugendsports (4 C/3 SWS)

cc. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.71* „Individualsportarten“ (LA, Turnen, Schwimmen, Gym/Tanz) (4 C/4 SWS)
- B.Spo.73* „Spielen in Mannschaften“ (4 C/4 SWS)
- B.Spo.74* „Partnerbasierte Rückschlagspiele“ (4 C/4 SWS)
- B.Spo.75* „Sportpraxis und Exkursion“ (4 C/4 SWS)
- B.Spo.76* „Exkursion“ (4 C/4 SWS)

5. Zweitfach „Sport“ im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“

a. Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Zweitfach „Sport“ erfordert den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport. Der Nachweis wird geführt gemäß der „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Georg-August-Universität“ in der jeweils geltenden Fassung.

b. Pflichtmodule

Es müssen folgende sieben Pflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden.

- B.Spo.02* „Lernen, trainieren, leisten im Sport, bewegungswissenschaftliche und trainingswissenschaftliche Grundlagen des Sports“ (5 C/3 SWS)
- B.Spo.32* „Einführung in die Sportwissenschaft, Sportpädagogische Grundlagen, Kleine Spiele und Psychomotorik“ (6 C/5 SWS)
- B.Spo.04* „Naturwissenschaftliche Grundlagen von Gesundheit und Sport“ (7 C/5 SWS)
- B.Spo.61* „Leichtathletik und Schwimmen“ (4 C/4 SWS)
- B.Spo.62* „Gymnastik/Tanz und Turnen“ (4 C/4 SWS)
- B.Spo.63* „Spielen in Mannschaften“ (6 C/6 SWS)
- B.Spo.64* „Partnerbasierte Rückschlagspiele“ (4 C/4 SWS)

III. Besondere Bestimmungen zur Auswahl von Prüfungsformen

Soweit in Modulprüfungen zu den Modulen B.Spo.7, B.Spo.8, B.Spo.9 und B.Spo.10 eine Auswahl unter verschiedenen Prüfungsformen ermöglicht wird, sind dabei im gesamten Studienverlauf Prüfungsformen wie folgt erfolgreich zu absolvieren:

- a) Hausarbeit wenigstens einmal und
- b) Klausur wenigstens einmal.

IV. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Sport“ ist der Nachweis von 42 C aus dem Fachstudium Sport.

V. Besondere Bestimmungen zur Notenbildung

Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module

- a) des Fachstudiums Sport im Umfang von bis zu 20 C, und
 - b) des Optionalbereichs, wenn das Fachwissenschaftliche oder das Berufsfeldbezogene Profil im Studienggebiet Sportwissenschaft belegt wurde, im Umfang von bis zu 6 C
- unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Prüfungsleistungen jeweils in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule

gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

VI. Überschneidungen im Fachstudium zweier Studienfächer

Ist ein Modul Teil des Fachstudiums beider studierten Studienfächer, so darf es nur einmal absolviert werden. Dies gilt auch, wenn unterschiedliche Varianten eines Moduls im Fachstudium beider Studienfächer erfolgreich absolviert werden, mit der Maßgabe, dass diejenige Variante zu absolvieren ist, der die höhere Zahl von Anrechnungspunkten zugewiesen ist.

Die hierdurch erworbenen Anrechnungspunkte können ausschließlich für eines der beiden Studienfächer berücksichtigt werden; um die für den erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs erforderlichen Anrechnungspunkte im Umfang von wenigstens 66 C je Fachstudium zu erwerben, muss die oder der Studierende in dem Fachstudium, für das die Anrechnungspunkte nicht berücksichtigt wurden, ein weiteres fachwissenschaftliches Modul oder mehrere weitere fachwissenschaftliche Module wenigstens im Umfang des insoweit unberücksichtigten Moduls erfolgreich absolvieren.

Im Studienfach „Sport“ stehen dazu das nicht gewählte der Wahlpflichtmodule B.Spo.07 bis B.Spo.10 und/oder weitere Module aus dem Fachwissenschaftlichen Profil zur Verfügung.

VII. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. II) aufgeführt sind.

VIII. Übergangsbestimmungen

Die Bestimmung nach Nr. V ist auch auf alle Studierenden dieses Studienfaches anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits immatrikuliert waren.“

38. Die Anlage II.44 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.44 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ur- und Frühgeschichte“**I. Modulübersicht****1. Kerncurriculum**

Es müssen folgende sechs Pflichtmodule im Umfang von 66 C erfolgreich absolviert werden:

- B.UFG.01* „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte I“ (11 C / 6 SWS)
- B.UFG.02* „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte II“ (11 C / 6 SWS)
- B.UFG.03* „Neolithikum“ (11 C / 6 SWS)
- B.UFG.04* „Bronzezeit“ (11 C / 6 SWS)
- B.UFG.05* „Eisenzeit“ (11 C / 6 SWS)
- B.UFG.06* „Mittelalter“ (11 C / 6 SWS)

Das Modul *B.UFG.01* ist Orientierungsmodul.

**2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs –
Profil „studium generale“****a. Wahlmodule für Studierende des Studienfachs „Ur- und Frühgeschichte“**

Studierende des Studienfachs „Ur- und Frühgeschichte“ können im Rahmen des Profils „studium generale“ auch folgende Wahlmodule absolvieren:

- B.UFG.07* „Geländepraktikum für Anfänger“ (6 C)
- B.UFG.08* „Kulturlandschaft“ (5 C / 1 SWS)
- B.UFG.09* „Bearbeitung archäologischer Funde“ (4 C / 2 SWS)
- B.UFG.11* „Vermessungstechnik für Archäologen“ (3 C / 1 SWS)
- B.UFG.13* „Statistik für Archäologen I“ (4 C / 2 SWS)
- B.UFG.14* „Bodenkunde für Archäologen“ (4 C / 2 SWS)
- B.UFG.15* „Dendrochronologie“ (3 C / 4 SWS)

b. Wahlmodule für Studierende des Studienfachs „Archäologie der klassischen und byzantinischen Welt“

Studierende des Studienfachs „Archäologie der klassischen und byzantinischen Welt“ können im Rahmen des Profils „studium generale“ auch folgende Wahlmodule absolvieren:

- B.UFG.07* „Geländepraktikum für Anfänger“ (6 C)
- B.UFG.09* „Bearbeitung archäologischer Funde“ (4 C / 2 SWS)
- B.UFG.11* „Vermessungstechnik für Archäologen“ (3 C / 1 SWS)
- B.UFG.14* „Bodenkunde für Archäologen“ (4 C / 2 SWS)

c. Wahlmodule für Studierende des Studienfachs „Ägyptologie und Koptologie“

Studierende des Studienfachs „Ägyptologie und Koptologie“ können im Rahmen des Profils „studium generale“ auch folgende Wahlmodule absolvieren:

B.UFG.07 „Geländepraktikum für Anfänger“ (6 C)

B.UFG.11 „Vermessungstechnik für Archäologen“ (3 C / 1 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Die unter Nr. 2 genannten Wahlmodule können jeweils auch im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden, soweit sie nicht bereits im Profil „studium generale“ eingebracht wurden.

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Ur- und Frühgeschichte“ ist der Nachweis von 55 C aus dem Kerncurriculum, darunter 22 C aus den Modulen B.UFG.01 und B.UFG.02.

III. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. I) aufgeführt sind.“

39. Die Anlage II.45 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.45 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Volkswirtschaftslehre“**I. Modulübersicht****1. Kerncurriculum**

Es müssen Module im Umfang von 66 C erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0007 „Mikroökonomik I“ (6 C)

B.WIWI-OPH.0008 „Makroökonomik I“ (6 C)

B.WIWI-VWL.0001 „Mikroökonomik II“ (6 C)

B.WIWI-VWL.0002 „Makroökonomik II“ (6 C)

Das Modul *B.WIWI-OPH.0007* ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es kann aus allen volkswirtschaftlichen Modulen des Bachelor-Studiengangs Volkswirtschaftslehre (Modulnummern „B.WIWI-VWL.[Zahl]“ sowie den Modulen *B.WIWI-OPH.0002* („Mathematik“) und *B.WIWI-OPH.0006* („Statistik“) gewählt werden.

bb. Wenigstens 6 C müssen in einem Modul durch ein als solches gekennzeichnetes Seminar erworben werden.

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs**a. Fachwissenschaftliches Profil**

Studierende des Studienfaches „Volkswirtschaftslehre“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das Fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden, und zwar weitere Module aus dem nach Nr. 1 Buchstabe b. Buchstaben aa. zulässigen Angebot.

b. Berufsfeldbezogenes Profil

Studierende des Studienfaches „Volkswirtschaftslehre“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das Berufsfeldbezogene Profil studieren. Dazu müssen aus folgenden Wahlpflichtmodulen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-BWL.0001 Unternehmenssteuern I, 6 C

B.WIWI-BWL.0002 Interne Unternehmensrechnung, 6 C

B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation, 6 C
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik, 6 C
B.WIWI-BWL.0005	Beschaffung und Absatz, 6 C
B.WIWI-OPH.0004	Finanzwirtschaft, 6 C
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss, 6 C
B.WIWI-QMW.0001	Lineare Modelle, 6 C
B.WIWI-WIP.0001	Einführung in die Wirtschaftspädagogik, 3 C
B.WIWI-WIP.0002	Lernen und Lehren I: Lerntheorien und Lernformen in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung, 6 C
B.WIWI-WIP.0003	Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernens und Lehrens I, 3 C
B.WIWI-WIN.0001	Management der Informationssysteme, 6 C
B.WIWI-OPH.0003	Informations- und Kommunikationssysteme, 6 C
B.WIWI-WIN.0002	Management der Informationswirtschaft, 6 C
B.WIWI-WIN.0004	Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben, 6 C
B.WIWI-WIN.0010	Informationsverarbeitung in Industriebetrieben, 6 C
B.WIWI-WIN.0012	Betriebliche Anwendungen von Internettechnologien, 3 C
B.WIWI-WIN.0015	Geschäftsprozesse und Informationstechnologie, 3 C
B.WIWI-WIN.0016	Mobile Business, 6 C
B.WIWI-WIN.0017	Business Intelligence, 6 C
B.WIWI-WIN.0018	Anwendungssysteme in Industrieunternehmen, 6 C
B.WIWI-WIN.0019	Electronic Commerce, 6 C
B.WIWI-WIN.0020	Einführung in die Künstliche Intelligenz, 6 C
B.WIWI-WIN.0021	Modellierung betrieblicher Informationssysteme, 3 C
B.WIWI-WIN.0022	Information Management, 3 C

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Volkswirtschaftslehre“ ist der Nachweis von wenigstens 36 C aus dem Kerncurriculum, darunter das Modul nach Nr. I. 1. Buchstabe b. Buchstaben bb.

III. Freiversuche; Wiederholung von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Innerhalb der ersten vier Fachsemester kann bei bis zu drei Modulprüfungen

a) in Modulen der Volkswirtschaftslehre (Modulnummern B.WIWI-VWL.[Zahl], ausgenommen Module, die den Besuch eines Seminars vorsehen) und

b) in den Modulen B.WIWI-OPH.0002, B.WIWI-OPH.0006 B.WIWI-OPH.0007 und B.WIWI-OPH.0008

ein Freiversuch gesetzt werden. Ein Freiversuch bezeichnet die Möglichkeit, eine erstmals absolvierte Prüfungsleistung ungeachtet des Bestehens oder Nichtbestehens einmal zu wiederholen, der Freiversuch wird bei der Anzahl der Prüfungsversuche nicht berücksichtigt. Bei Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung wird ausschließlich die bessere Note berücksichtigt. Eine Wiederholung muss spätestens im zweiten Prüfungstermin erfolgen, der dem Prüfungstermin folgt, an dem die Prüfungsleistung erstmals absolviert wurde. Pro Modul kann höchstens ein Freiversuch in Anspruch genommen werden. Ein Freiversuch muss innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des ersten Prüfungsversuchs beantragt werden.

IV. Besondere Bestimmungen zur Notenbildung

Auf Antrag der oder des Studierenden kann das Ergebnis bis zu einer benoteten Modulprüfung aus dem Bereich der benoteten Pflichtmodule nach Nr. I.1. Buchstabe a) bei der Berechnung der Fachnote sowie des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung ausgenommen werden. Im Zeugnis wird anstelle der Benotung die Bewertung „bestanden“ eingetragen. Der Antrag kann frühestens nach Erreichen von 150 C und muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden. Der Antrag kann nur einmal gestellt werden und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden.

V. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. I) aufgeführt sind.

VI. Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen nach Nrn. III und IV sind auch auf alle Studierenden dieses Studienfaches anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits immatrikuliert waren.“

40. Die Anlage II.46 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.46 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Werte und Normen“

I. Fachspezifische Prüfungsformen – Fachvermittelnder Text

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen kann folgende fachspezifische Prüfungsleistung vorgesehen werden: Unter einem „fachvermittelnden Text“ im Sinne des Moduls B.WuN.12 ist eine schriftliche Ausarbeitung von max. 4 Seiten Länge zu verstehen, die einen fachwissenschaftlichen Inhalt in allgemeinverständlicher Weise und mittels einer in öffentlichen Medien verwendeten Textsorte (Zeitungsartikel, Lexikonartikel, Rezension u.a.) präsentiert. Der Umfang soll dem für die gewählte Textsorte üblichen Standard entsprechen.

II. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Pflichtmodule:

Es müssen folgende sechs Pflichtmodule im Umfang von 45 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.Phi.02 (WuN)</i>	„Basismodul Praktische Philosophie“ (9 C / 4 SWS)
<i>B.Phi.04</i>	„Basismodul Logik“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.Phi.06 (WuN)</i>	„Aufbaumodul Praktische Philosophie“ (12 C / 6 SWS)
<i>B.RelW.101 (WuN)</i>	„Basismodul Religionswissenschaft“ (7 C / 5 SWS)
<i>B.RelW.102 (WuN)</i>	„Aufbaumodul Religionswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
<i>B.RelW.103 (WuN)</i>	„Vertiefungsmodul Religionswissenschaft“ (5 C / 2 SWS)

Die Module *B.Phi.02 (WuN)* und *B.RelW.101 (WuN)* sind Orientierungsmodule.

b. Weitere 3 C werden durch Absolvierung des Moduls B.WuN.12 erworben.

c. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen absolviert werden, und zwar entweder 18 C aus dem Studiengbiet Soziologie nach Buchstabe aa. oder 18 C aus dem Studiengbiet Politikwissenschaft nach Buchstabe bb.:

aa. Studiengbiet Soziologie

Es müssen folgende drei Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

<i>B.Soz.01</i>	„Einführung in die Soziologie“ (8 C / 4 SWS)
<i>B.Soz.06ab (WuN)</i>	„Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates“ (5 C / 4 SWS)
<i>B.Soz.07ab (WuN)</i>	„Einführung in die Kulturosoziologie“ (5 C / 4 SWS)

bb. Studiengbiet Politikwissenschaft

Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.02 (WuN) „Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte“
(10 C / 4 SWS)

B.Pol.701 (WuN) „Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit“
(8 C / 4 SWS)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs –

Lehramtbezogenes Profil

Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren:

B.WuN.12 „Vermittlungskompetenz“ (6 C / 4 SWS)

III. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Werte und Normen“ ist der Nachweis von wenigstens 56 C aus dem Kerncurriculum, darunter das Modul B.RelW.103 sowie ein mit Hausarbeit abgeschlossenes Modul aus der Modulgruppe B.Phi.02 (WuN) und B.Phi.06 (WuN).

IV. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. II) aufgeführt sind.“

41. Die Anlage III.2 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage III.2 Überfachliches Lehrangebot der Philosophischen Fakultät

1. Modulübersicht

a. Angebote der Fakultät im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen)

aa. Folgende Module können von Studierenden der Philosophischen Fakultät im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.SKPhil.1	„Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung der Philosophischen Fakultät“ (4 C)
B.SKPhil.2	„Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung der Philosophischen Fakultät“ (5 C)
B.SKPhil.4	„Tätigkeit als studentische(r) Tutor(in) an der Philosophischen Fakultät“ (6 C / 2 SWS)
B.SKPhil.7	„Tätigkeit als Tutor(in) während der Orientierungsphase an der Philosophischen Fakultät“ (1 C)
B.SKPhil.10	„Kommunikation und Geschlecht“ (3 C / 2 SWS)
B.SKPhil.11	„Umgang mit Konflikten“ (3 C / 2 SWS)
B.SKPhil.12	„Moderationstechniken“ (3 C / 2 SWS)
B.SKPhil.13	„Berufsqualifizierendes Praktikum für Geisteswissenschaftler/innen“ (4C/2SWS)
B.SKPhil.14	„Studentische Filme planen, umsetzen und veröffentlichen“ (6 C / 2 SWS)
B.SKPhil.15	„Wissenschaftliches Schreiben“ (3 C / 2 SWS)

bb. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.NL.1	„Niederländisch I“ (4 C / 2 SWS)
SK.NL.2	„Niederländisch II“ (4 C / 2 SWS)
SK.NL.3	„Niederländisch III“ (4 C / 2 SWS)
SK.NL.4	„Aussprache- und Übersetzungsübung Niederländisch“ (2 C / 1 SWS)
SK.NL.5	„Niederländischsprachige Literatur“ (4 C / 2 SWS)

b. Angebote des Internationalen Schreibzentrums

aa. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.1	„Ausbildung zum/zur Schreib-Peer-Tutor/in“ (6 C / 4 SWS)
SK.IKG-ISZ.6	„Mitschreiben, Protokollieren und Berichten im Studium“ (4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.7	„Klausuren vorbereiten und schreiben“ (3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.8	„Bewerbungen schreiben“ (3 C / 1 SWS)

- SK.IKG-ISZ.13 „Akademische Schreibpartnerschaften“ (4 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.15 „Journalistisches Schreiben“ (3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.16 „Web-spezifisches Schreiben“ (3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISK.18 „Wissenschaftssprache für das akademische Schreiben“ (3 C / 1 SWS)

bb. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Bachelor-Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- SK.IKG-ISZ.2 „Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Bachelor-Studierende“
(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.4 „Vorbereiten und Halten von Referaten für Bachelor-Studierende“
(4 C / 1 SWS)

cc. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Master-Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- SK.IKG-ISZ.3 „Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Master-Studierende“
(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.5 „Vorbereiten und Halten von Referaten für Master-Studierende“
(4 C / 1 SWS)

dd. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten naturwissenschaftlichen Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- SK.IKG-ISZ.9 „Akademisches Schreiben und Präsentieren für Naturwissenschaftler/innen – ein Vergleich deutscher und englischer Schreibtraditionen“ (4 C / 2 SWS)

ee. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten rechtswissenschaftlichen Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- SK.IKG-ISZ.10 „Akademisches Schreiben für Studierende der Rechtswissenschaften“
(3 C / 1 SWS)

ff. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- SK.IKG-ISZ.11 „Akademisches Schreiben für Geisteswissenschaftler/innen in Bachelor-Studiengängen“ (4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“ (3 C / 1 SWS)

gg. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.12 „Akademisches Schreiben für Geisteswissenschaftler/innen in Master-Studiengängen“ (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“ (3 C / 1 SWS)

hh. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten sozialwissenschaftlichen Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.14 „Akademisches Schreiben für Sozialwissenschaftler/innen“ (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“ (3 C / 1 SWS)

2. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. 1) aufgeführt sind.“

42. Die Anlage III.3 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage III.3 Überfachliches Lehrangebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

I. Modulübersicht

1. Angebote des Methodenzentrums

Folgende Module des Methodenzentrums werden studienfachübergreifend vorgehalten; ihre Belegbarkeit richtet sich nach der Modulübersicht des studierten Studienfaches:

B.MZS.01 „Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung“ (4 C / 6 SWS)

B.MZS.01a „Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (quantitative Methoden“ (2 C / 3 SWS)

B.MZS.02 „Praxis der empirischen Sozialforschung“ (4 C / 2 SWS)

B.MZS.4 „Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung“ (12 C / 6 SWS)

B.MZS.4ab „Seminar: Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung“ (4 C / 2 SWS)

B.MZS.5 „Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung“ (12 C / 6 SWS)

B.MZS.6 „Forschungswerkstatt: Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden“ (4 C / 2SWS)

B.MZS.11 „Statistik I“ (4 C / 4 SWS)

B.MZS.12 „Statistik II (Wirtschafts- und Sozialstatistik)“ (4 C / 4 SWS)

B.MZS.13 „Statistik III (Multivariate Analysemodelle)“ (4 C / 4 SWS)

B.MZS.13 (Pol)

„Statistik III (Multivariate Datenanalyse)“ (2 C / 4 SWS)

B.MZS.14 „Statistik IV (Computergestützte Datenanalyse)“ (4 C / 2 SWS)

2. Angebote im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen)

Folgende Module können von Studierenden der Sozialwissenschaftlichen Fakultät im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SQ.SoWi.1 „Die Tutorentätigkeit“ (10 C / 3 SWS)

SQ.SoWi.2 „Das Studentische MentorInnenprogramm“ (4 C / 1 SWS)

SQ.SoWi.3 „Community Service: Ehrenamtliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Göttinger Einrichtung vermittelt durch das Bonus-Freiwilligenzentrum“ (6 C / 2 SWS)

SQ.SoWi.4 „Bürgerschaftliches Engagement/Ehrenamtliche Tätigkeit“ (6 C / 2 SWS)

SQ.SoWi.5 „Praktika in einschlägigen Bereichen“ (8 C / 2 SWS)

SQ.SoWi.13 „Praxis der Sozialwissenschaften“ (4 C / 2 SWS)

SQ.SoWi.14 „Berufsfelder zwischen Theorie und Praxis“ (6 C / 4 SWS)

SQ.SoWi.15 „Praktika in einschlägigen Bereichen“ (10 C / 2 SWS)

SQ.SoWi.16 „Praxiskurs: Bewerben als Sozialwissenschaftler“ (6 C / 4 SWS)

SQ.SoWi.25 „Praktika in einschlägigen Bereichen“ (12 C / 2 SWS)

- SQ.SoWi.7 „Sprachkurse (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indo-pazifik und Afrika)“
(2 C)
- SQ.SoWi.17 „Sprachkurse (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika)“
(4 C)
- SQ.SoWi.27 „Sprachkurse (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika)“
(6 C)
- SQ.SoWi.37 „Sprachkurse (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika)“
(3 C)
- SQ.SoWi.8 „EDV-Kurse“ (2 C)
- SQ.SoWi.18 „EDV-Kurse“ (4 C)
- SQ.SoWi.28 „EDV-Kurse“ (6 C)
- SQ.SoWi.38 „EDV-Kurse“ (3 C)
- SQ.SoWi.9 „Die Tätigkeit in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung“
(6 C / 1 SWS)
- SQ.SoWi.19 „Die Tätigkeit in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung“
(2 C / 1 SWS)
- SQ.SoWi.10 „Die Mitgliedschaft in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung“
(3 C / 1 SWS)
- SQ.SoWi.100 „Die Mitgliedschaft in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung“
(2 C / 1 SWS)
- SQ.SoWi.11 „Die Tätigkeit als Wettkampfsportler/in auf nationalem oder internationalem Niveau“
(2 C / 1 SWS)
- SQ.SoWi.12 „Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung als Obmann/Obfrau für eine Sportart“ (2 C / 1 SWS)
- SQ.SoWi.40 „Kolloquium Geschlechterforschung“ (4 C / 2 SWS)

II. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. I) aufgeführt sind.“

43. In Anlage III.4 wird Nr. I 1. Buchstabe d. gestrichen.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

Abteilung 8:

Die Leitung der Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung hat die Zuordnung der Aufgaben innerhalb der Bereiche und Sachgebiete (zuletzt geändert in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 16/2010 S. 1124) neu festgelegt (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2007 S. 1)). Das geänderte Organigramm der Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung tritt rückwirkend zum 17.08.2010 in Kraft und wird nachfolgend bekannt gemacht.

